This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 047 153 648

HD

Digitized by Google

Digitized by Google

M/l alten Freunde Béringuier zur Vervollständigung der Nachlaßmaße i. J. 1947 q.f.f.q.o.

Adolf

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge

zur

Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte.

IV.

Lokalgeschichte

des

Königlichen Kammergerichts.

Von

Dr. jur. Friedrich Holtze,
Amtsrichter,
z. Zt. Hülfsrichter am Königlichen Kammergericht.

Mit drei Abbildungen.

Berlin 1896
Verlag von Franz Vahlen
W. Mohrenstraße 13/14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Plan et delineation de la Maison des Colleges à Berlin.

N°. 1. Grund und Aufriß von dem Königlichen Collegien-Haus zu Berlin.

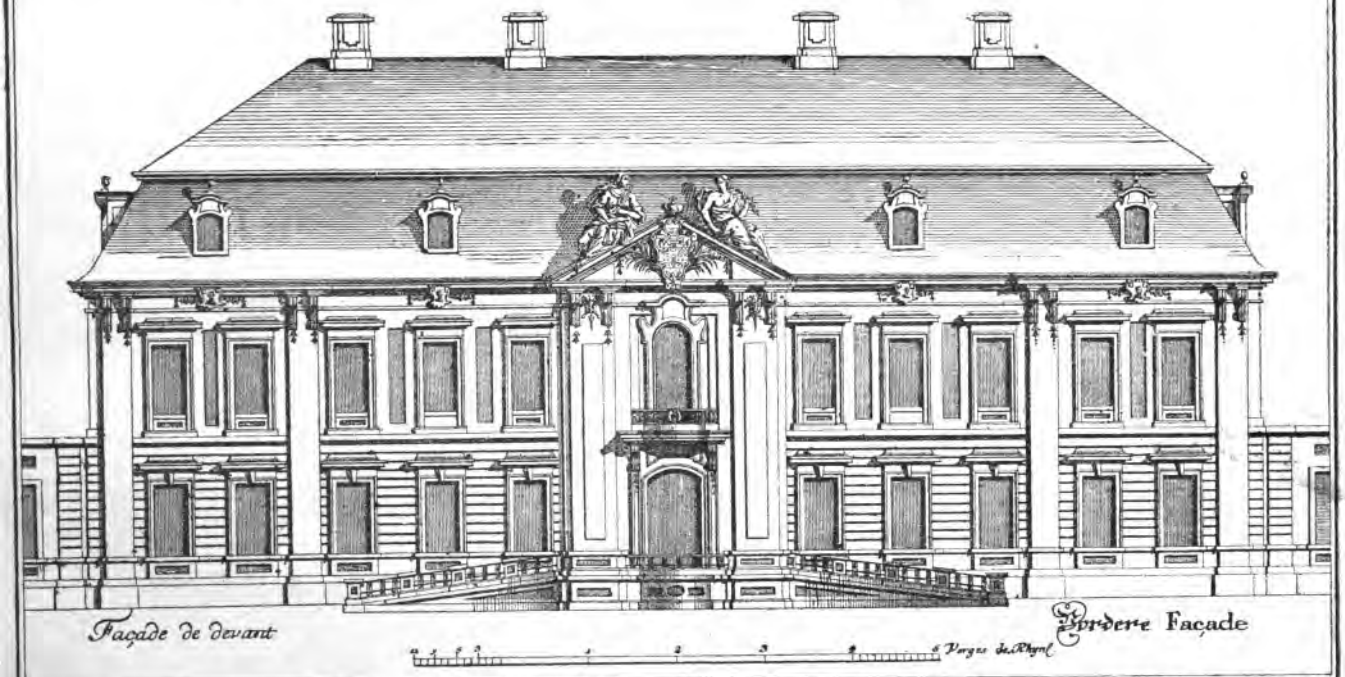

Inv. par Gerlach Con. Pr. et Prem. auli du Roy — Alexander Glaßer fecit — Cum Priv. Sac. Cæs. Maj. — Mart. Engelbrecht excud. A. V.

Digitized by Google

Lokalgeschichte

des

Königlichen Kammergerichts.

Von

Dr. jur. Friedrich Holtze,
Amtsrichter,
z. Zt. Hülfsrichter am Königlichen Kammergericht.

Mit drei Abbildungen.

Berlin 1896
Verlag von Franz Vahlen
W. Mohrenstraße 13/14.

Digitized by Google
Ber. 997 Hol

For TT
It

OCT 2 5 1921

Weimar. - Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem Präsidenten

des Königlichen Kammergerichts

Wirklichen Geheimen Rath

Herrn Drenkmann

in

dankbarer Verehrung

der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Motto:

„Gott verleihe, daß dieser Ort, so lange Sonn und Mond währet, ein unverrückter Tempel der beständigen Gerechtigkeit sey und von keiner Gewalt und Unrecht jemahlen möge profaniret werden." (M. F. Seibel. 1660.)

Wohl in allen Beschreibungen von Berlin wird das Gebäude, in dem der erste Gerichtshof des Landes seine Sitzungen abhält, nur mit wenigen Worten, der Reichthum an Kunstschätzen, den es im Innern birgt, aber fast gar nicht erwähnt. Jede dieser Beschreibungen beruht ziemlich ausschließlich auf der kurzen Darstellung bei Nicolai, aus der auch die Angabe heute noch übernommen wird, daß auf dem Hofe des Gebäudes die Marmorbüste Cocceji's stehe, obschon diese bereits seit dem Jahre 1820 in das Innere überführt worden ist. Ebenso beweist der berühmte Johann Gottfried Schadow[1]) mit seiner Bemerkung, daß das von seinem Sohne Wilhelm gefertigte Gemälde des Justizministers v. Kircheisen, nebst jener Büste des Cocceji und einer bei ihm bestellten Büste des Stadtgerichts-Directors Gerresheim die einzigen Beweise für die künstlerische Verherrlichung hoher Justizbeamten seien, daß er von den Gemäldesammlungen im Gebäude des Kammergerichts nichts gewußt hat. Denn im entgegengesetzten Falle würde er eher den Reichthum bewundert haben, den Berlin an bildlichen Darstellungen hochgestellter Juristen besitzt und schon damals (um 1840) besaß.

[1]) Kunst-Werke und Kunstansichten S. 174.

Digitized by Google

In neuester Zeit hat das Werk von Sonnenschmidt über das Ober-Tribunal einige Nachrichten über das von diesem Gerichtshofe bis zu seiner Auflösung mit dem Kammergericht gemeinsam benutzte Gebäude gebracht. Diese Notizen betreffen indeß einmal nur das Ober-Tribunal, andererseits geben sie, an den verschiedensten Stellen des Werkes zerstreut, keinen Überblick über die Lokalgeschichte. Das Prachtwerk „Berlin und seine Bauten" erwähnt das Collegienhaus mit keinem Worte; das vor Kurzem erschienene Buch von Borrmann[1]) über die Kunstdenkmäler Berlins bietet so gut wie nichts. Mit 5 Zeilen wird hier (S. 123) das Gebäude besprochen, und es werden dann (S. 339 bis 340) einige Bemerkungen über die Baugeschichte und über die Kunstschätze des Gebäudes gegeben. Kein Wunder, denn die Materialien zu einer zusammenhängenden Lokalgeschichte sind überaus dürftige, urkundliche Mittheilungen sind erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts reichlicher vorhanden, und es bleibt deshalb manche Lücke, deren Ausfüllung vielleicht überhaupt nicht mehr möglich sein wird.

Während es ursprünglich die Absicht des Verfassers war, diese Lokalgeschichte als Anhang zum Schlußbande seiner Geschichte des Kammergerichts zu geben, ist ihm doch nahegelegt worden, daß dieser Theil der Arbeit weitere Kreise interessiren könnte, und er hat sich demgemäß zu einer Separatausgabe desselben entschlossen.

Berlin, den 16. October 1896.

Friedrich Holtze.

---

[1]) Borrmann: Die Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin — Berlin, 1893.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vorwort. Die bisherige Literatur . . . . . VII—VIII

I. Sitzungsräume des Kammergerichts vor dem Jahre 1735 1—8
Das Kammergericht am wechselnden Hoflager. Im Schlosse zu Kölln. Kanzlei in der Breitenstraße S. 1. Die Räumlichkeiten am Schloßplatze S. 2—3. Verlegung nach Ruppin und Bernau S. 4. Verlegung nach der Schloßfreiheit, in das lange Haus S. 5, in das Collegienhaus in der Brüderstraße S. 6—8.

II. Die im Collegienhause in der Lindenstraße vereinten Behörden . . . . . 8—16
Gründe zur Centralisation der höchsten Berliner Gerichtsbehörden . . . . . 8—9

1. Consistorium . . . . . 10—11
Kurmärkisches Consistorium. Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium S. 10. Reformirtes Kirchen-Directorium. Dom-Directorium S. 11.

2. Lehnsarchiv . . . . . 11—13
Lehnskanzlei S. 11—12. Lehnsarchiv S. 13.

3. Ober-Appellationsgericht . . . . . 13—14

4. Ravensbergisches Ober-Appellationsgericht . . . 14—15

5. Bauamt oder Bau-Colleg . . . . . 15—16

III. Das Collegienhaus in der Lindenstraße . . . . . 16—76

1. Bauplatz, Bauplan und Bauausführung . . . . 16—21

2. Das Collegienhaus in der ursprünglichen Form . 21—27

3. Umbauten und Veränderungen in der Vertheilung der Räume . . . . . 28—36

4. Der Boden . . . . . 36—39
Die Montirungskammern S. 36—38. Das Archiv S. 38—39.

5. Plastischer Schmuck im Gebäude . . . . . 39—44
a) Büste von Cocceji . . . . . 39—42
b) Büste von Kircheisen 42
c) Gipsbüsten . . . . . 42—44

Digitized by Google

	Seite
6. Gemälde	44—69
a) Die zwölf Kurfürsten	44—48
b) Preußische Könige	48—57
α) König Friedrich I.	48—49
β) König Friedrich Wilhelm I.	49—51
γ) König Friedrich II.	51—52
δ) König Friedrich Wilhelm II.	52
ε) König Friedrich Wilhelm III.	52—53
ζ) König Friedrich Wilhelm IV.	53—54
η) König Wilhelm I.	54—55
ϑ) König Friedrich III.	55
ι) Früher vorhandene Königsbilder	55—57
c) Chef-Präsidenten des Tribunals und Präsidenten des Kammergerichts seit 1879	57—62
d) Präsidenten und Mitglieder des Kammergerichts bis zum Jahre 1879	62—63
e) Gemälde von Rode und Niedlich	63—65
f) Das Bild des Cambyses	65—69
7. Bemerkenswerthe Meubles	69—72
a) Thronsessel mit Baldachin	69—71
b) Stuhl des Cocceji	71
c) Die Standuhr	71—72
d) Der Bücherschrank von 1744	72
8. Die Bibliothek	72—76
IV. Momente aus der Lokalgeschichte	77—110
1. Kriegerische Zeiten	77—84
Während des siebenjährigen Krieges S. 77—78. Die französische Occupation S. 78—80. Die Befreiungskriege S. 81—82. Aufhören der militärischen Bewachung S. 83. Das Revolutionsjahr 1848 S. 83—84.	
2. Besuche der Thronfolger	84—110
a) Besuche in den Jahren 1768 und 1769	85—88
b) Besuche im Jahre 1792	88—99
c) Besuche in den Jahren 1860 und 1861	99—110
Personen-Verzeichniß	111—113

Digitized by Google

I. Sitzungsräume des Kammergerichts vor dem Jahre 1735.

Das Kammergericht, das „in des Herrn Kammer" tagende Gericht, folgte ursprünglich dem Landesherrn in seinen jeweiligen Aufenthaltsort; so sind z. B. unter Kurfürst Friedrich II. häufig Kammergerichts-Sitzungen zu Spandau abgehalten worden. Als dann seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das zu Cölln an der Spree gebaute Schloß zur ständigen Residenz geworden war, verknüpft sich seitdem bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Lokalgeschichte des Kammergerichts mit der dieses Schlosses. In Räumen desselben, welche für die früheste Zeit näher nicht nachweisbar sind, wurde das Gericht abgehalten, und bereits aus dem Jahre 1483 sind die Beweise dafür erhalten, daß die Parteien zur Sitzung des Kammergerichts in das Köllner Schloß vorgeladen sind. Als später dieser vom Kurfürsten Friedrich II. errichtete Bau den gesteigerten Anforderungen der Hofhaltung nicht mehr genügte, unternahm Kurfürst Joachim II. seit dem Jahre 1538 umfassende Neubauten, namentlich an der nach dem Schloßplatze hin belegenen Seite.

Schon früher hatte man sich in Folge Raummangels dazu genöthigt gesehen, die Kanzlei des Gerichtshofes aus dem Schlosse nach der Breitenstraße zu verlegen. Der Kanzler Stublinger (1509—1529) hatte nämlich die Acten in seinem Hause gehabt, um die in der nächsten Sitzungsperiode zur Verhandlung kommenden Sachen actenmäßig vorzubereiten. Dieses Haus des Kanzlers, in dem sich also thatsächlich die Kanzlei befand, kaufte Kurfürst Joachim I. im Jahre 1518 von seinem Kanzler, und es wurden in demselben (Breitestraße 32, dem südlichsten Theile des heutigen Marstallgebäudes) zeitweise auch Sitzungen abgehalten.

Digitized by Google

Nach Vollendung des Joachimischen Schloßbaues erhielt das Kammergericht mit seiner Kanzlei „unterschiedene schöne Conclavia" angewiesen, welche sich in einem zur Schloßfront rechtwinkligen Anbau dicht bei der auf dem Schloßplatze stehenden Stiftskirche zur heiligen Dreifaltigkeit (dem erst im Jahre 1747 abgebrochenen Dome) befanden und mit dem Schlosse selbst in unmittelbarem Zusammenhange standen. Die alte Kanzlei, oft in den Schoß-Registern jener Zeit mit diesem Namen bezeichnet, ging wieder in Privatbesitz (erst der Familie Fossenhol — dann 1654 des Kammergerichtsraths Ewald v. Kleist) über, um endlich zur Erweiterung des Marstalls zu dienen.[1])

Das Kammergericht im Anbau des Schlosses beanspruchte nicht viel Platz; abgesehen von den Kanzleiräumen, welche in zwei Zimmern bestanden haben werden, da es ebensoviel Protonotare des Gerichtshofes gab, beschränkten sich die zur Sitzung bestimmten Lokalitäten auf zwei. In einer „Vorderstube" hatten die vorgeladenen Parteien und die Anwälte zu warten, bis der „Thürknecht" sie aufrief, und sich nach Schluß der Verhandlung dorthin wieder zurückzuziehen, bis sie abermals in das Sitzungszimmer entboten wurden, um hier die Publikation des Gerichtsbeschlusses oder des Urtheils in ihrer Sache zu vernehmen.

An den Wänden dieses Wartezimmers hingen auf Pergament geschriebene kurfürstliche Erlasse, namentlich Verordnungen über die Sitzungspolizei, die so in sehr einfacher Weise jedem zur Kenntniß gebracht wurden, der in die Lage kam, sie zu übertreten. An diesen Raum schloß sich ein zweiter, der den Räthen des Kammergerichts zugleich als Arbeits-, Sitzungs- und Berathungszimmer diente. Der Gerichtshof saß an dem mit den Proceßacten bedeckten Tische, die Anwälte hatten stehend zu verhandeln, den Parteien konnte es indessen gestattet werden, sich zu setzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß hier in erster Instanz meist Angehörige des kurmärkischen Adels die Proceßparteien waren. Daher wohl die Rücksichtnahme. Die

[1]) Küster: „Altes und neues Berlin" 3. Abthlg., S. 368 gibt an, daß die Acten des Kammergerichts im alten Rosenhallischen Hause aufbewahrt gewesen seien; da er sich indeß als Gewährsmann hierfür auf Seidels historiola bezieht, welcher vom Fossenhol'schen Hause spricht, so dürfte hier nur ein Druckfehler vorliegen, der allerdings oft genug dem Küster nachgedruckt ist.

Digitized by Google

Anordnung und Ausstattung des Sitzungszimmers ist also offenbar einem heutigen sehr ähnlich gewesen. Es hatte außer der in das Wartezimmer führenden Thüre noch eine zweite, die in das Schloß führte, und es wird vom Kurfürsten Joachim II. überliefert, daß er vom Schlosse aus unbemerkt, und ohne von jemand gesehen zu werden, den Verhandlungen des Kammergerichts bisweilen beigewohnt habe. Auch Kurfürst Joachim Friedrich scheint eine solche heimliche Aufsicht manchmal ausgeübt zu haben, jedenfalls erklärte er am 9. März 1606 auf die Beschwerde der Stände, daß die Räthe die Parteien oft hart anließen, er habe es mehrmals selbst beim Anhören der Verhandlungen wahrgenommen, daß die Räthe weit mehr Grund zu großen Beschwerden hätten.[1]) Da sich nun das Publikum in Gegenwart des Landesherrn kaum Ungebührlichkeiten wird haben zu Schulden kommen lassen, so kann man darauf schließen, daß auch Joachim Friedrich wie sein Ahnherr bisweilen, etwa hinter einer Glasthüre, den Gang der Verhandlungen überwachte und sich so durch eigene Anschauung vom Stande der Rechtspflege in seinem Lande ein treues Bild verschaffte. Das Bewußtsein, in jedem Augenblicke vom Landesherrn beobachtet werden zu können, mußte sicher belebend auf den Eifer der Räthe wirken, und auch der Kurfürst konnte aus den Reden und Beschwerden der Parteien und ihrer Anwälte manchen Mißstand in seinem Lande erfahren, welcher ihm sonst vielleicht niemals zur Kenntniß gekommen sein würde.

Dieses kurfürstliche Beobachtungsgemach wurde bisweilen auch zu geheimen Audienzen benutzt, so wurde hier z. B. am 10. Juli 1654 der erste russische Gesandte am brandenburger Hofe, Feodor Poroschin, empfangen. Von diesem Gemache führte ein Gang in das eigentliche Schloß und zwar zunächst in den „langen Saal", der mit einem Erker nach dem Schloßplatze hinaus geschmückt war. Dieser Saal war für das Kammergericht ebenfalls von Bedeutung, denn hier hatten die Räthe, Sekretäre und Unterbeamten beim Thronwechsel dem neuen Herrscher den Huldigungseid zu leisten und die Anwälte ihre Eidespflicht zu erneuern.[2])

[1]) Holtze: Kammergericht Bd. 2 S. 343.
[2]) a. a. O. S. 139 ff.

Digitized by Google

In Zeiten, in denen der Aufenthalt in Berlin durch Krankheiten oder Kriegsläufte gefährlich wurde, siedelte das Kammergericht auch wohl auf kurfürstlichen Befehl in andere Städte der Mark über. So verlegte es Kurfürst Joachim Friedrich, als bald nach seinem Regierungsantritte die Pest in Berlin wüthete, im Jahre 1598[1]) nach Ruppin in das dortige Schloß, wo es unter dem Vorsitze des Vicekanzlers Christoph v. Benckendorf bis in das nächste Jahr hinein Sitzungen gehalten hat. Dieselben erlitten allerdings durch die alsbald auch in Ruppin heftig auftretende Pest mannigfache Störungen, doch suchten die nach Ruppin entsandten Räthe dieselben erfolgreich zu überwinden. Als dann Kurfürst Johann Sigismund wegen des Aufruhrs der Residenz nach seinem Uebertritte zum Calvinismus (1615) auf diese erzürnt war, drohte er derselben die Verlegung seines Hofes und des Kammergerichts in eine andere märkische Stadt für den Fall an, daß sie sich nicht alsbald bedingungslos unterwerfen würde. Diese Drohung hatte den beabsichtigten Erfolg, sie zeigt aber, wie fest damals noch der Gedanke, daß das Kammergericht unzertrennlich vom Hofe sei, wurzelte. Während der kriegerischen Zeitläufte der folgenden Regierung blieb das Kammergericht in der Residenz, nur einmal, im Sommer 1631, als abermals die Pest in Berlin wüthete und die Kaiserlichen die soeben auf die Seite Schwedens übergetretene Mark von Kottbus her zu überschwemmen und zu züchtigen drohten, wurde während der Sommerferien der Gerichtshof in das befestigte Bernau, die erste Etappe auf der schwedischen Rückzugslinie nach Stettin, verlegt, und es hielt hier der Vicekanzler Andreas Kohl mit einigen Räthen vom 9. September 1631 bis zum Schlusse des Jahres die Sitzungen, offenbar auf dem Rathhause, ab. Hier, wie einst in Ruppin, wurden die Räthe bei städtischen Honoratioren einquartiert.

[1]) In den Jahren 1598 und 1631 war in Folge der Pest die Sterblichkeit in der Residenz um etwa das Sechsfache gestiegen. Während nämlich hier sonst zwischen 300—400 Menschen im Jahre starben, überschritt die Zahl der Sterbefälle in jenen Jahren die 2000. Näheres über die Tagungen in Ruppin enthält der handschriftliche Nachlaß von Beckmann im Geh. Staatsarchiv C. 36. Benckendorff wohnte 1598 im Hause des Bürgermeisters Thomas Vielitz, der Kammergerichtsrath Christoph v. Beeren bei Jakob Kriele. Die Pest ergriff damals auch Ruppin und starben hier in 40 Häusern bis zum Januar 1599: 153 Personen.

Digitized by Google

Das, man kann sagen patriarchalische Verhältniß, in welchem damals der Landesherr zum Kammergerichte stand, erklärt es auch, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm am 10. April 1643, als ihm ein Gutachten des Gerichtshofes in Betreff der Regelung der Creditverhältnisse des durch den Krieg hart mitgenommenen Adels zu einseitig die Rechte der Gläubiger zu berücksichtigen schien, das Bild des Cambyses im Sitzungssaale aufzuhängen befahl. Das Aufhängen selbst ließ sich ohne jedes Geräusch bewirken, indem man dieses in den Bilderbeständen des Schlosses vorhandene Gemälde in das für die Sitzungen des Kammergerichts bestimmte Gemach schaffte. Hier wäre nun wohl das immerhin mit der Rechtsprechung in einem gewissen Zusammenhange stehende Bild ein nicht ungeeigneter Schmuck gewesen, aber nach Lage der Sache empfand man es als eine Drohung und als ein Zeichen der Ungnade des Kurfürsten. Es erregte deshalb den höchsten Unwillen der Räthe des Kammergerichts und seines Vorsitzenden, des hochverdienten Vicekanzlers Andreas Kohl, aber alle Versuche, die Entfernung des leidigen Bildes zu bewirken, blieben beim Kurfürsten erfolglos.[1])

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts genügten die am Schloßplatze belegenen Räume nicht mehr dem gesteigerten Bedürfnisse, sie wurden demnach im Sommer 1655 dem nach Berlin verlegten Joachimsthalschen Gymnasium vorübergehend zur Benutzung überwiesen, und das Kammergericht eröffnete am 17. September 1655 nach Beendigung der Sommerferien seine Sitzungen in dem im Jahre 1585 errichteten und im Jahre 1604 völlig umgebauten Flügel, der sich von der westlichen Seite des damaligen Domplatzes (eines Theiles des heutigen Schloßplatzes) bis zum Lustgarten erstreckte und die Baulichkeiten des Schlosses gegen Westen abschloß. Dieses Gebäude bestand aus zwei niedrigen Stockwerken, diente im oberen zur Wohnung für jüngere Prinzen, denen ein besonderer Hofstaat eingerichtet war, und enthielt im Erdgeschoß nach der Domseite zu die dem Kammergerichte für seine Sessionen und Büreaux erforderlichen Räumlichkeiten.[2]) Dieses sog. lange Haus erscheint in allerdings nur dürftigen

[1]) Über dieses Bild wird unten bei Besprechung des Bilderschmucks im Collegienhause Näheres erbracht werden.

[2]) Klöden: Andreas Schlüter. Berlin 1861, S. 94 f.

Digitized by Google

Umrissen auf dem Prospect des „Vor Hoffes im Schloß Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. von Brandenburg zu Cölln an der Spree", welches Johann Striedbeck der Jüngere im Jahre 1690 entworfen hat.[1]) Nach dieser Skizze war jener Flügel ein einfacher Bedürfnißbau mit flachem Dache, der im Erdgeschosse vergitterte Fenster gehabt zu haben scheint. Etwa in der Mitte des Gebäudes befand sich als einziger Schmuck ein säulengetragener Thorweg, von dem man linker Hand in die Sitzungsräume des Kammergerichts gelangte, während das Erdgeschoß nach der rechten Seite hin für die kurfürstlichen Stallungen bestimmt war.

Der Kammergerichtsrath M. F. Seidel, welcher im Jahre 1660 einen kurzen Abriß der Geschichte des Kammergerichts verfaßte,[2]) bezeichnet die Gerichtsräume als „recht herrliche und gesunde Gemächer", und gibt an, daß die erste Sitzung in denselben am 17. September 1655 stattgefunden habe. Die von ihm ausgesprochene Hoffnung, der Gerichtshof möge daselbst tagen, so lange Sonne und Mond währten, erfüllte sich indessen nicht, denn schon 43 Jahre später mußte das Kammergericht aus diesen Räumen weichen.

Da nämlich dieser Flügel in Folge des Umbaus des kurfürstlichen Schlosses durch Friedrich III. Neubauten Platz machen mußte, so erstand der Kurfürst im Jahre 1698 das ehemals dem Grafen Schwarzenberg gehörig gewesene Palais an der Ecke der Brüderstraße und der Stechbahn. Die Vorgeschichte dieses unter dem Namen der Statthalterei bekannten Gebäudes ist von Klöden im Wesentlichen richtig angegeben.[3]) Der Kurfürst kaufte das Gebäude durch Vertrag vom 1. November 1698 von dem Geh. Rathe und Verweser des Herzogthums Crossen, Otto Freiherrn von Schwerin, dem Sohne des bekannten Ober-Präsidenten, für 16000 Thlr. und versprach dem Verkäufer außerdem, die bisher auf dem Grundstücke ruhenden Freihausgerechtsame auf das von ihm anderweit in Berlin zu erwerbende über-

[1]) Erman: Berlin anno 1690. Zwanzig Ansichten aus Johann Striedbecks des Jüngeren Skizzenbuch. Bl. 4.

[2]) Küster: Collectio opusculorum historiam Marchiae illustrantium 21. Stück S. 287 ff. und Holtze: Geschichte des Kammergerichts, Bd. 2 S. 372 ff.

[3]) Andreas Schlüter S. 112 ff.

Digitized by Google

tragen zu wollen.[1]) Die Verlegung des Kammergerichts und des Consistoriums in dieses Gebäude, für das von nun an die Bezeichnung als Collegienhaus gebräuchlich wurde, widersprach in keiner Weise dem Charakter des Gerichtshofes, welches als in engster Verbindung mit der Person des Landesherrn stehend betrachtet wurde. Nur wenige Schritte vom Schlosse entfernt und auf dem Grund und Boden der ehemaligen Domprobstei erbaut, galt das Collegienhaus als eine Pertinenz des kurfürstlichen Schlosses, ebenso wie die Domkirche selbst, der Marstall in der Breitenstraße und die verschiedenen Baulichkeiten im Lustgarten.

In der Brüderstraße 1, einem stattlichen mit der Rückseite bis zum Schleusencanal reichenden Gebäude, welches auf vielen Abbildungen und Plänen dargestellt ist, versammelte sich nun über ein Menschenalter hindurch das Kammergericht zu seinen Sitzungen am Montage, Mittwoch und Freitage, während das Consistorium am Donnerstage in dem Gebäude tagte. So stattlich dasselbe auf Plänen und Zeichnungen aus jener Zeit[2]) mit seinem hohen Dache, langer Front und dem wahrscheinlich geschmückten Risalit erscheint, ist es doch offenbar für die Zwecke eines Gerichtsgebäudes nicht recht geeignet gewesen. Jedenfalls war es nicht im Stande, dem einige Jahre später errichteten, zunächst nur wenig Raum beanspruchenden Ober-Appellationsgerichte Unterkunft zu gewähren, dasselbe mußte sich vielmehr mit einigen Zimmern des Marstallgebäudes in der Breitenstraße behelfen.

Ein Zufall hat es gefügt, daß sämmtliche Räumlichkeiten, in denen das Kammergericht früher getagt, seitdem vom Erdboden verschwunden sind, und daß nur skizzenhafte Abbildungen an dieselben erinnern: Die alte Kanzlei in der Breitenstraße, diejenigen Theile des Schlosses, in denen es nachweisbar bis 1698 getagt, das Collegien-

[1]) Notariell beglaubigte Abschrift dieses Kaufvertrages befindet sich im Archive des Kammergerichts; v. Schwerin erwarb damals das Haus am Molkenmarkt Nr. 3, welches, ebenso wie das verkaufte, später Jahrzehnte hindurch der Rechtspflege in Berlin diente.

[2]) Z. B. auf dem Schultz'schen Plane von 1688 und auf dem Schlüter'schen Projecte zur Neugestaltung des Schloßplatzes vom Jahre 1710. Beide sind in den Kunstbeilagen zur Chronik von Berlin des Vereins für die Geschichte Berlins reproducirt worden.

Digitized by Google

haus in der Brüderstraße[1]) haben anderen Bauten längst weichen müssen. Ebenso erscheint es ausgeschlossen, daß das Kammergericht bis zur Zeit Joachims II. in den noch jetzt erhaltenen Räumen der ältesten Theile des Schlosses an der Spree Sitzungen abgehalten hat; denn diejenigen Theile, welche nachweisbar den geringen Rest des ältesten Schlosses bilden, sind hierzu völlig ungeeignet.

Irrig ist die Meinung, daß das Kammergericht von der Brüderstraße nach dem Molkenmarkte verlegt worden sei. Dieser Irrthum ist offenbar daher entstanden, daß der Freiherr v. Schwerin statt des Hauses in der Brüderstraße das am Molkenmarkt 3 erwarb, und daß aus der Thatsache, daß das Kammergericht in das Schwerinsche Palais verlegt worden ist, fälschlich gefolgert wurde, es habe sich dabei um jenes am Molkenmarkte gehandelt.

II. Die im Collegienhause in der Lindenstraße vereinten Behörden.

Die Verlegung des Kammergerichts aus dem Collegienhause in der Brüderstraße, welches, wie dargethan, als ehemalige Domprobstei als Zubehör des Schlosses betrachtet wurde, bedeutet einen Bruch mit der durch Jahrhunderte leitend gewesenen Überlieferung, daß das Kammergericht im Hause des Landesherrn zu tagen habe. Es ist charakteristisch, daß dieser Bruch von dem thatkräftigen Könige Friedrich Wilhelm I. vollzogen wurde, welcher mehr als seine Vorgänger und nächsten Nachfolger das Feudalwesen im Staate erfolgreich bekämpft hat. Man darf auch nicht außer Acht lassen, daß schon damals (1733) Samuel v. Cocceji der erste Berather des Königs in Justizsachen war und bei allem Entgegenkommen gegen die Wünsche der Stände in unwesentlichen Punkten stets das Ziel im Auge hatte, die verwickelte Justizverfassung des Staates zu vereinfachen und den verschiedenen Gerichten eine gemeinsame Spitze zu geben. Diesem Ziele,

[1]) Nachdem das Kammergericht (1735) das Haus in der Brüderstraße geräumt hatte, wurde es an Privatpersonen veräußert; doch erhielt sich sein Name Collegienhaus noch lange im Volksmunde, und das seit 1735 von den Berliner Gerichtsbehörden gemeinschaftlich benutzte Gebäude in der Lindenstraße wurde deshalb, auch amtlich, als Collegienhaus auf der Friedrichstadt bezeichnet.

Digitized by Google

welchem Cocceji im Jahre 1748 ziemlich nahe gekommen ist, standen 1733 allerdings noch viele Hindernisse entgegen. In den einzelnen Gebieten des Landes galt verschiedenes Recht, in den nicht kurmärkischen deutschen Territorien war das Reichskammergericht noch mannigfach als oberste Instanz zuständig; dazu kam, daß die Stände mit zäher, oft verbissener Energie jeden alten Brauch zu vertheidigen suchten, und daß der König im scharfsichtigen Ermessen seiner Kraft den Angriff auf die ständischen Mißbräuche und Privilegien lieber an solche Punkte verlegte, wo ein Sieg ihm selbst und dem Staate greifbarere Vortheile einbrachte. Andererseits war vieles für eine schärfere Zusammenfassung der Gerichtsbehörden und eine einheitlichere Ordnung derselben günstig. In Cocceji war bereits ein thatsächlicher Justizchef gegeben, obschon er den Titel erst einige Jahre später erhielt; an den obersten Gerichten in Berlin waren oft dieselben Richter, hier im Hauptamte, dort in Nebenämtern thätig; die eine Gerichtsbehörde hatte bereits ihre Daseinsberechtigung eingebüßt, die andere war noch so unfertig, daß das Recht für ihr Weiterbestehen in Frage gestellt werden konnte. Da war es denn ein glücklicher Gedanke, die höchsten Berliner Gerichtsbehörden in ein Gebäude zu verweisen, ihnen damit das Merkmal der räumlichen Trennung zu entziehen und so ein Hinderniß ihrer allmählichen Verschmelzung zu beseitigen. Wie geschickt dieses Mittel gewählt war, hat die Folgezeit bewiesen, und es kann kaum bezweifelt werden, daß dieser Gesichtspunkt, welcher allerdings nicht ausgesprochen wird, beim Könige und Cocceji bei der Verlegung der verschiedenen Behörden in das neue Collegienhaus der in erster Linie leitende gewesen ist.

An dieser Stelle scheint ein Rückblick auf die bisherige Entwickelung dieser jetzt räumlich vereinten Behörden, vom Kammergerichte und dem damit verbundenen Geheimen Justizrathe abgesehen, deren Geschichte bis zu diesem Zeitraume bereits an anderer Stelle gegeben ist,[1]) geboten zu sein, zumal ein solcher den Beweis für das soeben Entwickelte bietet.

---

[1]) Holtze: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Bd. 1 und 2; derselbe: Das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 29) S. 13 ff.

Digitized by Google

1. Consistorium.

Diese Behörde, zum Theil aus Juristen, zum Theil aus Theologen bestehend, übte die seit der Reformation an den Landesherrn übergegangene geistliche Gerichtsbarkeit in der Kurmark Brandenburg aus. Nachdem unter Joachim II. dieses Consistorium in Gemäßheit der von diesem Fürsten beobachteten eigenartigen, viele Beziehungen zum Papstthum sorgfältig schonenden Weise geordnet gewesen war, hatte sich sein Nachfolger Johann Georg in seiner Consistorial-Ordnung von 1575 auf das Engste an die Formen des Lutherthums, wie sich dasselbe in Kursachsen entwickelt hatte, angeschlossen. Diese Ordnung, obschon mannigfach ergänzt und in Einzelheiten abgeändert, galt im Wesentlichen auch noch im Jahre 1735. Zur Competenz dieser Behörde gehörten namentlich die Ehe-, Pfründe- und Priestersachen, in welchen, wenn irgend möglich, Vergleiche erzielt werden sollten. An der Spitze derselben stand regelmäßig ein Rechtsgelehrter, welcher früher den Titel eines Vicekanzlers, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den eines Präsidenten geführt hatte; als geistlicher Beisitzer gehörte ihr der General-Superintendent der Kurmark an, als weltliche Assessoren einige jüngere Juristen mit dem Titel von Consistorial-Räthen, später gewöhnlich einige Kammergerichtsräthe im Nebenamte; als geistliche meist zwei Berliner Prediger. Seine Sitzungen hielt das Consistorium ursprünglich an den Dienstagen jeder Woche, später jedoch Donnerstags; als Sitzungslokal dienten ihm bis zum Jahre 1698 Räume im Schlosse nach dem Lustgarten zu belegen, seitdem war es mit dem Kammergericht in das Collegienhaus der Brüderstraße verlegt worden. Seit dem Jahre 1730 stand Samuel v. Cocceji an der Spitze dieser Behörde, welche von jeher in engster Beziehung zum Kammergerichte gestanden hatte, zumal sich die Zuständigkeit beider auf den gleichen Bezirk erstreckte.

In einem gewissen Zusammenhange mit dem kurmärkischen Consistorium stand das Kurmärkische Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium, welches für das Kirchenbauwesen auf den königlichen Ämtern in der Kurmark zu sorgen und die Einkünfte dieser Kirchen zu verwalten und zu überwachen hatte. Diese Behörde bestand aus Mitgliedern der kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer und aus solchen des Con-

Digitized by Google

sistoriums. Das umfangreiche Rechnungswesen wurde von einem Rechnungsführer und einem Sekretär besorgt.

Als im Jahre 1615 Kurfürst Johann Sigismund zur reformirten Kirche übergetreten war, hatte sich nur der Hof und ein Theil des Beamtenthums diesem Schritte angeschlossen. Auch seit dieser Zeit hatte, wenn man von den selbständig geordneten Gemeinden der französischen Einwanderer absieht, die reformirte Kirche in Brandenburg keine tiefen Wurzeln gefaßt. In der Residenz, wo sie ihre mächtigsten Anhänger hatte, gehörten seit 1615 der Dom und seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts die Parochialkirche dem reformirten Kultus. Wenn nun auch Friedrich Wilhelm I. unmittelbar nach seinem Regierungsantritte (1713) ein Reformirtes Kirchen-Directorium errichtet hatte, so war diese Behörde doch, wie es bei dem auf eine Verschmelzung oder doch Versöhnung beider evangelischen Confessionen hinarbeitenden Könige nicht anders erwartet werden konnte, im Wesentlichen nur zu einer Abtheilung des Consistoriums, mit dem sie auch den Präsidenten gemeinsam hatte, geworden. Dasselbe tagte an den Donnerstagen, und zwar vor 1735 im Collegienhause der Brüderstraße. In einer gewissen Selbständigkeit bestand unter diesem Directorium dasjenige des Doms (damals noch auf dem Schloßplatze), mit welchem zugleich eine Pflanzschule für junge Theologen (Domkandidaten) verbunden war, so daß die Verwaltung eine ziemlich bedeutende war.

2. Lehnsarchiv.

Wie das Consistorium die Behörde war, mit deren Hilfe der Landesherr seine Rechte als summus episcopus in der Kurmark ausübte, so die Lehnskanzlei das Organ für die Ausübung seiner Rechte als oberster Lehnsherr in der Mark. Bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte die Hauptthätigkeit der märkischen Kanzler in der Beurkundung der lehnsrechtlichen Beziehungen des fürstlichen Lehnsherrn zu seinen Vasallen bestanden, dann aber war, da der Staat seinen ursprünglich rein feudalistischen Charakter immer mehr verloren, das Lehnrecht mehr und mehr auf das privatrechtliche Gebiet zurückgedrängt worden. Schon unter Kurfürst Joachim II. bildete das Lehnsdecernat nur noch einen bescheidenen Bruchtheil von den Geschäften der Staatsverwaltung, welcher von den kurfürstlichen

Digitized by Google

Sekretären wegen der damit verbundenen reichen Gebühren am liebsten bearbeitet wurde. Lampert Distelmeier hatte diesen ungeregelten Zustand beseitigt und sofort nach seiner Erlangung des Kanzleramtes (1558) auch eine besondere Abtheilung für das Lehnswesen, die Lehnskanzlei, geschaffen. Seitdem stand die oberste Leitung dem Kanzler zu, welcher auch den Löwenantheil der Gebühren erhielt, thatsächlich wurde jedoch das ganze Lehnsdecernat unter des Kanzlers Verantwortung von einem Lehnssekretär bearbeitet, der dem Kanzler dann die ausgefertigten Urkunden zur Vollziehung übersandte.[1]) Diese Lehnssekretäre, wegen der Gebühren reich besoldete, tüchtig geschulte Beamte, denen bald auch der Weg zu den höchsten Stellen im Staate offen stand, hatten zuerst ihre Geschäftsräume und das Archiv in ihrer Privatwohnung gehabt, nur die feierlichen Lehnsacte wurden im Schlosse vorgenommen, wo entweder der Kurfürst in Person den Lehnseid der höchsten Vasallen empfing und die Belehnung ertheilte, oder in den meisten Fällen der Kanzler den Eid auf den zur Stelle gebrachten Kurhut leisten ließ. Im Allgemeinen beschränkte sich der Verkehr des Kanzlers mit den Vasallen auf das bescheidenste Maß, und die ganze Arbeitslast ruhte auf den Schultern des von einigen Kanzlisten unterstützten Lehnssekretärs. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts tritt dies noch deutlicher hervor, da die Directoren des Lehnswesens — die höchsten Staatsbeamten, so z. B. Eberhard Dankelmann, waren nebenamtlich in dieser Stellung — immer mehr auf ihre Lehnssekretäre angewiesen waren, welche oft genug selbst (so Striepe und sein Schwiegersohn Tornow) dem Geheimen-Rathe als Mitglieder angehörten. Die stetig wachsende Arbeitslast und die Nebenämter der Lehnssekretäre hatten es dann veranlaßt, daß das Personal der Lehnskanzlei stetig wuchs, und der alte Zustand, daß der Lehnssekretär das Archiv in seiner Wohnung hatte und hier mit den Parteien oder Antragstellern verhandelte, war unhaltbar geworden. Die Lehnskanzlei wurde nun ebenfalls in das Schloß verlegt und gegen die Wende des 18. Jahrhunderts das Archiv dieser Behörde einem besonderen Lehnsarchivar unterstellt. Die Bedeutung der Kanzlei wuchs, als sie auch

[1]) Vergleiche Holtze: Zur Geschichte der kurmärkischen Lehnskanzlei im 16. Jahrhundert in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 6 S. 57—81.

Digitized by Google

für das Herzogthum Magdeburg zur Lehnsbehörde bestimmt wurde (1680). Als dann König Friedrich Wilhelm I. durch seine tiefeinschneidenden Verordnungen auf dem Gebiete des Lehnswesens (1717) fast ausnahmslos auf das Obereigenthum an den Lehnen gegen Ablösung der Lehnspflichten in eine Geldabgabe verzichtet hatte, war die Lehnskanzlei sehr bedeutungslos geworden. Zahlreiche Rechtsgeschäfte, namentlich Belastungen des Lehnsguts, bedurften nicht mehr der lehnsherrlichen Bestätigung, die auf Grund sorgfältiger Prüfung ertheilten Belehnungen waren fortgefallen und statt dessen wurden nur bei Thron- und Mannfällen Homagialeide erfordert. Eine Folge dieses veränderten Zustandes war es, daß neben dem mehr repräsentirenden Lehnsdirector für den Lehnssekretär kein Raum mehr war, und so wurde seitdem die recht mechanisch gewordene Bearbeitung des Lehnswesens in der Mark (die Führung der Vasallentabellen, die Ertheilung der Bescheinigung über den geleisteten Homagialeid u. s. w.) dem Lehnsarchivar überlassen. Seitdem wandelte sich auch der Name der Behörde in den des kurmärkischen Lehnsarchivs. Allerdings war dasselbe immer noch eine Art Grundbuchbehörde des märkischen Adels geblieben und auch in seiner alten Stellung gegenüber den Privilegirten (Buchhändlern, Apothekern, Freihausbesitzern u. s. w.) war nichts geändert worden, aber es war doch eine absterbende Institution, der nur noch Reste einer früher bedeutenden Zuständigkeit belassen waren. Das Archiv war bis 1735 auf dem Königlichen Schlosse und bildete einen selbständig verwalteten Theil des allgemeinen Staatsarchivs.

3. Ober-Appellationsgericht.

Nachdem verschiedene Versuche seiner Vorgänger, dem seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts erweiterten Staate ein gemeinschaftliches höchstes Gericht zu geben, theils am Geldpunkte, theils an der Zuständigkeit des Reichskammergerichts gescheitert waren, hatte König Friedrich I. bald nach der Erwerbung der Königskrone (December 1702) vom Kaiser Leopold für seine nichtkurmärkischen deutschen Gebiete ein fast unbeschränktes Privilegium de non appellando erlangt. Unmittelbar nach diesem Erfolge hatte der König die Appellationen aus diesen Gebieten (Magdeburg, Cleve, Pommern, Halberstadt und Minden) den zum Justizwesen verordneten Geheimen Räthen zuge-

Digitized by Google

wiesen und dann unter dem 28. November 1703 aus diesen ein besonderes Gericht dritter bez. zweiter Instanz mit festeren Formen den Obergerichten jener Landestheile übergeordnet. Das Ober-Appellationsgericht war demnach eine selbständig gemachte Commission des Geheimen Justiz-Collegiums. Wie so vieles, was dem ersten Könige seine Entstehung verdankte, war die Errichtung des neuen Gerichtshofes, dessen Schöpfung ja auch einen Triumph der Staatskunst bedeutete, in einem großartigen Stile erfolgt. Eine Reihe der höchsten Justizbeamten des Landes wurde in ihn berufen, trotzdem es zunächst sehr wenig zu arbeiten gab, da alle bereits am Reichskammergerichte schwebenden Appellationen bei diesem belassen wurden, so daß lange ein wöchentlicher Terminstag (Dienstag Vormittag) für die Sitzungen ausreichte. Zum Geschäftslokale wurden diesem Gerichtshofe Räume im Marstallgebäude der Breitenstraße mit sechs Fenstern Straßenfront angewiesen und zur Ausstattung des Sitzungssaales hatte der König sein Bildniß und einen Thronsessel mit Baldachin geschenkt, worüber unten das Nähere erbracht werden wird. Dieser Glanz, welchen König Friedrich auf den neuen Gerichtshof in wohlberechneter Politik hatte strahlen lassen, und der hohe Rang, welcher den Räthen desselben verliehen war, unterschied es von dem älteren Kammergerichte, welches im Übrigen eine vollkommen gleichstehende Behörde war, deren Zuständigkeit im Stammlande des Staates dieselbe war, wie die des neuen Gerichtshofes über die oben gedachten Gebietserweiterungen, welche auch räumlich etwa den gleichen Umfang (etwa 600 Geviertmeilen) umfaßten.[1])

4. Ravensbergisches Ober-Appellationsgericht.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte stets eine besondere Vorliebe für die betriebsame Grafschaft Ravensberg gehabt und dieselbe häufig besucht; so war es wohl ein Zeichen seines Wohlwollens für das kleine Land von 17 Geviertmeilen und etwa 30 000 Bewohnern, daß er sich im Recesse vom 29. April 1653 verpflichtete, statt der bisher im Länd-

[1]) Die Geschichte des Ober-Appellationsgerichts, des späteren Tribunals, ist dargestellt bei Küster a. a. O. Abthlg. 3 S. 423 ff., sehr ausführlich bei Sonnenschmidt: Geschichte des Kgl. Ober-Tribunals, Berlin 1879, und neuerdings bei Holtze: Das juristische Berlin beim Tode des ersten Königs (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 29) S. 8 ff. und S. 24 ff.

Digitized by Google

chen bestandenen Kanzlei ein in der Residenz tagendes Ravensbergisches Appellationsgericht einzurichten. Möglich auch, daß er damals daran dachte, dieses Gericht nach und nach zu einem gemeinsamen Obergerichte für seine westlichen Ländertheile zu erweitern. Mag aber ein solcher Plan einmal bestanden haben, so kam er doch nicht zur Ausführung, denn das alsbald errichtete Appellationsgericht, auch bisweilen als Tribunal für Ravensberg bezeichnet, hatte stets ein ziemlich bedeutungsloses Dasein gefristet. Neben einigen Ravensbergern, zu denen auch der erste Director des kleinen Gerichts, der spätere Vicekanzler Lucius v. Rahden gehört hatte, waren meist nur einige Kammergerichtsräthe im Nebenamte an demselben thätig gewesen. Seitdem dann der alternde Kurfürst mit dem Gedanken umgegangen, die Gebietserweiterungen seines Staates als Secundo- und Tertiogenituren seinen jüngeren Söhnen testamentarisch zu hinterlassen, hatte er folgerichtig alles vermieden, was eine Verschmelzung der einzelnen Landestheile zu einem Staatsganzen hätte befördern können. So war denn das kleine Gericht in seiner alten Bedeutungslosigkeit geblieben; es hatte bis 1698 in Räumen des Schlosses, seitdem im Collegienhause der Brüderstraße und schließlich in Räumen des Marstallgebäudes in der Breitenstraße getagt. Als dann im Jahre 1703 das Ober-Appellationsgericht ins Leben gerufen war, hatte für das Ravensberger Tribunal eigentlich jede Daseinsberechtigung aufgehört, eine Verschmelzung wurde denn auch alsbald geplant, stieß bei den Ravensberger Ständen auf keinen nennenswerthen Widerstand, aber die Sache verzögerte sich doch immer wieder, obschon die Vereinigung beider Gerichte bereits am 21. November 1712 angeordnet gewesen war. So war denn das kleine Tribunal bestehen geblieben als eine Art selbstständiger Deputation des Ober-Appellationsgerichts; fast regelmäßig gehörten der Director und die Räthe des ersteren dem Ober-Appellationsgerichte oder dem Kammergerichte als Mitglieder an.

5. Bauamt oder Bau-Colleg.

Diese Behörde, dazu bestimmt, Vergleichsversuche zwischen den Bauherren und den Arbeitgebern zu versuchen, um die ordentliche Klage abzuschneiden, bestand seit den Tagen des ersten Königs und mußte angegangen werden, bevor die ordentlichen Gerichte mit der

Digitized by Google

Streitsache befaßt werden durften. Sie war bei der seit dem Ende des 17. Jahrhunderts hoch gesteigerten Bauluſt in der Reſidenz, welche binnen kurzer Zeit um die Städte Friedrichs-Werder, Dorotheenſtadt, Friedrichſtadt, Berliner Vorſtädte und Neu Kölln vergrößert worden war, zur Entlaſtung der ordentlichen Gerichte dringend nothwendig geweſen und beſtand aus einigen Juriſten (Richtern an den Berliner Gerichten) und einigen Baumeiſtern. Ein Regiſtrator beſorgte die Expeditionen und ein Bote die Zuſtellungen. Dieſes Collegium, welches dem Generaldirectorium untergeordnet war, verſammelte ſich auf dem Collegienhauſe in der Brüderſtraße. Es war im Großen und Ganzen nur eine beſondere Art von Vergleichs-Deputation des Kammergerichts.

Die hier beſprochenen Behörden waren ſämmtlich, wenn man vom Kammergerichte und von dem Bauamte abſieht, deſſen Mitglieder indeß hier nur im Nebenamte thätig waren, dem Staatsminiſter Samuel v. Cocceji untergeordnet. Auch hieraus erklärt es ſich, daß bei der Vereinigung dieſer Behörden v. Cocceji die bedeutendſte Rolle geſpielt hat, und es dürfte ſehr wahrſcheinlich ſein, daß er zur Erreichung ſeiner centraliſirenden Zwecke den königlichen Willen dahin beſtimmend beeinflußt hat, daß die gedachten Behörden in ein Gebäude verlegt werden ſollten.

III. Das Collegienhaus in der Lindenſtraße.

1. Bauplatz, Bauplan und Bauausführung.

Zum Bauplatz beſtimmte der König eine Fläche auf der öſtlichen Seite der Lindenſtraße, der ehemaligen Landſtraße nach Teltow, ungefähr in der Mitte von der Commandantenſtraße bis zum ſog. Rondel (dem heutigen Belle-Alliance-Platze). Gärten, Wieſen und Ackerflächen hatten ſich bis dahin in dieſer Gegend ausgedehnt, ja ſelbſt noch auf dem Graf Schmettau'ſchen Plane von Berlin (1748) erſcheint das Collegienhaus im Süden von Gärten umgeben, welche ſich in Ackerland verlieren. Der Gedanke des Königs, das Sitzungsgebäude für die vorſtehend beſprochenen Behörden gerade in dieſe abgelegene Gegend der Friedrichſtadt zu verlegen, iſt nun ſicher mit

Digitized by Google

durch den Wunsch beeinflußt worden, daß die bei diesen Behörden angestellten oder thätigen Personen jedes Ranges (Räthe, Advokaten, Sekretäre und Boten) ihren Wohnsitz in der von ihm weit über jeden Bedarf mit Häusern künstlich versehenen Friedrichstadt nehmen möchten. Er konnte um so mehr darauf rechnen, daß dieser Zweck erreicht werden würde, als damals beim Mangel öffentlicher Verkehrsmittel und bei der traurigen Beschaffenheit der Straßen bald genug die Schwierigkeit des Weges aus dem Centrum der Residenz lästig empfunden werden würde. Da nun, wie die Adreßbücher jener Zeit beweisen, die an jenen Behörden angestellten oder thätigen Personen fast ausnahmslos in der Gegend des Berliner Molkenmarktes oder der Köllner Petrikirche wohnten, so ließ sich leicht ermessen, daß diese durch jene Verlegung betroffenen Personen, welche zusammen (ohne Familien) über hundertundfunfzig betrugen, demnächst vom Centrum der Stadt in die Friedrichstadt übersiedeln würden. Hierin hatte sich der König denn auch nicht getäuscht, denn es zeigt sich seitdem ein mit jedem Jahre wachsendes Abströmen des Beamtenthums aus dem Centrum in die Friedrichstadt. Dies hatte die vom König erstrebte Folge, daß hier in Folge zahlungskräftiger Miether die Häuser im Werthe stiegen, und so ist der Bau des Collegienhauses in der Lindenstraße auch für die Berliner Lokalgeschichte von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung gewesen.[1])

Das für den Bau des Collegienhauses bestimmte Grundstück bildete den östlichen Theil der einst dem Staatsminister Franz v. Meinders, dem berühmten Vertreter Brandenburgs am Hofe von Versailles, gehörig gewesenen Sommerwohnung (Meierei), welche sich westlich bis an den ehemals über den heutigen Belle-Alliance-Platz laufenden Graben erstreckt hatte. Dieses mit einem Lusthause versehene und mit Obstplantagen ausgestattete Vorwerk „Meindershagen" oder „Meindershausen" erscheint abgebildet unter den Skizzen des jüngeren Johann Striedbeck. Von den Erben des Staatsministers hatte 1695

[1]) Das Kammergericht allein hatte damals einen Präsidenten, 29 Räthe, einen Protonotar, zwei Sekretäre, einen Kreisschreiber, 3 Registratoren, einen Botenmeister, 4 Boten, 10 Fiskale, einen Fiskal-Actuar, einen Fiskal-Boten, 41 Advokaten, 24 Procuratoren und 2 Landreiter, also insgesammt 121 Personen. Hierzu treten 11 Bauräthe, etwa 15 Beamte am Consistorium u. s. w., ein Lehnsarchivar und 16 am Tribunal beschäftigte Personen.

Digitized by Google

der Kurfürst die umfangreiche Besitzung gekauft, die dann unter seinem Nachfolger parcellirt und mit Gebäuden besetzt wurde.[1]) Das Lusthaus selbst stand noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Es war ein hohes zweistöckiges Gebäude mit steilem Dache und herausgebautem Giebel, nur vier Fenstern in der Front, zwei Fenstern im Seitengeschoß; in einem längeren Seitenflügel befanden sich offenbar die Festräume; an beiden Seiten der Vorderfront war je ein im Geschmack des Hauptgebäudes gehaltenes niedriges zu Stallungen bestimmtes Haus vorgebaut.

Als nun 1733 Friedrich Wilhelm I. den Entschluß faßte, in der Lindenstraße ein Collegienhaus zu erbauen, wurde Baumeister Gerlach mit der Herstellung eines Abrisses für dasselbe beauftragt. Philipp Gerlach, Ingenieur-Officier, später Oberbaudirector und Geheimer Rath (geboren im Jahre 1679 zu Spandau und im Jahre 1748 zu Berlin verstorben),[2]) hat das Glück gehabt, ohne besondere Begabung zwei Bauwerke geschaffen zu haben, deren Ruf weit über die Grenzen der Mark gedrungen: die Garnisonkirche zu Potsdam und das Collegienhaus zu Berlin. Beide Baulichkeiten, ebenso das jetzt verschwundene Palais des Grafen Voß in der Wilhelmstraße und die von ihm umgebaute erst vor wenigen Jahren durch einen Umbau wesentlich veränderte Jerusalemerkirche zu Berlin ähneln sich darin, daß sie bei ziemlich nüchternen Formen dem Bedürfniß für Luft und Licht ausgiebig Rechnung tragen, indem überall hohe Räume mit breiten Fenstern wiederkehren.

Von der Beanlagung des Baumeisters, den zur Verfügung stehenden Mitteln und dem Geschmacke des königlichen Bauherrn trägt nun der genehmigte Bauplan die deutlichen Spuren. Überfluß an Raum und Licht liebte Gerlach, die Rücksicht auf die Kosten verbot die Anwendung besseren Materials, und der König sah es gern, wenn die Straßen seiner Residenzen die möglichste Gleichförmigkeit zeigten, wie denn die von ihm in Potsdam hergestellten Stadttheile durchaus nach einer Schablone gebaut worden sind. Es ist demnach wohl kein Zu-

[1]) Küster: Altes und Neues Berlin, 3. Abthlg. S. 198.

[2]) Seinen Lebensabriß gibt Nicolai: Beschreibung der Kgl. Residenzstädte Berlin und Potsdam 1. Aug. 1769 S. 607, ohne ihn indeß als Erbauer des Collegienhauses zu erwähnen.

Digitized by Google

fall, wenn das Collegienhaus in seinen Grundformen denen des vorberührten Lusthauses des v. Meinders überraschend ähnlich sieht; offenbar wollte Gerlach in den beiden stattlichsten Häusern der Lindenstraße eine gewisse, den König wohlgefällig berührende Gleichförmigkeit herstellen. — Hier wie dort finden sich demgemäß die beiden hohen Stockwerke, vorspringende Gesimse und je ein gebrochener Giebel in der Mitte; auch die eigenthümliche Form des Daches ist beiden Häusern gemeinsam, so daß das Meindersche Haus als das Muster des in seiner Frontausdehnung viel größeren Collegienhauses betrachtet werden darf.[1])

Unter dem 13. August 1733 überreichten der mit dem Anbau der Friedrichstadt beauftragte bekannte Generaladjutant v. Derschau und Gerlach dem einige Tage zuvor von der Revue in Pommern nach seiner Residenz zurückgekehrten Könige, welcher den Abriß zum Bau des Collegienhauses bereits genehmigt hatte, eine sehr detaillirte Specification der zum Bau erforderlichen Materialien mit der Bitte, daß diese ganz frei auf die Baustelle geliefert würden, und um Anweisung, woher die zum Bau benöthigten Gelder gezahlt werden sollten.[2])

Die Specification der Baumaterialien umfaßte zunächst an Mauer-Materialien: 2366000 Mauersteine, 100000 blau gebrannte Dachsteine, 230 Land-Prahmen Kalksteine, 1000 blau gebrannte Hohlsteine, 4000 Rathenower Flursteine, 69000 Klinkersteine, 1000 Gesimssteine, 60 Schock Latten zu je 24 Fuß, 4390 Wispel Kalk, 2000 Centner Gips, 15 Schock Rüststangen, 5 Schock Karinbohlen, 8 Schock Tischlerbretter und 28 Schock Rüstbretter. Sodann an Zimmer-Materialien: $2\frac{1}{2}$ Schock außergewöhnlich starkes Bauholz von 56 Fuß Länge und 14 Zoll in Zopf, 15 Schock gewöhnlich starkes Bauholz und 8 Schock Mittel-Bauholz. Es wurde dabei vorgeschlagen, das sämmtliche Bauholz gegen Ende des Jahres bei gutem Wetter in den Heiden aussuchen und fällen zu lassen. Ferner wurden als erforderlich bezeichnet: 45 Stück eichene Sägeblöcke zu Thür- und Fensterzargen von 24 Fuß Länge, 36 Schock kieferne Spundbretter zu Fußboden und Thüren,

[1]) Vergleiche hierüber Woltmann: Die Baugeschichte Berlins, Berlin 1872, S. 87 ff.

[2]) Dieses Dokument ist abgedruckt bei Koenig: Versuch einer Historischen Schilderung ... der Residenzstadt Berlin, 4. Theil, 1. Bd., S. 247.

Digitized by Google

24 Schock Tischlerbretter zu Verschalungen und zu einigen Verschlägen, 3 Schock eichene Spundbretter zu Thüren und Fensterflügeln von je 24 Fuß, 1½ Schock dreizölliger eichener Bohlen zu Treppenstufen und Fensterrahmen von je 24 Fuß Länge, 30 Stück eichener Tischlerbretter zu Futterbrettern in die Treppen, 4 Schock eichener Bretter von 24 Fuß Länge und 1½ Zoll Stärke zu Thüren und 2½ Schock eichener Bretter von 24 Fuß Länge und 2 Zoll Stärke, ebenfalls für die Thüren bestimmt.

Auf dieses Gesuch von v. Derschau und Gerlach verfügte der König in margine: „gut, in ordre, sollen alles anschaffen und die fundamente dieses Jahr legen, und zukommen Jahr will ich sagen wie viell ich disponiren kan oder nit. F. W." [1])

Dem Befehle entsprechend wurde nun das Fundament zum Gebäude im Herbst 1733 gelegt, wobei indeß keine besondere Feierlichkeit stattgefunden zu haben scheint, da einer solchen weder die Garnisonchroniken jener Zeit, noch die Biographen Friedrich Wilhelms irgend eine Erwähnung thun.[2])

Unter dem 1. October 1733 erließ der König dann an die Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer auf deren Anfrage vom 3. September 1733 folgende Cabinets-Ordre: [3])

„Friedrich Wilhelm König ...

... Wir haben uns aus Eurer unterm 3ten pass übergebenen Relation gebührend vortragen lassen, wasmaßen Ihr auf die von der Bau Commission erhaltene Nachricht, daß das hiesige Tribunal, Kammergericht und Consistorium in die Lindenstraße verleget und

[1]) Küster a. a. O. S. 197 meint, daß die Fundamente im August 1734 gegraben, die Maurerarbeit im September begonnen und derartig beschleunigt worden sei, daß das fertige Gebäude bereits vor Pfingsten 1735 habe bezogen werden können. Dies ist indeß, wie oben ausgeführt, unrichtig. Es bleibt auch unerfindlich, aus welchem Grunde der Bau in dieser Weise hätte überhastet werden sollen.

[2]) Faßmann, Morgenstern, Pauli, Koenig, Martinière, Mauvillon und Andere wissen von einer feierlichen Grundsteinlegung des Collegienhauses nichts zu berichten, während der am 28. Juni 1733 stattgehabten Einweihung der neuerbauten Petrikirche und der vielfachen dabei vorgefallenen Festlichkeiten in fast allen zeitgenössischen Berichten Erwähnung geschieht.

[3]) Abschrift der Ordre in den Acten des Kammergerichts Sect. II D 1 Bl. 63; in Folge dieses königlichen Befehls gewann alsbald die Lindenstraße ein stattlicheres Ansehn (vergl. Küster a. a. O. Seite 199 § 13).

Digitized by Google

für selbige ein Haus nahe bei dem Cämmerer von Wülcknitz erbauet, auch die ohnweit davon belegene Meyerei und Wachsbleiche eingehen und daselbst neue Häuser erbauet werden sollen, die Verfügung gemachet, daß die davon abgebrochene Steine zum Collegienhause employirt, die übrige alte Materialien aber an die Meistbietende verkauffet werden.

Wann wir nun diese gemachte Veranstaltung allergnädigst approbiren, als habt Ihr die aus denen zu verkaufenden alten Materialien gelöseten Gelder gehörig berechnen zu lassen, auch hiernächst zu melden, wieviel dafür eingenommen worden.

Sind ...

Gegeben Berlin, den 1ten October 1733. (Unterschrift.)"

Der Bau wurde darauf im Jahre 1734 ausgeführt, und im Frühjahr 1735 war das Gebäude zum Beziehen geeignet.

2. Das Collegienhaus in der ursprünglichen Form.

Das Collegienhaus, mit Recht als das beste der unter der Regierung Friedrich Wilhelms hergestellten Profanbauten bezeichnet, muß der Beachtung der Fachgenossen Gerlachs in Deutschland für würdig befunden worden sein, denn es erschienen alsbald nach Zeichnungen von Gläser vier stattliche Kupferstiche von Engelbrecht in Augsburg, welche die Hauptfront des Gebäudes und architektonische Grundrisse desselben darstellen.[1]) Da die drei interessanteren dieser Stiche hier im verkleinerten Maßstabe beigegeben sind, so erübrigt eine architektonische Beschreibung des damaligen Gebäudes, welches, wie der Augenschein lehrt, in seiner Hauptfront keinerlei Veränderung erfahren hat, nur mündet jetzt an Stelle des Thorwegs rechts vom Mittelportale die Hollmannstraße in die Lindenstraße. Nicht erkennbar auf diesen Stichen ist die nächste Umgebung des Gebäudes; aus dem Schmettauschen Plane von 1748 ist indeß ersichtlich, daß sich noch damals hinter dem Hofraume ein langgestreckter Garten bis an die Wiesen und Äcker des Köpenicker Feldes ausdehnte, auch an den

[1]) Die Stiche befinden sich z. B. auf der Bibliothek des Berliner Magistrats, die Benutzung der im Besitze des Vereins für die Geschichte Berlins befindlichen Clichés für diese Arbeit ist mit Rücksicht auf deren Zweck von gedachtem Vereine mit dankenswerthem Entgegenkommen gestattet worden.

Digitized by Google

beiden Seitenflügeln des Gebäudes lagen Gärten der benachbarten Grundstücke.[1])

Der bildnerische Schmuck des Gebäudes war diesem entsprechend einfach, aber würdig und angemessen. Im Risalite war das königliche Wappen, wie es Friedrich Wilhelm I. führte, angebracht, über dem sich in halbliegender Stellung die Personificationen der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit[2]) erhoben, womit augenscheinlich darauf angespielt werden sollte, daß das Gebäude zu gleicher Zeit dem Schutze der Religion (Consistorium) und des Rechtes im Staate zu dienen bestimmt sei. Der Schöpfer der beiden Figuren ist nicht überliefert, jedoch irrt man wohl nicht, wenn man den aus Wien gebürtigen Alfanz als solchen anspricht. Überraschend ist nämlich die Ähnlichkeit der beiden Figuren mit denen auf dem Grabdenkmale des bekannten Münzmedailleurs Faltz, einer meisterhaften Arbeit von Balthasar Permoser in der im Jahre 1730 abgebrannten Petrikirche. Ist bei dieser Gelegenheit auch das kurz zuvor gesetzte Denkmal durch den Brand zu Grunde gegangen, so ist doch in den Tafeln zur Beschreibung dieses Brandes vom Probste Reinbeck eine vorzügliche Abbildung dieses vielbewunderten Grabmals erhalten.

Permoser, der im Jahre 1730 verstorben, hatte einen Schüler, den aus Wien gebürtigen Alfanz, welcher mannigfache Bildhauerarbeiten für die unter der Regierung Friedrich Wilhelms entstehenden Prachtbauten hergestellt hat. So rühren von ihm z. B. die im Geschmack des französischen Rokoko ausgeführten Verzierungen an dem Gitter her, welches gegen die Wilhelmstraße hin die cour d'honneur des Gräflich Wallisschen Palais (des heutigen Hausministeriums) abschließt.[3])

Von demselben Künstler rühren wahrscheinlich auch die in Reliefs gearbeiteten Köpfe berühmter Juristen her, welche sich zwischen den Fenstern des oberen Stockwerks befinden, sowie der Kopf über der Thüre nach dem Hofe zu. Die Köpfe stellen, wie die Umschriften

[1]) Auf diesem vortrefflichen Plane wird das Collegienhaus mit dem sonst schwerlich nachweisbaren Namen „Consistorial-Pallais" bezeichnet.

[2]) Küster a. a. O. 3. Abthlg. Seite 197 bezeichnet diese Figur auffälliger Weise als die Vorsichtigkeit.

[3]) Nicolai a. a. O. S. 591.

Digitized by Google

besagen, die Kaiser Justinian und Theodosius und die Rechtsgelehrten Tribonian und Dorotheus dar; der Kopf über der Hofthür dagegen den gerechten Aristides.

Warum gerade diese Personen zur Ausschmückung des Collegienhauses gewählt worden sind, ist nicht leicht zu beantworten. Den Aristides stellte man vielleicht nur deshalb dar, weil ihm einst seine Vaterstadt Athen den Beinamen des Gerechten gegeben hatte, schwerlich erinnerte man sich aber daran, daß derselbe nach der von Athen errungenen Hegemonie ebenfalls ein Collegienhaus auf der Insel Delos gestiftet hatte.

Bei der Wahl der vier Juristenköpfe an der Außenfront, bei deren Ausführung der Künstler hinsichtlich der Kaiser die reichhaltigen Königlichen Münzsammlungen benutzen konnte, während er hinsichtlich der beiden Juristen auf seine Phantasie angewiesen war, ist wohl der Wunsch leitend gewesen, diejenigen Personen bildlich darzustellen, welche um das damals auch in Preußen geltende römische Recht die größten Verdienste hatten. Daß nun gerade die vorstehend gedachten Personen als Repräsentanten der Schöpfer des römischen Rechts gewählt sind, dürfte sich aber daraus erklären, daß die zu Halle im Jahre 1731 erschienene, noch heute brauchbare Schrift des berühmten Kanzlers der dortigen Universität Johann Peter v. Ludewig Vita Iustiniani Magni jenen Personen das Hauptverdienst um das römische Recht und seine Codification zuschreibt. Samuel v. Cocceji, der unzweifelhaft auf die Wahl des bildnerischen Schmuckes am Collegienhause seinen Einfluß ausgeübt hat, stand mit Ludewig in mannigfachen Beziehungen, wie denn auch beide Männer in verwandten Schriften später literarisch für die Erbansprüche Preußens an einigen schlesischen Fürstenthümern eingetreten sind. Die Bildnisse am Collegienhause stellen demnach in Gemäßheit der Auffassung von Ludewig den ersten Unternehmer einer vollständigen Codification des römischen Rechts, den Kaiser Theodosius II. dar; dann seinen glücklicheren Nachfolger, den Kaiser Justinian nebst zweien seiner Mitarbeiter, dem gelehrten und redactionsfähigen Kammerherrn und späteren Justizminister Tribonian, der eigentlichen Seele der justinianischen Codification, und dem Professor Dorotheus, einem der Hauptmitarbeiter bei der Compilation der Digesten.

Digitized by Google

An den beiden Thürflügeln, die auf die Rampe führen, ist ebenfalls an der Außenseite je ein Portraitkopf in Relief angebracht. Jeder trägt einen Lorbeerkranz, woraus zu schließen, daß diese Köpfe römische Imperatoren darstellen sollen. Nach Vergleichung mit den vorhandenen Abbildungen sieht der auf der linken Flügelthür befindliche Kopf dem Julius Cäsar, der auf der rechten dem Constantin ähnlich, doch ist hier ein Irrthum nicht ausgeschlossen.

Einen besonderen Kunstwerth können alle diese Schmuckstücke nicht beanspruchen, aber man darf zugestehen, daß sie eine ganz geschickt gewählte Zierde für ein Haus bildeten, welches den höchsten Gerichtshöfen eines Landes, in welchem das gemeine Recht galt, zum Sitze seiner Verhandlungen zu dienen bestimmt war.

Als dem Könige die Vollendung des Baus nach Potsdam gemeldet war, bestimmte er in einer von dort am 8. Mai 1735 datirten Cabinets-Ordre an den Minister v. Cocceji,[1]) daß „sogleich Morgen" also am 9. Mai, alle Collegien, zu deren Aufnahme das neue Gebäude bestimmt sei, sammt ihren Archiven und Registraturen, den Auszug aus den bisher von ihnen benutzten Räumlichkeiten beginnen und „Morgen über acht Tage", also am 16. Mai, im neuen Hause ihre Sitzungen zu halten hätten. Bis zu diesem Zeitpunkte sollten auch die bisher von jenen Behörden innegehabten Localitäten völlig geräumt sein. Der Adressat v. Cocceji ward zugleich beauftragt, die Zimmer im neuen Gebäude unter die einzelnen Collegien zu vertheilen und sie in dieselben einzuweisen. In das neue Gebäude wurden verlegt: Das Geheime Ober-Appellationsgericht und das Ravensberger Tribunal aus dem Marstall in der Breitenstraße, das Kammergericht mit dem Geheimen Justizrath und das Consistorium aus der Brüder-

[1]) Einen Abdruck der citirten Cabinets-Ordre gibt Sonnenschmidt in der Geschichte des Kgl. Ober-Tribunals, Berlin 1879, S. 108 ff. In gedachter Ordre wird auch das Hofgericht (offenbar ist das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht hierunter verstanden) als eine in das neue Gebäude zu verlegende Behörde bezeichnet. Mag dies aber auch beabsichtigt gewesen sein, so reichte doch der Raum hierzu nicht aus, und jenes Gericht verblieb auf dem Friedrichs-Werder, woselbst es dicht an der Schleuse seine umfangreichen Geschäftsräume hatte. Vielleicht war auch damals schon beabsichtigt, den civilen Theil der Zuständigkeit jenes Gerichtshofes (das Hofgericht) von dem criminellen (Kriegs- und Criminalgericht) zu trennen und ersteren in das neue Collegienhaus zu verlegen. Jedenfalls blieb damals hier Alles beim Alten.

Digitized by Google

straße und das Lehnsarchiv aus dem Königlichen Schlosse, dazu das Bauamt nebst den Registraturen und Archiven dieser Behörden. Bei dieser Gelegenheit soll der König dem Kammergerichte sein vom Hofmaler Weidemann gemaltes Bildniß geschenkt haben, worüber weiter unten Näheres erbracht wird.

Der Ordre vom 8. Mai 1735 entsprechend nahm Herr v. Cocceji die ihm befohlene Vertheilung der Räumlichkeiten vor und ließ über die Thüren der einzelnen Zimmer des Gebäudes Inschriften setzen, welche den Zweck angaben, zu welchem sie in Zukunft dienen sollten. So lauteten z. B. die Inschriften über die vier dem Tribunal eingeräumten Zimmer: „Parten-Stube des Tribunals“ — „Audienz-Gemach vom Tribunal“ — „Commissions-Stube vom Tribunal“ und „Registratur vom Tribunal“. Diese Inschriften waren noch im Jahre 1799 erhalten.[1])

Unter dem 20. Juli 1735 wandte sich Cocceji sodann an das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium mit dem Antrage, die Kosten zu erstatten, welche den in das Collegienhaus nunmehr untergebrachten Behörden durch die Transportirung ihrer Acten, Tische, Spinden u. s. w. aus den bisher benutzten Gebäuden entstanden wären. Hieraus folgt, daß im Wesentlichen nur ein neues Gebäude vom Könige gewährt wurde, während sich die darin untergebrachten Behörden mit den alten Utensilien weiter zu behelfen hatten. Das Directorium verwies indeß unter dem 3. August 1735 Herrn v. Cocceji wegen Erstattung dieser Unkosten an den Baumeister Geh. Rath Gerlach, da dieser über die für jenen Bau bewilligten Gelder die Disposition habe. Zugleich wurde v. Cocceji mit seinem ferneren Antrage, einen Holzstall im neuen Collegienhause herrichten zu lassen, an Gerlach verwiesen.

Interessant ist die unter dem 22. Juni 1735 eingereichte Rechnung über gelieferte Möbel-Arbeiten, welche vom Sergeanten Gebell eingereicht ist. Dieselbe zeigt, wie sparsam man bei der Gewährung neuer Utensilien verfahren war.[2])

---

[1]) Acten des Geheimen Staatsarchivs R 97 A I. G 205, fol. 12v.

[2]) Ebenda fol. 17 ff.

Digitized by Google

Specification
derer Möbel Arbeit, so auſſer dem acpositorio im Neuen Collegen Hauß verfertiget worden.
wie folget

Cammergerichts Conferantz

Ein Geländer, Einen großen Tiſch von 4 Fuß, 2 Tiſch von 4 Fuß, in deſſen Parten Stube 2 Tiſche von 4 Fuß, Ein Cabinet in der Commission Stube, Ein Geländer, in deſſen archiven und Regustraturen 7 Tiſche von 4 Fuß, 3 Träppen, 4 Leutern.

Löhns Cantzeley

Zwey groſſe beſchlagene Spinden und Schlöſſer.

Im Geheimen justits Collegio.

Parten Stube

Zwey Tiſche von 10 Fuß, 1 Spinde in der Regustratur 1 Schreibe Tiſch, 2 Spind mit Beſchlag und Schlöſſer, 2 Tiſch von 4 Fuß, in deſſen audiens einen groſſen Tiſch, eine Decke, Ein Geländer, 3 Träppen, 3 gantz Kleine Tiſche, 24 mit Letter beſchlagene Stühle.

Im Rabensbergiſchen Tribunal

Einen Tiſch von 4 Fuß, Eine Träppe.

Im Tribunal archiven.

4 Tiſche von 4 Fuß, 4 beſchlagene Spinden mit Schlöſſer, Einen groſſen Tiſch, in deſſen audiens Eine Decke, 13 Kleine Tiſche, ein geländer, in deſſen Parten Stube 2 Tiſche von 4 Fuß, Ein beſchlagen Spinde mit Schloß, Ein Cabinet.

Im Consistorio Parten Stube.

Ein Tiſch von 4 Fuß, in deſſen audiens ein geländer, einen groſſen Tiſch, eine Decke, eine Träppe, 2 Leutern.

Kurchen Reventir Derectorium.

3 Tiſche von 4 Fuß, 2 Leutern, Eine Träppe.

Dohm Derectory.

4 beſchlagene Spinde mit Schlöſſer, 2 Leutern, Eine Träppe.

Digitized by Google

Creuß Schreiber Stube

3 beschlagene Spinde mit Schlösser, 2 Cabineter, 4 Tisch von 4 Fuß, 2 Träppen. Noch sind in Geheimen justits gemacht worden 2 Tische von 4 Fuß mit 2 Schub-Laden.

Summa gemeldter Möbel Arbeit

5 Geländer,
11 beschlagene Spinde mit Schlösser,
4 grosse Tische,
50 Kleine Tische,
3 Decken von gewixter Leinwand,
24 beschlagene Stühle mit jucht Letter,
4 Cabinetter,
10 Leutern,
12 Träppen,

Sieben und ein halb Dutzend Schemmel in gantzen Collegen Hauß

Berlin, den 22ten Juni 1735.

Serrgant Gebell.

Die ursprüngliche Raumvertheilung ist nach den beigegebenen Grundrissen leicht erkennbar. Sie war eine sehr einfache, da offenbar das Gebäude mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der aufzunehmenden Behörden erbaut worden war. Im unteren Stockwerke links vom Eingange erhielten im Vordergebäude das Kammergericht und der Geheime Justizrath ihre Sitzungsräume, im daran anstoßenden Seitenflügel ihre Bureaux und Archive; in den Räumlichkeiten rechts vom Eingange im unteren Stockwerke wurde das Lehnsarchiv untergebracht. Im oberen Stockwerke befanden sich über den Räumlichkeiten des Kammergerichts diejenigen des Consistoriums, über denen des Lehnsarchivs die des Ober-Appellationsgerichts. Die Bureaux der kleineren Behörden (des Bauamts, des Ravensberger Tribunals u. s. w.) waren im rechten Seitenflügel.

Digitized by Google

3. Umbauten und Veränderungen in der Vertheilung der Räume.

Es würde zu weit führen, hier jede geringe Veränderung, zu welcher die beim steigenden Geschäftsbetriebe einzelner der im Collegienhause untergebrachten Behörden immer nöthiger werdende intensivere Ausnutzung der vorhandenen Räume führte, im Einzelnen darzustellen. Nur in flüchtigen Umrissen kann diese Veränderung angedeutet werden. Dieselbe war zunächst bedingt durch die grundlegenden, auf Concentrirung der Gerichtsverfassung hinstrebenden Reformversuche Coccejis. Im Jahre 1735 bestand noch das unterm 8. August 1718 von Friedrich Wilhelm I. in einer wunderlichen Verquickung der alten Hausvogtei-Gerichtsbarkeit mit derjenigen des Berliner Gouvernements vereinte Kriegs-, Hof- und Criminalgericht.[1]) Geleitet von streberischen Auditeuren und Fiskalen, welche hier den Ton angaben, und in liebedienerischer Unterordnung unter den Willen des Königs, hatte dieses mit allen möglichen Geschäften betraute Gericht eine eigenartige Stellung errungen, von welcher es, bei den schwankenden Grenzen seiner Zuständigkeit, alle möglichen Eingriffe in die Gerichtsbarkeit der höchsten Berliner Justizbehörden versuchte. Es war ein großer Erfolg, daß v. Cocceji es im Jahre 1738 bei Friedrich Wilhelm I. durchsetzte, daß dieser in die Auflösung dieses von ihm gegründeten Gerichts willigte. Dies hatte zur Folge, daß die militärischen Geschäfte desselben wieder an die Militärverwaltung zurückfielen, während die bürgerlichen dem Kammergerichte überwiesen wurden.[2])

Dasselbe wurde damals in drei Senate getheilt, der erste ward aus den ordentlichen Mitgliedern des Gerichtshofes gebildet und nahm die Geschäfte desselben im früheren Umfange wahr; der zweite bestand aus einigen jüngeren unbesoldeten Mitgliedern und sollte nur als Hilfssenat zur Entlastung des ersten dienen. Der dritte wurde aus den bürgerlichen Mitgliedern des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts zusammengesetzt und erhielt dessen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen, nämlich Injuriensachen unter gemeinen Leuten, Gesinde-

[1]) Holtze: Das juristische Berlin .. S. 11 ff.

[2]) Holtze: Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. S. 34 ff., S. 53 ff.; namentlich ist hier auf den Kampf Coccejis gegen die schädlichen Einflüsse des streberischen Fiskalats auf die Rechtspflege eingegangen.

Digitized by Google

sachen und geringfügige Schuldklagen gegen Eximirte, falls das Object 10 Thaler nicht überstieg; ferner in leichteren Straffällen, während die schwereren an das bis 1748 noch selbständig fortbestehende Criminal-Colleg gingen. Seitdem reichten die dem Kammergerichte überwiesenen Räume für dasselbe nicht mehr aus, deshalb wurden die Bureaux des Geheimen Justizraths in die anfänglich anscheinend nicht genügend ausgenutzte Seite des unteren Stockwerks zur rechten Hand vom Eingange verlegt; hier wurde damals auch die Juden-Commission untergebracht, welche seit lange im Zusammenhange mit dem Hofgerichte gestanden hatte.

Größere Folgen als diese Reformen, welche nur eine geringe Verschiebung in der Ausnutzung des Gebäudes bewirkten, hatten die erfolgreichen Versuche Coccejis vom Jahre 1748, sämmtliche höheren Justizbehörden in Berlin zu einem im Collegienhause tagenden Gerichtshofe zu verschmelzen, welchem der Name des Großen Friedrichs-Collegs zugedacht worden war. Nachdem die sämmtlichen landesherrlichen Justizbehörden mit Ausnahme des Geheimen Justizraths und des Ravensberger Tribunals aufgelöst waren (18. Mai 1748), wurde alsbald ein neues Colleg von vier Senaten gebildet, in welche die brauchbarsten Mitglieder der aufgelösten Gerichte berufen wurden. Der erste Senat erhielt die Zuständigkeit des bisherigen dritten Senats des Kammergerichts, der zweite und dritte Senat entsprachen dem bisherigen ersten und zweiten des Kammergerichts, jedoch mit dem Unterschiede, daß aus einem schwach beschäftigten Hilfssenate jetzt ein ordentlicher Senat wurde; den vierten Senat bildete das Tribunal. Damals ging das Criminal-Collegium, dessen Mitglieder übrigens seit lange Räthe der Berliner oberen Gerichte gewesen waren, ein und seine Thätigkeit an den neuen zweiten und dritten Senat über, an welche auch seitdem die Ehe-, Pfründe- und Priesterfachen vom Consistorium übergegangen waren. Dieser Übergang, welcher für die lutherische Kirche in der Mark den letzten Rest der Mitwirkung von Geistlichen in Gerichtssachen beseitigte, vollzog sich trotz seiner theoretischen Wichtigkeit thatsächlich in einfachster Weise. Die Parteien erhielten davon keinen weiteren Eindruck, als daß die Sitzungen in Ehescheidungssachen von nun an im unteren, statt wie bisher im oberen Stockwerke des Collegienhauses stattfanden.

Digitized by Google

Damals wurde ferner als besondere Deputation der ersten drei Senate das Kurmärkische Pupillencollegium gegründet, einmal zur Direction der Vormundschaftssachen der dem Kammergerichte unmittelbar unterworfenen Personen, dann zur Überwachung bez. als Beschwerdeinstanz der kurmärkischen Untergerichte, soweit es sich um Vormundschaftssachen handelte. Diese Deputation erhielt eine Kanzlei, eine Registratur und eine Depositenkasse im Collegienhause, und dort fanden auch alle Sonnabende ihre Sitzungen statt.

Der Raum, welcher durch diese Neuerungen erforderlich wurde, konnte nur in beschränkter Weise dadurch gewährt werden, daß der Geheime Justizrath seit dem 1. Januar 1750 und das Ravensberger Tribunal seit dem 3. December 1750 ihre Selbständigkeit verloren und mit dem neuen Gerichtshofe vereinigt wurden. In Folge dessen wurde das Archiv des Geheimen Justizraths mit dem des Kammergerichts verbunden, die frei gewordenen Räume desselben zu Bureaux für letzteres benutzt, und, wenn Sitzungen des Geheimen Justizraths erforderlich wurden, so hielt man sie seitdem im Audienzzimmer des vierten Senats (des Tribunals), also im oberen Stockwerke zur rechten Hand ab. Auf diese Weise war das Kammergericht seit 1750 Alleinbenutzer des unteren Stockwerks, nur das Lehnsarchiv hatte hier noch einige Räume im Vorderhause rechts vom Eingange. Im oberen Stockwerke hatte das Kammergericht dagegen nur das Recht der Mitbenutzung, indem, wie bereits erwähnt, der Geheime Justizrath den Audienzsaal des Tribunals benutzte, außerdem wurden die Sitzungen des Pupillencollegs in den Räumen des Consistoriums im oberen Stockwerk zur linken Hand abgehalten.

Diese Raumvertheilung wird auch bei Küster[1]) nach der Beschreibung des Kammergerichts-Advokaten Johann Christoph Müller in großen Umrissen angedeutet, leider geht er auf die Art und Weise, wie die einzelnen Räume, namentlich die Audienzsäle damals ausgestattet waren, nicht des Näheren ein. Er berichtet nur, daß damals (1750) im Lehnsarchive die Bildnisse der zwölf Kurfürsten in Kniestücken gehangen, und daß der Audienzsaal des Tribunals mit sehr schönen Tapeten verziert, auch mit dem Bildnisse des Königs Fried-

[1]) Küster a. a. O. 3. Abthlg. S. 197—198.

Digitized by Google

rich I. unter einem Thronhimmel geschmückt gewesen sei. (Über diese Ausstattungsstücke wird unten im Zusammenhange gesprochen werden.)

Die vom Kammergerichte damals benutzten Räume im Parterregeschoß links vom Eingange waren folgende: Nach vorn befand sich zunächst ein zur großen Audienzstube bestimmter dreifenstriger Saal, hinter diesem nach dem Hofe zu ein Parteienzimmer; neben der Audienzstube lag nach vorn heraus eine zweifenstrige sog. Commissionsstube, in welcher der zweite Senat tagte; aus diesem Zimmer gelangte man durch einen kleinen Vorsaal in die auf dem linken Seitenflügel gelegene Registratur und in die Expeditionsräume des Gerichts.

Die im Jahre 1755 errichtete Immediat-Justiz-Examinationscommission, welche diejenigen Referendare zu prüfen hatte, welche ihre Fähigkeit zum höheren Justizdienste (nämlich zu Directorenstellen an Untergerichten und zu Rathsstellen an Obergerichten) darthun wollten, erscheint ursprünglich als eine selbständige Deputation des Tribunals und hatte demgemäß auch dessen Räumlichkeiten für ihr Bureau und zur Abhaltung der Prüfungen zu benutzen. Da diese Räume ohnedies beschränkt waren, so beantragte bereits im Jahre 1765 der damalige Chef-Präsident des Ober-Tribunals einen Erweiterungsbau des Seitenflügels rechter Hand. Obschon das Bedürfniß nach erweiterten Räumen nicht bestritten wurde, so wurde demselben damals doch nicht abgeholfen, vielleicht mit Rücksicht darauf, daß der Bebauungsplan bezüglich des Hinterlandes des Collegienhauses damals noch nicht endgültig festgestellt war.

Durch das Reglement vom 30. November 1782 wurde eine Neuordnung des Kammergerichts angeordnet, welches seitdem in einen Ober-Appellationssenat und einen Instructionssenat getheilt wurde, von denen dieser wieder in eine Criminal-Deputation und in eine Civil-Deputation zerfiel. Es wurde ferner damals der bekannte Versuch mit Einführung des Untersuchungs-Princips gemacht; Assistenzräthe sollten mit möglichster Sorgfalt von den Parteien die Wahrheit zu erforschen suchen, anstatt daß, wie bisher, Advokaten auf die Erreichung eines für ihre Partei möglichst günstigen Urtheils hinarbeiteten. Zur Besoldung der damals eingeführten Assistenzräthe wurde im Collegienhause eine besondere Sportelkasse eingerichtet, zu welcher jede rechtsuchende Partei zunächst einen Vorschuß einzuzahlen hatte. Diese

Digitized by Google

Änderungen, verbunden mit der durch Patent vom 29. Mai 1781 erfolgten Errichtung der Gesetz-Commission, welche ebenfalls im Collegienhause ihre Geschäftsräume erhalten hatte, steigerten das schon vorhandene Bedürfniß nach Erweiterung der Räume, da Zimmer zu den Instructions-Verhandlungen mit den Parteien gebraucht wurden.

Nachdem nun im Jahre 1789 der Durchbruch von der Lindenstraße nach der Feldstraße (der heutigen Alexandrinenstraße) stattgefunden hatte, wobei die Thoreinfahrt rechter Hand hatte abgerissen werden müssen, lag nunmehr der rechte Seitenflügel des Collegienhauses an einer Straße, welche von den Ställen des ehemaligen v. Zieten'schen Husarenregiments den Namen Husarenstraße erhalten hatte und alsbald mit Häusern besetzt wurde. Bald hernach ward auch dem gesteigerten Raumbedürfnisse der im Collegienhause untergebrachten Behörden Rechnung getragen, indem der Seitenflügel in der Husarenstraße (der heutigen Hollmannstraße) um fünf Fenster Länge, also bis zu dem (damals noch nicht vorhandenen) Thorwege in dieser Straße, erweitert wurde. Dieser Bau, dessen Werth in der Feuertaxe vom 5. Mai 1804 auf 13 650 Thaler angegeben wird, war im Jahre 1803 vollendet. Bedeutend entlastet wurde das Collegienhaus durch die Veränderungen in der Behördenorganisation nach den Stürmen des Krieges von 1806. Das Lehnsdepartement ward im Jahre 1807 aufgelöst und das Archiv desselben, welches im Collegienhause verblieb, dem Chef-Präsidenten des Kammergerichts unterstellt, welcher seitdem durch einen Sekretär dieses Gerichtes die geringfügigen Geschäfte — sie betrafen meist Bitten von Geschichtsforschern um Benutzung der Acten — erledigen ließ. So konnte denn der vom Lehnsarchiv benutzte Raum, in dem damals noch die seitdem meist an das Geheime Staatsarchiv abgegebenen Lehnsacten in verschlossenen Schränken bewahrt wurden, und in dem der Lehnsarchivar (ein Sekretär des Kammergerichts) wenig zu thun hatte, unter dem 9. August 1809 dem Instructionssenate des Kammergerichts zur Mitbenutzung, welche indeß bald zur alleinigen Benutzung wurde, eingeräumt werden.[1])

[1]) Acten des Kgl. Kammergerichts Sect. II D I fol. 132 ff.

Digitized by Google

Eine weitere Entlastung wurde durch die im Jahre 1809 angeordnete und alsbald bewerkstelligte Verlegung der Kurmärkischen Regierung von Berlin nach Potsdam erreicht. Hierdurch wurden nämlich drei vom Consistorium und dem reformirten Kirchen-Directorium im oberen Stockwerke benutzte Registraturstuben disponibel, und der bis dahin von diesen Behörden zu ihren Sitzungen benutzte Sessionssaal konnte nunmehr dem Pupillen-Colleg zur ausschließlichen Verfügung gestellt werden.[1])

Als das Collegienhaus genau 100 Jahre gestanden, wurde ein zweiter umfassender Erweiterungsbau nothwendig, nachdem der Vorschlag des Ober-Tribunals-Präsidenten Sack, einen Theil der Kanzleien in das dem Ober-Bergamt gehörige Lindenstraße 46 belegene Gebäude zu verlegen, abgelehnt worden war. Durch diesen Erweiterungsbau, befohlen durch Rescript vom 14. März 1834, wurde noch im selben Jahre die Verlängerung des westlichen Seitenflügels bis zur Südgrenze des Grundstücks und ein an denselben stoßendes Quergebäude geschaffen, welches zur Wohnung für den Castellan bestimmt war. Damals wurde auch der Thorweg nach der Husarenstraße durchgebrochen, und so blieb dem Collegienhause ein Zugang auch von dieser Seite her erhalten.

Wenige Jahre später machten die Justizreformen seit 1848[2]) und die gesteigerten Geschäfte des Ober-Tribunals, welches durch Gesetz vom 17. März 1852 mit dem bisher im Lagerhause tagenden Rheinischen Revisions- und Kassationshofe verbunden worden war,[3]) und demgemäß größere Räumlichkeiten bedurfte, einen dritten Erweiterungsbau erforderlich. Nachdem verschiedene Anträge, Theile der Nachbargrundstücke für einen solchen zu erwerben, abgelehnt, und ebenso die vielfach vorgeschlagene Erhöhung des Gebäudes um ein Stockwerk als ein dem geschichtlichen Charakter des Collegienhauses widersprechender keine Billigung gefunden hatte, wurde der gemeinsame Vorschlag

[1]) Acten a. a. O. fol. 129 ff.

[2]) Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852 constituirte im § 24 und § 29 den unmittelbar dem Staatsministerium untergeordneten Disciplinarhof zu Berlin. Derselbe erhielt seine Geschäftsräume im Collegienhause.

[3]) Sonnenschmidt: Geschichte des Ober-Tribunals, S. 307.

Digitized by Google

der damaligen Chef-Präsidenten des Ober-Tribunals und des Kammergerichts, Uhden und v. Strampff, vom 9. November 1855 genehmigt. Nach demselben sollte ein östlicher Seitenflügel angebaut und mit dem weiter auszubauenden Quergebäude in Verbindung gesetzt werden. Dieser bisher letzte Umbau, durch welchen das Collegienhaus seine heutige Gestalt bekommen hat, wurde mit einem Kostenaufwande von 42 500 Thalern in der besprochenen Weise unter Oberleitung des Bauinspectors Wäsemann (des späteren Erbauers des Berliner Rathhauses) bewirkt, während die innere Einrichtung des im Seitenflügel geschaffenen großen Sitzungssaales für das Ober-Tribunal und die der im Quergebäude für die Bibliothek ausgebauten Räume dem Bauinspector Cremer zufiel. Nachdem dieser Umbau vollendet war, erhielt der dem Tribunale gehörige Thronsessel unter dem Baldachin im neuen Sitzungssaale seine jetzige Aufstellung.

Im September 1867 wurden dem Ober-Appellationsgerichte, welches unter dem 27. Juni 1867 für die im Jahre zuvor neu erworbenen Ländergebiete als höchster Gerichtshof mit einer dem Tribunale entsprechenden Zuständigkeit errichtet worden war, Räume im rechten Seitenflügel des Oberstocks zugewiesen. Diesem Gerichtshofe war indeß nur ein kurzes Bestehen beschieden, denn er wurde durch Gesetz vom 6. Februar 1874 mit dem Ober-Tribunale verbunden, das seitdem in sechs Senate zerfiel, dessen sechster aus dem bisherigen Ober-Appellationsgerichte gebildet wurde.[1]) Im Jahre zuvor war der durch Gesetz vom 12. Mai 1873 begründete Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, dessen Mitglieder meist Räthe des Ober-Tribunals waren, errichtet worden. Der neue, später außer Wirksamkeit getretene Gerichtshof erhielt seine Geschäftsräume im Collegienhause, welches indeß seit 1870 nicht mehr als Lokal für die große Staatsprüfung diente.[2])

[1]) Sonnenschmidt a. a. O. S. 380 ff.

[2]) Die Immediat-Justiz-Examinations-Commission hatte, wie oben erwähnt, seit ihrer Errichtung am 12. November 1755 im engen Zusammenhange mit dem Ober-Tribunale gestanden. In Folge des Gesetzes vom 6. Mai 1869 wurde durch Justizministerial-Rescript vom 29. Januar 1870 dieser Zusammenhang gelöst, und die große Staatsprüfung findet seitdem nicht mehr im Collegienhause, sondern in Räumen des Justizministeriums statt.

Digitized by Google

Bald hernach wurde das Ober-Tribunal in Folge der Justiz-Organisation vom 1. October 1879 ab aufgelöst und der größere Theil der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen dem Reichsgerichte, der kleinere dem Kammergerichte (nämlich dessen erstem und Strafsenate) überwiesen. Dieses Gericht ist, vom Disciplinarhofe abgesehen,[1]) seitdem Alleinbenutzer des Gebäudes, von dessen kleinem ältesten Bestandtheile es im Jahre 1735 nur ein knappes Viertel zur Verfügung hatte. Aber für die vierzehn Senate des heutigen Kammergerichts, welches seit 1879 Oberlandesgericht für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg und jetzt auch in Bezug auf die Gerichtseingesessenen das größte Gericht in Preußen ist, beginnen abermals Raumschwierigkeiten zu erwachsen, und es ist vielleicht die Zeit nicht mehr fern, in welcher wiederum Erweiterungsbauten erforderlich sein werden.

In den Jahren 1879 und 1880 erhielten nämlich die Räume des Gebäudes die bis jetzt im Allgemeinen beibehaltene Bestimmung; da indeß die Zahl der Gerichtseinsassen seitdem um über eine Million gestiegen ist, und in Folge dessen die damaligen 9 Senate (einschließlich des Strafsenates) auf 14 haben nach und nach vermehrt werden müssen, so sind die fünf zu Senatssitzungen geeigneten Säle im Gebäude bis an die Grenze ihrer Ausnutzungsfähigkeit in Anspruch genommen. Es muß demnach jetzt schon für die gelegentlichen Extra-Sitzungen der einst für das Ober-Tribunal bestimmte große Plenar-Sitzungssaal im Anbau des linken Seitenflügels verwendet werden, obgleich dieser hierzu seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß wenig geeignet ist, ihm z. B. ein Berathungszimmer mangelt.

[1]) Durch § 13 des Gesetzes betreffend die Abänderungen von Bestimmungen der Disciplinargesetze vom 9. April 1879 wurde angeordnet, daß an Stelle der vier Mitglieder des zum 1. October 1879 aufgelösten Ober-Tribunals vier Mitglieder des Oberlandesgerichts zu Berlin (des Kammergerichts) dem Disciplinarhofe angehören sollten, von denen mindestens zwei bei der Erledigung der Disciplinarsachen theilzunehmen haben. (§ 30 des Disciplinargesetzes.) Dieser nach Bedürfniß im Kammergerichte zusammentretende Gerichtshof, dessen Bureaugeschäfte vom Personale des Kammergerichts nebenamtlich versehen werden, steht also in einer engen Verbindung mit diesem. Da er indeß an sich eine selbständige Behörde ist, so kann man ihn seit dem Absterben des Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten als die einzige Behörde bezeichnen, welche das Collegienhaus in der Lindenstraße jetzt noch außer dem Kammergerichte benutzt.

Digitized by Google

Nur in großen Zügen sei die heutige Benutzung der Räumlichkeiten angedeutet: Im Vordergebäude des Obergeschosses befinden sich der kleine Empfangssaal des Präsidenten mit Warteraum, Arbeitszimmer für die Präsidialräthe, ferner die Präsidialgerichtsschreiberei, im linken Seitenflügel Zimmer für die Anwälte, Bureaux, der Sitzungssaal II, dann der ehemalige große Tribunalssaal, von welchem ein Gang in das die Bibliothek enthaltende Obergeschoß des Quergebäudes führt. Auf der anderen Seite der Präsidialzimmer liegt der Sitzungssaal III, welcher auch vom Disciplinarhofe und den Disciplinarsenaten benutzt wird; es folgen dann weiter im rechten Seitenflügel der Sitzungssaal IV, Bureaux und die für die Ober-Staatsanwaltschaft bestimmten Räume, welche sich bis an das Quergebäude erstrecken. Im unteren Stockwerke zur linken Hand vom Eingange liegt neben einem Bureau der Sitzungssaal V, welcher auch zu den Prüfungen der Rechtscandidaten dient; es schließen sich im linken Flügel die Räume für die Justizhauptkasse, Bureaux und einige Zimmer für Beweisaufnahmen durch beauftragte Richter an. Zur rechten Seite des Einganges liegt der Sitzungssaal VI [1]) mit einem Vorraum, an den sich im Seitenflügel Bureaux anschließen. Das untere Stockwerk des Quergebäudes dient zur Wohnung des Kastellans, auch sind hier einige Bureauräume.

Über den Schmuck der einzelnen Sitzungssäle siehe die Schlußbemerkungen zum Abschnitt 8.

4. Der Boden.

Die Lindenstraße, welche noch unter der Regierung König Friedrich Wilhelm's I. durchaus den Charakter einer Vorstadt hatte, in welcher namentlich manche Vergnügungslokale, z. B. die sog. Meckling's Wiese und zwei Schützenplätze befindlich waren, wurde allmählich dieses Charakters entkleidet. Die Schützenplätze mit Würfelbuden und sonstigen Anziehungspunkten für das Publikum gingen noch vor dem Regierungsantritte des Königs Friedrich II. ein und wurden als Baustellen parzellirt; hierdurch und durch den sonstigen

[1]) Dieser Sitzungssaal ist etwas anders als die übrigen eingerichtet, da er für die Sitzungen des Strafsenats zu dienen bestimmt ist; so ist er z. B. mit einer Anklagebank versehen.

Digitized by Google

Anbau des im Süden der Lindenstraße belegenen Geländes entstand ein neuer Stadttheil, die Luisenstadt auf dem ehemaligen Köpenicker-Felde, auf welcher sich viele Gartenbauer ansiedelten. In dieser Gegend lag um die Mitte des 18. Jahrhunderts das Infanterie-Regiment Prinz Eugen von Württemberg, seit 1754 v. Pfuehl, später v. Thile in Bürgerquartieren, während die verheiratheten Soldaten dieses Regiments in einer Kaserne in der Kommandantenstraße untergebracht waren. Im südlichen Theile der Friedrichstadt lag ferner das Infanterie-Regiment v. Itzenplitz, später v. Möllendorf in Bürgerquartieren, welche erst nach dem siebenjährigen Kriege mit einer neuerbauten Kaserne am Halleschen Thore vertauscht wurden. Beide Regimenter hatten anscheinend schon seit 1735 auf dem Boden des Collegienhauses bis um die Wende dieses Jahrhunderts ihre Montirungskammern, und zwar diente dem Regimente Möllendorf hierzu ein Verschlag im östlichen (linken) Flügel und in einem Theile der daran stoßenden Vorderfront, dem Regimente Thile dagegen ein Verschlag im westlichen (rechten) Flügel und ebenfalls in einem Theile der Vorderfront. Somit blieb den im Collegienhause untergebrachten Behörden nur ein Stück des Bodens über der Vorderfront als Aufbewahrungsstelle für reponirte Acten u. s. w. Man darf wohl annehmen, daß diese Mitbenutzung des Gebäudes für militärische Zwecke vom König Friedrich Wilhelm I. bereits in's Auge gefaßt war, als er den Bauplan genehmigte, und so erklärt sich vielleicht die Construction des Dachgeschosses.

Aus diesem Grunde war auch das Collegienhaus seit seinem Entstehen militärisch bewacht, ein Umstand, welcher zugleich zur Sicherung der dort aufbewahrten Acten und Gelder diente, ohne daß dies in erster Linie beabsichtigt gewesen wäre.[1])

Zu Beginn des Jahres 1799 wünschte die in Berlin garnisonirende dritte Compagnie des Regimentes der Gardes du Corps, die bisher vom Regimente v. Thile benutzten Theile des Bodens als

[1]) Die Garnisonchroniken aus den Tagen Friedrich Wilhelm's I. berichten, daß sich am 3. April 1736 ein Grenadier vom Regimente v. Kleist, welcher vor dem Collegienhause auf Posten gestanden, hier erschossen habe. Auf den Schleuen'schen Prospecten von Berlin (um 1740) erscheint stets auf der Rampe links am Eingange ein Schilderhaus mit einem Posten stehenden Infanteristen.

Digitized by Google

Montirungskammer einzurichten, nachdem die des gedachten Regimentes kurz zuvor abgebrochen und die Materialien verkauft worden waren. Obgleich das Kammergericht den dadurch frei gewordenen Theil des Bodens zur Aufbewahrung der sich stetig mehrenden reponirten Acten zu verwenden wünschte, und das General-Directorium ein dahin gehendes Gesuch befürwortete, so entschied doch der König durch Cabinets-Ordre vom 18. März 1799, daß den Gardes du Corps ein ihrem Bedürfnisse entsprechender Theil der ehemals v. Thile'schen Montirungskammern eingeräumt werden solle. Dies geschah denn auch, es blieb indeß noch ein Theil für das Kammergericht übrig, welches damals auf dem Boden ein geordnetes Archiv einrichtete.[1]) Unmittelbar nach den Befreiungskriegen wurden die Montirungskammern auf dem Boden aus demselben verlegt, und die Räume sind seitdem ausschließlich für die Zwecke der im Collegienhause befindlichen Behörden, namentlich aber als Archiv benutzt worden.

Die gewaltigen, durchweg gut erhellten Räume des Bodens sind jetzt mit Actenrepositorien besetzt; ein Theil derselben enthält Archivalien des früheren Hausvogteigerichts (z. B. Prüfungsacten der Scharfrichter), einige Reste des Lehnsarchivs, endlich Acten des Ober-Tribunals, welche sämmtlich in sich gesondert und von den weitaus zahlreichsten Acten des Kammergerichts getrennt aufbewahrt werden. Es ist indeß hier wohl angezeigt, die immer wiederkehrende Meinung[2]) zu bekämpfen, als ob sich in diesem stattlichen Archive Materialien fänden, welche einen allgemeinen historischen Werth hätten. Früher war diese Meinung allerdings berechtigt, namentlich enthielt das Lehnsarchiv eine Fülle urkundlichen Stoffes, z. B. in den Lehnscopiarien, welcher für jeden Forscher auf dem Gebiete der brandenburgischen Geschichte vom höchsten Werthe war und von den besseren auch benutzt worden ist. Da indeß die Legitimations-Prüfung der sich zur Benutzung meldenden Personen nicht zur Thätigkeit der Justizbehörden gehört, außerdem eine Benutzung der Archivalien an

[1]) Acten des Kgl. Kammergerichts Sect. II., D I. Bl. 7 ff.

[2]) Die leidige Gewohnheit, Citate ohne genaue Prüfung nachzuschreiben, hat viel zur Befestigung dieser Meinung beigetragen. Wenn in Werken, welche vor 50 Jahren erschienen sind, Acten des Kammergerichts citirt werden, so ist dies für jene Zeit zutreffend, regelmäßig aber nicht für die Jetztzeit.

Digitized by Google

Ort und Stelle mit Schwierigkeiten verknüpft war, so sind die für den Historiker werthvollen, an sich der Cassation verfallenen Acten nach und nach, mit geringen Ausnahmen, welche an das Justizministerium abgegeben sind, in das Geheime Staatsarchiv abgeliefert worden, so z. B. zuletzt im Jahre 1889 viele, zum Theil hochinteressante Archivalien des ehemaligen kurmärkischen Lehnsarchivs, deren Verzeichnis allein etwa 20 Druckbogen beansprucht haben würde.[1]) Seitdem enthält der Boden des Collegienhauses kaum noch irgendwelchen, für die allgemeine Geschichte werthvollen Stoff, und die Forscher, welche auf Grund der Citate bei älteren Schriftstellern (z. B. bei Gercken, Fidicin, Riedel) die Erlaubniß nachsuchen, die Acten des Kgl. Kammergerichts, namentlich solche des Lehnsarchivs zu benutzen, müssen regelmäßig damit an das Geheime Staatsarchiv verwiesen werden.

5. Plastischer Schmuck im Gebäude.

a) Die Büste von Cocceji.

Keiner von allen, welche jemals an der Spitze der Justizverwaltung in Brandenburg-Preußen gestanden haben, hat derselben so die

[1]) In das Lehnsarchiv waren nicht nur die Acten dieser Behörde, sondern zufällig auch große Theile des schriftlichen Nachlasses der Lehnssekretäre Steinbrecher, v. Kötteritsch, Striepe und Tornow gelangt, von denen letztere auch Mitglieder des Geheimen-Raths gewesen waren. Hieraus erklärt es sich, daß sich hier Geheime-Raths-Protocolle von Striepes Hand während der ersten Regierungsjahre des großen Kurfürsten gefunden haben. Außerdem waren, da vor dem Jahre 1558 keine genaue Ressort-Abgrenzung stattgefunden, auch mancherlei Acten von allgemeinem Staatsinteresse hierher gelangt, so z. B. die von Holtze in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 2, S. 580 ff. abgedruckte Correspondenz Joachim's II. mit dem Polnischen Magnaten Achaz von Zemen betreffend die märkische Reformation des Jahres 1539. Weitere Bemerkungen über dies Archiv gibt derselbe a. a. O. Bd. 6, S. 57 ff.

Es hat indeß über dieses Archiv, mit welchem auch die Magdeburger Lehnsacten und die des sog. Lehnsdepartements verbunden waren, in früherer Zeit kein günstiger Stern gewaltet, und es ist unschwer erkennbar, daß umfangreiche Theile desselben in Folge von Cassation, oder sonstwie aus demselben verschwunden sind. Immerhin sind die heute im Geh. Staatsarchive aufbewahrten Reste bedeutend genug, um auf manche Episoden unserer vaterländischen Geschichte neues Licht zu werfen, und es wäre eine dankenswerthe Arbeit, wenn auf Grund der Abgaben des Jahres 1889 und der früheren ein möglichst genaues Inventar vom heutigen Bestande des kurmärkischen Lehnsarchivs, der ehemaligen Lehnskanzlei, zusammengestellt und durch den Druck nutzbar gemacht würde.

Digitized by Google

breiten Spuren seiner Wirksamkeit aufgedrückt als Samuel v. Cocceji. Mag man immerhin seine Initiative, die Folter in Preußen zu beseitigen, in das Reich der Fabel verweisen,[1]) mag man über seine etwas tumultuarische Beseitigung der Prozeßreste in Pommern und Brandenburg nicht in das begeisterte Lob seiner Zeitgenossen einstimmen, mag man seine immerhin bahnbrechenden Erfolge als Gesetzgeber noch so gering anschlagen, das wird man doch nicht bestreiten können, daß er in geschickter Benutzung der Zeitumstände, namentlich in seiner Erkenntniß der Charaktere der von ihm berathenen beiden Fürsten es verstanden hat, viele Mängel der Rechtspflege zu beseitigen und ein Beamtenthum an den Obergerichten zu schaffen, das sich höchst vortheilhaft von den durch Nebenämter in der Ausübung ihres Berufes behinderten, ungenügend oder gar nicht besoldeten, mangelhaft vorbereiteten Richtern unterschied, welches er vorgefunden hatte.[2]) Es war ein glücklicher Gedanke Friedrichs, daß er unmittelbar nach dem Hinscheiden dieses Mannes (1755) den Entschluß faßte, ihm im Collegienhause ein Denkmal zu widmen. Denn der Geschiedene hatte, wie bereits oben ausgeführt, an der Gründung dieses Hauses auf das Thatkräftigste mitgearbeitet, er hatte an der Spitze fast jeder der in ihm vereinten Behörden gestanden und jeder derselben auf lange den Stempel seines Geistes aufgedrückt. Unmittelbar nach des Großkanzlers Tode schrieb Friedrich[3]) an dessen Wittwe, er habe den Entschluß gefaßt, ihrem Gatten ein marmornes Denkmal auf seine Kosten durch den Bildhauer Adam verfertigen zu lassen; und forderte sie zugleich auf, diesem Künstler[4]) ein möglichst ähnliches

[1]) Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 7, S. 127 ff.

[2]) Holtze: Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. S. 15 f., 30 ff. und 88 ff.

[3]) Einen Abdruck dieses für Friedrich ebenso wie für v. Cocceji gleich ehrenvollen Schreibens gibt Sonnenschmidt a. a. O. S. 420 f. Es datirt vom 24. Oktober 1755.

[4]) Kaspar Balthasar Adam, aus Nancy gebürtig, darf, wie Pigalle, als einer der besten französischen Bildhauer, welche von Friedrich beschäftigt worden sind, bezeichnet werden. Ihm hatte der König noch während der Stürme des siebenjährigen Krieges auch die Anfertigung eines Standbildes für den bei Prag gefallenen Feldmarschall Grafen Schwerin aufgetragen. Adam begann die Coccejibüste und die des Marschalls, an der Vollendung beider hinderte ihn indeß sein

Digitized by Google

Bild ihres verstorbenen Gatten zur Verfügung zu stellen. Die Stürme des alsbald eintretenden siebenjährigen Krieges und der Tod Adams (1761) verzögerten die Vollendung der Büste, welche dann durch Sigisbert Michel, ebenfalls einen französischen Künstler, vollendet wurde.[1]) Sie zeigt den Gefeierten im kräftigen Mannesalter und gelangte im Jahre 1766 auf einem einfachen marmornen Postamente im Hofe des Collegienhauses zur Aufstellung. In schwarzen Buchstaben steht auf der Rückseite der weißen Marmorbüste die Inschrift: „Commencé par Adam et fini par Sigisbert Michel. 1765." Die werthvolle Büste gehörte mithin ursprünglich den sämmtlichen, im Collegienhause vereinten Behörden, nicht etwa dem Kammergerichte allein. Die entgegengesetzte Meinung ist dadurch hervorgerufen worden, daß sie später in Räumen des Kammergerichts zur Aufstellung gelangt ist.

Leider gestattete es nämlich unser Klima nicht, daß der halb öffentliche Standort im Hofe beibehalten werden konnte, und die Büste wurde deshalb im Jahre 1820 nach eingeholter königlicher Genehmigung in das Innere des Gebäudes und zwar in den großen Sitzungssaal des Kammergerichts linker Hand im unteren Stockwerke übergeführt. Seit 1880 ist sie in dem rechts vom Haupteingange befindlichen Sitzungssaale des Straffenats aufgestellt. Im folgenden Jahre wurde auf Befehl des Justizministers Friedberg durch die Formerei der Königlichen Museen ein Abguß derselben hergestellt, welcher in den Räumen des Justiz-Ministeriums Aufstellung gefunden hat. Das Original, nicht nur als Zeichen königlicher Dankbarkeit für einen hochverdienten Justizbeamten, sondern auch als Kunstwerk von hohem Werthe, hat seit dieser Zeit mit justizministerieller Erlaubniß öfter

---

bereits im Jahre 1761 auf einer Reise nach Frankreich eingetretener Tod. Das Standbild von Schwerin, in römischer Kleidung und höchst vortheilhaft von der heute auf dem Berliner Wilhelmsplatze befindlichen realistisch nüchternen Nachbildung abweichend, ist seit 1878 im Vestibüle der Haupt-Cadetten-Anstalt zu Groß-Lichterfelde aufgestellt und erweckt Bewunderung für das Können dieses Künstlers, über welchen Nicolai a. a. O. S. 610 einige Bemerkungen gibt.

[1]) Michel, welchen Nicolai a. a. O. S. 650 einen mittelmäßigen Künstler nennt, vollendete auch die Bildsäule des Marschalls Schwerin (siehe vorige Anmerkung), er kehrte 1770 nach Paris zurück, woher er stammte.

Digitized by Google

Kunstausstellungen historischen Charakters in Berlin geschmückt.[1]) Im Volke hat aber die Sage unausrottbare Wurzeln geschlagen, daß dem Großkanzler jenes Denkmal von Friedrich deshalb gesetzt worden sei, weil er die Folter in Preußen abgeschafft habe![2])

b) Büste von Kircheisen.

Als im Jahre 1820 die Mitglieder des Kammergerichts beschlossen hatten, dem damaligen Justizminister v. Kircheisen, welcher vor einem Menschenalter ihrem Collegium als Director angehört hatte, zum Amts-Jubiläum eine Marmorbüste zu widmen, wurde der bekannte Bildhauer Rauch mit der Aufgabe betraut, eine solche zu schaffen, und zwar als ein Pendant zu der des Cocceji. Rauch führte diesen Auftrag aus, und sind seitdem die Marmorbüste des Bahnbrechers für das Allgemeine Landrecht und diejenige eines der verdientesten Mitarbeiter an der Vollendung desselben in den gleichen Räumen aufgestellt gewesen (siehe hierüber die vorstehenden Bemerkungen über die Cocceji-Büste). Am marmornen Postamente der Büste Kircheisens ist die Inschrift eingemeißelt: „Friderico Leopoldo a Kircheisen Praesidi iustitiae supremo, Iudices camerales 1821", auf der Rückseite hat der Schöpfer des Kunstwerks seinen Namen angebracht. Das Amts-Jubiläum Kircheisens fiel auf den 30. Januar 1821.

c) Gipsbüsten.

Abgesehen von den zu a) und b) besprochenen Kunstwerken war der plastische Schmuck des Gebäudes kein werthvoller. Im Sitzungs-

[1]) So die Ausstellung der Berliner kunstgeschichtlichen Gesellschaft von Kunstgegenständen der Fridericianischen Epoche im Frühjahr 1892 und die Jubiläumsausstellung (historische Abtheilung) der Kgl. Akademie der Künste im Sommer 1896.

[2]) Die Mythe, daß v. Cocceji bei der Abschaffung der Folter eine maßgebende Rolle gespielt habe, läßt sich nur bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen, und beruht auf einer tendenziösen Erfindung. (Vergleiche: „Der Proceß gegen Fonk und juristische Mythenbildung in Preußen" in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 7, S. 127 ff.)

Charakteristisch ist übrigens, daß die Verdienste des späteren Großkanzlers v. Carmer vor 50 Jahren weit höher als die v. Cocceji's geschätzt wurden. Auf dem Friedrichs-Denkmal zu Berlin ist jener nämlich in ganzer Figur neben Lessing und Kant dargestellt, an Cocceji erinnert nur der Name. Daß dies der thatsächlichen Bedeutung beider Männer nicht entspricht, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Digitized by Google

zimmer des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts befanden sich auf Gipssockeln lebensgroße Gipsbüsten der Könige Friedrich II. und Friedrich Wilhelm III. Erstere, Friedrich in seinen letzten Lebensjahren darstellend, rührte vom Bildhauer Simony her, welcher dieselbe im Jahre 1828 gefertigt und damals auf der Ausstellung der Akademie der Künste dem Publikum vorgeführt hatte. Das Kammergericht hatte dieselbe in Folge Justizministerial-Rescripts vom 16. Juli 1829 erworben, nachdem es bereits früher im Besitze der ebenfalls von Simony herrührenden Büste des damals regierenden Königs gewesen war. Beide Büsten waren Pendants, und demnach eine willkommene Ergänzung der Büsten von Cocceji und Kircheisen, da sie die Monarchen darstellten, denen jene Männer ihre Kräfte gewidmet hatten.

Im Berathungszimmer des Sitzungssaales II (im linken Seitenflügel des Obergeschosses) stehen zwei Gipsbüsten, von denen die eine vielleicht den großen Kurfürsten darstellen soll, eine zweite Gipsbüste des Königs Friedrich Wilhelm III. befindet sich im Bureau des Strafsenates; letztere wird schon im Jahre 1811 erwähnt und stand damals in der Kanzlei des Kammergerichts. Auf Kunstwerth dürften diese Büsten keinen Anspruch erheben.

Im ehemaligen Sitzungssaale des Ober-Tribunals, welcher heute vom Kammergerichte zu außerordentlichen Senatssitzungen benutzt wird, befinden sich zu beiden Seiten der von hier nach dem Quergebäude (Bibliothek) führenden Thür an der Südwand auf Sockeln Gipsbüsten des Ministers v. Savigny und des berühmtesten Mitarbeiters am Allgemeinen Landrechte Svarez. Beide sind auf Anregung des letzten Chef-Präsidenten des Ober-Tribunals v. Uhden hier im Jahre 1876 zur Aufstellung gelangt und sind Copien nach Marmorbüsten.[1]) Offenbar beabsichtigte v. Uhden, in diesem Raume nach und nach eine größere Sammlung von Büsten berühmter

[1]) Die Büste von Savigny ist nach der Marmorbüste von Wichmann, die von Svarez nach der von Melchior zur Straßen gegossen. Letzterer hatte sie im Jahre 1875 auf Anregung des damaligen Unterstaats-Sekretärs, späteren Justizministers v. Friedberg mit Hilfe des in den Juristischen Miscellen veröffentlichten Schattenrisses von Svarez gearbeitet. Die Marmorbüste befindet sich in den Räumen des Justizministeriums. (Vergleiche hierüber Stölzel: Carl Gottlieb Svarez, S. 173.)

Digitized by Google

Preußischer Juristen anzulegen und so dem etwas nüchternen Saale einen bedeutsamen Schmuck zu verleihen. Sein Tod und die bald darauf eintretende Auflösung des Ober-Tribunals haben die Verwirklichung behindert, und die beiden kleinen Büsten kommen bei der Größe des Saales nicht recht zur Wirkung, zumal ihr Material zum Hervorbringen einer Wirkung an sich wenig geeignet ist.

6. Gemälde.

a) Die zwölf Kurfürsten.

Im Sitzungssaale des Strafsenates hängen heute die sog. zwölf Kurfürsten, nachdem sie sich, wie sich aus Küster[1]) und Nicolai[2]) ergibt, schon im vorigen Jahrhunderte im selben Raume, dem damaligen Lehnsarchive, befunden haben. Diese Bilder, sämmtlich Kniestücke und von gleicher Größe, stellen mit einer einzigen Ausnahme Kurfürsten dar, da elf der abgebildeten Personen den charakteristischen Kurhut und den kurfürstlichen Hermelinmantel tragen. Nur ein Portrait zeigt einen alten bartlosen Mann in rother Kappe und rothem Rocke mit weißem Vorstoß, ohne in irgend einem Attribute an das kurfürstliche Amt zu erinnern. Deutlich erkennbar sind die Portraits der Kurfürsten Johann Cicero, der beiden Joachim, Johann Georgs, Joachim Friedrichs, Johann Sigismunds, George Wilhelms und des großen Kurfürsten, von denen der letztere im Gegensatze zu den andern unter dem weit zurückgeschlagenen Hermelinmantel den Brustharnisch zeigt. Da man es mithin unzweifelhaft hier mit der Reihe der brandenburgischen Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern zu thun hat, so darf man die beiden bartlosen Kurfürsten als die Portraits Friedrichs des Ersten und Friedrichs des Zweiten ansprechen, und den bärtigen Kurfürsten als den dann noch fehlenden Albrecht Achill.

Die Entstehung der Bilder muß in die Regierungszeit des Kurfürsten George Wilhelm fallen, denn das Porträt des großen Kurfürsten ist offenbar erst später zur Ergänzung des vorhandenen Bestandes an Portraits gemalt worden, wie dies aus der viel sorg-

[1]) Küster a. a. O. 3. Abth. S. 197.

[2]) Nicolai, Beschreibung der Kgl. Residenzstädte Berlin und Potsdam in der Ausgabe von 1769, S. 115. In den späteren Ausgaben fehlt diese Mittheilung.

Digitized by Google

fältigeren Ausführung der Einzelheiten und der freieren Behandlung des Kopfes folgt. Den elf übrigen Portraits sieht man dagegen auf den ersten Blick an, daß sie von einem unbedeutenden Künstler nach zum Theil recht schlechten Vorlagen auf einmal angefertigt worden sind. Diese Portraits, welche während der Regierung George Wilhelms entstanden sind, wie aus dem Vorangeschickten unzweifelhaft sein dürfte, haben nun offenbar als die Muster gedient, nach welchen die Kurfürsten-Portraits zu dem im Jahre 1625 erschienenen Bilderwerke des Brandenburgischen Archivars und Vice-Registrators Johann Cernitz in Kupfer gestochen worden sind. In der Vorrede zu diesem, dem Kurfürsten George Wilhelm gewidmeten Werke „Decem è familia Burggraviorum Nurnbergensium electorum eicones" sagt nämlich der Verfasser: „in colligendis Genealogiis Electorum Brandenburgensium Burggraviorum Norinbergensium, conscribendis itidem vitis, et in pingendis, incidendisque in aereis formis eorundem Iconibus tantum impendi operae, quantum per otium debui et per facultatem potui." Hieraus folgt, daß die Kupfer bei Cernitz nach eigens zu diesem Zwecke gemalten Portraits gefertigt sind, und bei dem höchst geringen Kunstwerthe der gedachten elf im Besitze des Kammergerichts befindlichen Gemälde, welche mit jenen damals entstandenen Picturen identisch sein dürften, liegt die Vermuthung nahe, daß der auf den Kupfern bei Cernitz als Stecher genannte Peter Rollos[1]) diese Gemälde nach den ihm von Cernitz gemachten Angaben und gegebenen Vorbildern selbst gemalt hat.

Dasjenige Portrait, welches einen Greisen mit rother Kappe und rothem weißausgeschlagenen Kleide darstellt, ist früher auffälliger Weise als Kurfürst Friedrich III. (der spätere erste König) angesprochen worden, obschon hierfür weder der Gesichtsausdruck, noch die Tracht irgend eine Unterstützung bieten konnten.

Auf dem ersten Kupfer bei Cernitz umschrieben: „Fridericus IIII Burggravius Norinbergensis, parens Friderici primi electoris Brandenburgensis" erscheint nun aber ein nach diesem Gemälde gefertigter Stich, mithin soll jener Greis den Vater des Kurfürsten Friedrich des Ersten darstellen, welcher nach anderer Berechnung seiner

[1]) Über Peter Rollos, welcher auch das Titelblatt zu den Icones des Cernitz componirt hat, siehe Nicolai a. a. O. Ausgabe von 1786 S. 565 f.

Digitized by Google

Vorfahren übrigens nicht als vierter, sondern als fünfter Burggraf von Nürnberg seines Namens bezeichnet wird.[1]) Dieser Friedrich V., wie man ihn am richtigsten bezeichnet, ist in der etwas willkürlich gewählten Tracht eines Reichsfürsten abgebildet. Cernitz hat dieses Bild und das des damals (1628) erst achtjährigen Kurprinzen Friedrich Wilhelm seiner Sammlung der zehn Kurfürsten-Portraits offenbar nur deshalb beigefügt, um auch den unmittelbaren Ahnherrn und den nächsten Nachfolger seiner Herrscherreihe zu bringen. Ein Wandgemälde, welches Friedrich V. und seine beiden Söhne, den Burggrafen Johann und den späteren Kurfürsten Friedrich I. zeigt, befindet sich im fränkischen Kloster Heilsbronn;[2]) auf demselben erscheint Friedrich V. als etwa vierzigjähriger Mann mit einem kleinen Barte; seine Züge machen es wahrscheinlich, daß er in einem höheren Lebensalter (er starb 1398) dem Gemälde im Kammergerichte ähnlich gewesen sein kann.

Die beglaubigte Ähnlichkeit zwischen Friedrich I. und Friedrich II. (dieselbe ist auf den besten Bildern dieser Fürsten unverkennbar) ist in den Gemälden der gedachten Sammlung derart übertrieben, daß die Vermuthung nahe liegt, der Maler habe ein und dasselbe Portrait zum Vorbild für Vater und Sohn benutzt, und dem ersteren nur etwas ältere Züge als dem letzteren gegeben. Dasselbe hat bei der Darstellung des Kurfürsten Albrecht Achill und seines Sohnes Johann Cicero stattgefunden. Dieser ist jedenfalls mit Benutzung seines berühmten Grabdenkmals von Peter Vischer im Dome nachgebildet worden, welches den Kurfürsten in der gleichen Haltung und mit dem nämlichen Ausdrucke zeigt.[3]) Ist nun aber das Gemälde Johann Ciceros als ein recht gutes zu bezeichnen, so ist das seines Vaters völlig ungenügend. Dasselbe entspricht nämlich in keiner

[1]) Vergleiche z. B. Brandenburgischer Ceder Hein, von Wolfgang Rentsch, Bareitt, 1682, S. 331 ff. Bei anderen Schriftstellern, z. B. von Jobst und ihm folgend von Creusing wird dagegen der Vater Friedrichs I. als Friedrich III. von Nürnberg gezählt (siehe Holtze: Creusings Märkische Fürsten-Chronik, Heft 23 der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, S. 130 f.).

[2]) Eine Photographie dieses Gemäldes bei Graf Stillfried: Kloster Heilsbronn, Berlin 1877.

[3]) Vergleiche die bei Rabe: Das Grabmal des Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg, Berlin 1843, gegebenen Abbildungen.

Digitized by Google

Weise den vorhandenen Portraits dieses Fürsten, welche während seiner Lebenszeit oder bald nach seinem Tode hergestellt sind.[1]) Überall erscheinen als charakteristische Merkzeichen desselben eine scharf gebogene Nase und Schnurrbart bei sonst glattem Gesichte. Nichts hiervon ist auf dem ehemals im Lehnsarchive befindlichen Gemälde zu bemerken, und es scheint, als habe der Maler nur dem Bilde Johann Ciceros ein etwas martialischeres Aussehen verliehen und es dann für das seines Vaters Albrecht Achill ausgegeben.

Wenn aber die Bilder der zehn ersten Kurfürsten und ihres Ahnherrn als Muster zu den Kupfern des Cernitz entstanden sind, so ist es auch leicht erklärlich, daß die Gemälde in die Lehnsarchivstube geriethen. Kurfürst George Wilhelm hatte das zum Ruhme seines Hauses und seiner Person abgefaßte Werk des Cernitz finanziell unterstützt, wie dies zu jener Zeit allgemein üblich war. Denn ohne eine kräftige Unterstützung wäre das Unternehmen des Cernitz unausführbar gewesen, da der Verkauf kaum einen Theil der bedeutenden Herstellungskosten gedeckt haben würde. So waren denn wohl auch die elf Gemälde, nach denen die Kupfer gestochen wurden, auf Kosten des Fürsten hergestellt worden und erhielten dann nach gemachtem Gebrauche einen Platz in der Lehnsarchivstube angewiesen. Da Cernitz als letztes Kupfer in seinem Werke das Portrait des Kurprinzen Friedrich Wilhelm als etwa achtjährigen Knaben gibt, so ist anzunehmen, daß ursprünglich auch das Gemälde, nach welchem dieses Kinderbildniß hergestellt, als zwölftes in jener Reihe gehangen haben wird. Als dann aber Friedrich Wilhelm zur Regierung gekommen war, ist dieses Kinderbild durch ein den Kurfürsten im frühen Mannesalter darstellendes, etwas von den übrigen Portraits abweichendes Bildniß (siehe oben) ersetzt worden. Man sieht den 12 Bildern an, daß sie ursprünglich nicht als Brustbilder gemalt worden sind, dem widerspricht namentlich die Stellung der Arme auf dem Bildnisse Friedrichs des Fünften. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die sämmtlichen Bilder als Kniestücke, genau wie die Kupfer bei Cernitz, gemalt und erst bei einer der im Laufe der Zeit erforderlich gewordenen Reparaturen auf das jetzige kleinere Maß zusammengeschnitten

[1]) Siehe sein Bildniß bei Rentsch, Ceder Hein; bei Stillfried und Hänle, Schwanenorden; auf dem Grabmale seines Sohnes Johann Cicero u. s. w.

Digitized by Google

worden sind. Diese Verstümmelung der Portraits ist erst nach dem Jahre 1756 vorgenommen worden, denn noch Küster bezeichnet die Bilder der Kurfürsten ausdrücklich als Kniestücke. Diese Verkleinerung der Gemälde mag bei der im Jahre 1838 durch den Hofportraitmaler Gebauer bewirkten, 32 Thaler Unkosten verursachenden Restauration erfolgt sein.

Ein zweites, nicht in diese Reihe gehöriges Bild des Kurfürsten Friedrich Wilhelm soll unten im Zusammenhange mit der Copie des Pesne'schen Bildnisses Friedrichs des Großen besprochen werden.

b) Preußische Könige.

α) König Friedrich I.

Aus dem Vorangeschickten erhellt, daß unter den sog. 12 Kurfürsten-Portraits kein Bildniß des letzten Kurfürsten und ersten Königs von Preußen vorhanden ist. Dagegen befand sich im Jahre 1838 im Testaments-Archive des Kammergerichts, wo damals auch die 12 Kurfürstenbilder aufbewahrt wurden, ein dreizehntes Portrait, einen in die Hoftracht bei Beginn des 18. Jahrhunderts gekleideten, auf einem Throne sitzenden Mann in ganzer Figur darstellend, der durch eine daneben liegende Krone als König gekennzeichnet war. Dieses Bild hängt zur Zeit im Saale II und die Vermuthung liegt nahe, daß es ebenfalls aus den alten Räumen des Lehnsarchivs hierher gelangt sei. Hieraus erklärt sich zugleich, daß es niemals in den älteren Inventarien des Kammergerichts oder des Ober-Tribunals aufgeführt wird, denn bis 1807 war das Lehnsarchiv eine selbstständige Behörde. Das Bildniß stellt unzweifelhaft den König Friedrich I. dar, obschon die Ähnlichkeit in den Gesichtszügen nur eine sehr unvollkommene ist und dem unbekannten Künstler[1]) nicht vorgeworfen werden kann, daß er dem Monarchen geschmeichelt habe. Offenbar ist dieses Portrait einst vom Könige bestellt worden, dann aber untauglich befunden worden und im Schlosse in die entlegenen Räume des Lehnsarchivs verbannt worden, aus welchem es dann im Jahre 1735 in das Collegienhaus mitübergeführt worden ist. Dasselbe als eine Schenkung des Königs an das Kammergericht anzusehen, ist

[1]) Nach der Überlieferung soll es ein durchreisender fremder Maler gewesen sein, eine glückliche Hand hat er nicht gehabt.

Digitized by Google

aus dem Grunde unmöglich, weil dann die Inventarien über dieses Bildniß Auskunft geben müßten. Noch ein zweiter Grund spricht aber dagegen. In jener Zeit erforderte die allgemeine Sitte, daß der Fürst sich zu diesem Zwecke im vollen Costüme seiner Stellung und königlichen Würde hätte darstellen lassen. In der Tracht dagegen, wie dieses Gemälde ihn zeigt, hätte sich der König aber wohl nur abbilden lassen, wenn er das Portrait für sich selbst oder zum Geschenke an einen Standesgenossen bestimmt hätte. Das Bild ist übrigens frühstens im Jahre 1703 gemalt, denn der König trägt das blaue Band des Hosenbandordens mit daranhangender Insignie und darüber an einer orangefarbenen Schleife das blaue Kreuz des Ordens vom Schwarzen Adler. In dieser Form aber hat der König seine Decorationen erst seit dem Jahre 1703 getragen.[1]) Das Bildniß kann nur einen Werth als historische Curiosität beanspruchen.

β) König Friedrich Wilhelm I.

Das im Saale V befindliche Gemälde eines vollständig gepanzerten Mannes mit dunkler Allongeperrücke, dem Bande des Schwarzen Adler-Ordens mit daranhangendem blauen Kreuze, neben welchem auf einem Tische eine Krone liegt, rührt unzweifelhaft aus den ersten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts her. Aus dem Orden kann man mit Sicherheit darauf schließen, daß nur König Friedrich I. oder sein Nachfolger die dargestellte Person sein kann. Denn in den ersten Jahren nach der Stiftung ist der Schwarze Adler-Orden an auswärtige Könige nicht verliehen worden,[2]) und wie sollte das Portrait eines fremden Fürsten in das Collegienhaus gelangt sein? Auffällig ist zunächst, daß das Portrait einen völlig Gerüsteten darstellt, denn so üblich es im siebzehnten Jahrhundert war, Fürsten und Feldherrn in einer Rüstung darzustellen, so endete diese Rüstung doch meist mit den Beinschienen, über welche dann die gewöhnlichen Reiterstiefel heraufragen. Um die Wende zum achtzehnten Jahrhundert wurde es dann bei Bildnissen der gedachten Art sogar gebräuchlich, auch die Beinschienen fortzulassen und die Rüstung auf den Brustharnisch zu beschränken, was bis zum Schlusse jenes Jahrhunderts

[1]) Märker: Der Schwarze Adler-Orden, Berlin 1855. S. 15.
[2]) Märker a. a. O. Anhang 4.

Digitized by Google

dann üblich geblieben ist. Namentlich hat sich König Friedrich Wilhelm I. fast regelmäßig nur im Brustharnische abbilden lassen. Den König Friedrich I. kann dieses einen Jüngling zeigende Gemälde nicht darstellen, da jener König bei der Stiftung des Schwarzen Adler-Ordens (1701) bereits 44 Jahre alt war, es kann mithin nur seinen Nachfolger darstellen, obgleich auch mit diesem die Ähnlichkeit sehr gering ist. Im Berliner Schlosse befindet sich indessen ein diesem Portrait sehr verwandtes Gemälde, auf welchem wir Friedrich Wilhelm als etwa zwölfjährigen Knaben erblicken, das also etwa im Jahre 1702 gemalt sein muß. Auch hier ist der Prinz vollständig gerüstet, die Rechte führt auch hier den Commandostab. Das Bild auf dem Kammergericht erscheint nun als eine im etwas späteren Lebensalter Friedrich Wilhelms in Anlehnung an jenes Bild hergestellte Reproduction.[1]) Die mündlich erhaltene Tradition, daß dieser König das Bild dem Kammergerichte bei dessen Umzuge in das Collegienhaus geschenkt habe, leidet aber an der Unwahrscheinlichkeit, daß der König einer Civilbehörde sein Bild aus Jugendjahren in einer mittelalterlichen Rüstung zugewendet haben sollte. Dann aber würden die älteren Inventarien hierüber eine Auskunft ergeben. Es ist demnach recht wahrscheinlich, daß auch dieses Bild mit dem Lehnsarchive aus dem Schlosse in das Collegienhaus gekommen ist. Der Maler desselben ist unbekannt, der mit den Fürstenbildern im Berliner Schlosse genau vertraute Geh. Hofrath Bußler hat es in einem unter dem 14. November 1866 dem Kammergerichts-Präsidenten v. Strampff erstatteten Berichte als ein Werk des jüngeren Weidemann, eines Bruders des Hofmalers Friedrich Wilhelm's I., anzusprechen gemeint.[2]) Auch

[1]) In jener Zeit nahm man es mit der Portrait-Ähnlichkeit oft nicht allzu ängstlich. In der Portrait-Gallerie Preußischer Offiziere im Kgl. Stadtschlosse zu Potsdam befinden sich 136 Oelgemälde aus der Zeit von 1657—1733, welche mit Ausnahme des vom König Friedrich Wilhelm selbst gemalten Generals v. Barfuß von unbekannten Künstlern aus der Regierungszeit der beiden ersten Preußischen Könige herrühren. Diese Bilder machen den Eindruck, als hätten die angebrachten Ordens-Dekorationen, Feldbinden und sonstigen Ausstattungsstücke mehr als die überall recht gleichartigen Gesichtszüge den Darzustellenden kenntlich machen sollen. Über diese Portrait-Gallerie vergleiche: Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, Theil 2, S. 167 ff.

[2]) Acten des Kgl. Kammergerichts II. G. 8 Bl. 17.

Digitized by Google

dieses Bild ist als historische Merkwürdigkeit beachtenswerth, zumal der König die ihm verhaßte Allonge-Perrücke trägt.

γ) König Friedrich II.

Von Friedrich dem Großen besitzt das Kammergericht mindestens seit dem Jahre 1768[1]) ein lebensgroßes Gemälde, welches den König, wie Haltung und Gesichtszüge ergeben, in seiner späteren Lebenszeit, etwa um das Jahre 1765 darstellt. Es ist mithin anzunehmen, daß es kurz zuvor in den Besitz des Gerichtshofes gelangt sein wird; es läßt sich aber nicht feststellen, ob als ein königliches Geschenk, oder auf welchem anderen Wege. Dieses Bildniß, welches auch in den Inventarien von 1784 erwähnt wird, ist eine Copie nach Huber, einem begabten Schüler des Antoine Pesne, nach dem im Berliner Schlosse befindlichen Original-Gemälde, auf welchem der König in genau der gleichen Stellung abgebildet, und nur die Staffage eine etwas andere ist; namentlich ist das dort befindliche Windspiel auf der Copie nicht wiederholt. Das zur Zeit im Saale V hängende Ölgemälde darf zu den besseren der im Besitze des Kammergerichts gerechnet werden; es ist im Jahre 1830 durch den Hofmaler Gebauer und 1872 vom Maler Wolff restaurirt worden.

Ebenfalls im Saale V hängt ein zweites Ölgemälde Friedrichs, eine Copie des bekannten lebensprühenden Bildnisses von Antoine Pesne im Berliner Schlosse, welches den Fürsten im jugendlichen Alter zur Zeit der beiden ersten Schlesischen Kriege zeigt. Diese Copie und eine den Kurfürsten Friedrich Wilhelm nach dem Gemälde von Honthorst darstellende, beide Kniestücke, hatte der damalige Rath, spätere Vicepräsident des Ober-Tribunals Heinrich Gottlieb Köhler im April 1835 diesem Gerichtshofe geschenkt. Durch Rescript vom 24. Mai 1835 hatte der Justizminister dem Ober-Tribunale die Annahme dieser Schenkungen gestattet.[2]) Der Geber hatte ursprünglich

[1]) Es befand sich schon im Besitze des Kammergerichts, als der Thronfolger Friedrich Wilhelm den Gerichtshof im Januar 1768 besuchte (siehe unten IV. 2 a).

[2]) Köhler, früher Rath am Kammergerichte, war durch seine historischen Kenntnisse, namentlich seine eingehenden Forschungen auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Gerichtsverfassung ausgezeichnet. Um so auffälliger ist es, daß er als Geschenk für das Ober-Tribunal ein Bild des Kurfürsten Friedrich Wilhelm wählte, da derselbe mit diesem erst von seinem Nachfolger gestifteten Gerichtshofe

Digitized by Google

die Absicht gehabt, zwischen beiden Bildern eine Tafel mit einigen von ihm gemachten Versen anzubringen, wollte dies auch zur Bedingung für seine Schenkung machen, scheint indeß davon Abstand genommen zu haben. Die beiden als Pendants hergestellten Copien, seit 1879 in den Besitz des Kammergerichts übergegangen, hängen an der westlichen Wand des gedachten Saales.

δ) König Friedrich Wilhelm II.

Als das Kammergericht nach Auflösung des Ober-Tribunals in den Besitz der diesem gehörig gewesenen Fürstenbilder gelangt war, zeigte es sich, daß nunmehr verschiedene Fürsten doppelt in der Gemäldesammlung vertreten waren, daß aber König Friedrich Wilhelm II. in der vereinten Sammlung fehlte. Dies war um so bedauerlicher, als gerade dieser Fürst durch seine unten zu besprechenden mehrmaligen Besuche des Kammergerichts im Januar 1768 in ganz besonderer Weise mit diesem Gerichtshofe in Beziehung getreten war. Deshalb wandte sich der damalige Chef-Präsident Meyer unter dem 22. December 1880 an den Justizminister Dr. Friedberg mit der Bitte, an Allerhöchster Stelle die Ausfüllung dieser Lücke zu erbitten. Durch Vermittelung Sr. Kaiserl. und Kgl. Hoheit des Kronprinzen, des späteren Kaisers Friedrich III., geruhte dann Se. Majestät der Kaiser das erbetene Bild dem Kammergerichte als Geschenk zu bewilligen. Das mit einem Schreiben des Hofmarschall-Amts vom 23. Mai 1881 aus den Beständen des Kgl. Schlosses übersandte Gemälde zeigt den König in Lebensgröße, in der Uniform seiner Garde zu Fuß am Ende seiner Regierung. Das wirkungsvolle Bildniß gelangte dann im Saale V zwischen den oben besprochenen Kniestücken des großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen am 30. Mai 1881 in feierlicher Sitzung zur Aufstellung.[1])

ε) König Friedrich Wilhelm III.

Unter dem 15. Juli 1830 erbat der damalige Kammergerichts-Präsident v. Trützschler ein Ölgemälde des Königs Friedrich Wilhelm III., worauf der König durch Cabinets-Ordre vom 26. Juli

ohne jeden Zusammenhang ist. Vielleicht sollte das beabsichtigte Gedicht die auffällige Wahl erklären.

[1]) Acten des Kgl. Kammergerichts II. G. 8, Bl. 18—24.

Digitized by Google

1830 den Hofmaler und Hofrath Gebauer beauftragte, dieses Bild für das Kammergericht zu malen. Gebauer, als Künstler recht mittelmäßig und selbst als Copist unbedeutend, verfertigte darauf nach dem berühmten Gérard'schen Originale [1]) eine schwache Copie, welche nur in Bezug auf Stellung und Anzug an das Original erinnert. Dieselbe war im Mai 1832 [2]) bereits über Jahresfrist im Besitze des Kammergerichts und hing damals im Plenar-Sitzungssaale (im unteren Stockwerke zur linken Hand), gelangte aber 1880 in den Sitzungssaal IV (im rechten Seitenflügel des oberen Stockwerks).

König Friedrich Wilhelm III. hatte ferner dem Rheinischen Revisions- und Cassationshofe sein überlebensgroßes vom Professor Niedlich gemaltes Portrait in ganzer Figur geschenkt. Dieses Gemälde war, als dieser Gerichtshof mit der Ober-Tribunale als dessen fünfter Senat vereinigt wurde (1853), vom Lagerhaus in das Collegienhaus gekommen und schmückte seitdem den Sitzungssaal dieses Rheinischen Senats, bis derselbe mit dem Ober-Tribunale aufgelöst wurde. Seit dem Jahre 1880 hängt dieses Bildniß dem des ersten Königs gegenüber im Sitzungssaale II (im linken Seitenflügel des oberen Stockwerks); eine damals infolge von Reparaturarbeiten im Gebäude erfolgte starke Beschädigung des Gemäldes ist im Winter 1891 auf 1892 durch den Berliner Maler Gustav Richter beseitigt worden. [3])

5) König Friedrich Wilhelm IV.

Auf die am 6. August 1857 an König Friedrich Wilhelm IV. gerichtete Bitte des damaligen Kammergerichts-Präsidenten v. Strampff, dem Kammergerichte sein Gemälde zu schenken, befahl der König die Anfertigung einer Copie des bekannten vortrefflichen Gemäldes von Otto durch den Maler Radtke. [4]) Dieselbe wurde, nachdem sie der Prinz-Regent zuvor besichtigt und für wohlgelungen erklärt hatte, am

[1]) Der König hatte diesem namhaften französischen Künstler bei Gelegenheit seines Aufenthalts im eroberten Paris (Frühjahr 1814) zu einem Bilde gesessen.

[2]) Acten a. a. O. (Correspondenz des Justizministers v. Mühler mit dem Kammergerichts-Präsidenten v. Grolman, herbeigeführt durch eine Anfrage des Geh. Kabinetsraths Albrecht).

[3]) Acten des Kgl. Kammergerichts II. G. 8. Bl. 54 ff. Dieses Gemälde hat mithin im Laufe von nur 26 Jahren drei Gerichtscollegien angehört.

[4]) Eine der im Besitze des Kammergerichts befindlichen sehr verwandte Copie, ebenfalls von Radtke, besitzt die Haupt-Cadetten-Anstalt zu Groß-Lichterfelde.

Digitized by Google

30. December 1858 dem Kammergerichte übersendet, im großen Sitzungssaale neben dem Gemälde König Friedrich Wilhelms III. verhüllt aufgehängt und in der am 5. Januar 1859 gehaltenen ersten Plenarsitzung des Jahres feierlich enthüllt. Das lebensgroße Portrait befindet sich jetzt im Sitzungssaale IV. gegenüber dem des Königs Friedrich Wilhelm III. von Gebauer nach Gérard.

η) König Wilhelm I.

Bald nach dem Regierungsantritte König Wilhelms, nämlich am 3. Mai 1861 wandte sich der Chef-Präsident des Kammergerichts v. Strampff in einer Immediat-Eingabe an denselben mit der Bitte, dem Kammergerichte und dem damit verbundenen Geheimen Justizrathe sein Bildniß verleihen zu wollen.[1]) König Wilhelm behielt sich zunächst die Entscheidung auf diese Bitte noch vor; unter dem 16. December 1864 wurde sodann Herr v. Strampff davon in Kenntniß gesetzt, daß seinem Gesuche stattgegeben und das erbetene Bild als Seitenstück zu dem König Friedrich Wilhelm's IV. in Bestellung gegeben sei. Glückliche Zufälle verzögerten dann die Ablieferung des Bildes, denn als dasselbe, eine vom Maler Ziegler nach dem bekannten Gemälde von Winterhalter angefertigte Copie, Mitte November 1866 dem Kammergerichte zuging, konnte die Enthüllung desselben mit einer weihevollen Sieges- und Friedensfeier verbunden werden. Am 21. November Mittags fand eine feierliche Versammlung der Mitglieder und Hilfsarbeiter des Kammergerichts statt, das in Lebensgröße gemalte Bildniß war verhüllt, mit frischem Lorbeer umgeben im Plenar-Sitzungssaale aufgestellt, und die Enthüllung des königlichen Geschenkes gab dem damaligen Chef-Präsidenten v. Strampff die Veranlassung, auch „den königlichen Feldherrn, welcher eine Schlacht geschlagen und einen Sieg errungen ohne Gleichen", in begeisterter Rede zu feiern.[2])

Das Gemälde ziert heute die Ostwand des Sitzungssaales des Strafsenats, zur Linken desselben befinden sich die Brustbilder der Kurfürsten George Wilhelm und Friedrich Wilhelm, sowie das des

[1]) Acten a. a. O. Bl. 124 ff.

[2]) Einen Bericht über die Feier dieser Enthüllung aus der Feder des Präsidenten v. Strampff bringt der Kgl. Preußische Staatsanzeiger vom 21. November 1866.

Digitized by Google

Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg, zur Rechten die der drei ersten Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern.

Am 3. Mai 1862 hatte sich der Chef des Ober-Tribunals Uhden an den König mit der Bitte um Gewährung seines Bildnisses für diesen Gerichtshof gewandt. Die Bitte ward durch Cabinets-Ordre, Babelsberg, den 15. Juni 1863 gewährt und dem Collegium das vom Maler Schramm in Weimar nach dem Originale von Krüger gemalte lebensgroße Bildniß des Königs übersandt. Dasselbe bedankte sich für diese Gnade am selben Tage und wies dem Gemälde seinen Platz im Sitzungssaale an. Heute schmückt dasselbe die Ostwand des Sitzungssaales III.

9) König Friedrich III.

In der von den Mitgliedern des Kammergerichts nach altem Brauche unter dem 5. Juli 1888 gerichteten Glückwunsch- und Ergebenheits-Adresse an Se. Majestät Kaiser Wilhelm II. hatte der damalige Kammergerichts-Präsident v. Oehlschläger die Bitte ausgesprochen, der Monarch möge dem Gerichtshofe Sein Bildniß und dasjenige Seines hochseligen Vaters verehren, da die kurze Regierungszeit dieses Fürsten es habe unthunlich erscheinen lassen, Höchstdenselben um Sein Bild zu bitten. Bereits unter dem 6. Juli 1888 bewilligte Se. Majestät das Geschenk eines Bildes seines königlichen Vaters, welches am 23. Mai 1890 übersandt wurde. Am 30. Mai 1890 fand alsdann in feierlicher Versammlung der Mitglieder und Hilfsrichter des Kammergerichts die Übergabe des königlichen Geschenkes an den Gerichtshof durch den Kammergerichts-Präsidenten Drenkmann nach einer Ansprache desselben im Sitzungssaale III statt.[1]) Das lebensgroße Bild, gemalt vom Berliner Maler Gustav Richter, zeigt den Monarchen in voller Manneskraft und Schönheit, aber doch mit einem Ausdrucke, welcher die künftigen schweren Leiden ahnen läßt. Hierauf ist schon in der bei der Übergabe gehaltenen Rede hingewiesen worden.

10) Früher vorhandene Königsbilder.

Bei Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts hatte König Friedrich I. demselben sein Bildniß unter einem Thronhimmel ge-

[1]) Acten des Kgl. Kammergerichts II. G. 8, Bl. 45 ff.

Digitized by Google

schenkt; das Bild sollte gewissermaßen die körperliche Anwesenheit des Königs im Gerichte ersetzen und dem Gedanken Ausdruck geben, daß hier im Namen und unter den Auspicien desselben Recht gesprochen werde. Demgemäß zierte dieses Bild bis zur Auflösung des Ober-Tribunals dessen Sitzungszimmer.

An die eben gedachte Aufstellungsart eines Königsbildes erinnerte der Chef-Präsident des Ober-Tribunals Uhden, als er unter dem 4. August 1851 den König Friedrich Wilhelm IV. bat, diesem Gerichtshofe sein lebensgroßes Bildniß zu schenken und zu gestatten, daß dasselbe unter dem Thronhimmel im Sitzungssaale des Criminalsenats aufgestellt werde. Der König gab zwar das Bild in Bestellung, schlug indeß die Aufstellung unter dem Thronhimmel ab. Professor Krüger, welchem die Anfertigung des Kunstwerks aufgetragen war, lieferte dasselbe im Sommer 1855; das Collegium bedankte sich durch Adresse vom 9. September 1855.[1])

Unter dem 24. Juni 1886 wandte sich der damalige Präsident des Landgerichts I zu Berlin, Bardeleben, an den Kammergerichts-Präsidenten mit der Bitte, durch Vermittlung des Justizministers bei Sr. Majestät zu imploriren, daß er die Bilder der im Landgerichts-Präsidialzimmer fehlenden Bildnisse der Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm IV. zu schenken geruhen möchte. Da das Kammergericht die Bildnisse dieser Monarchen seit der Auflösung des Ober-Tribunals doppelt besaß, so erbat der Kammergerichts-Präsident unter dem 16. November 1886 die Erlaubniß des Justizministers, die beiden vorgedachten Bildnisse aus dem Nachlasse des Ober-Tribunals dem Landgerichte überweisen zu dürfen. Diese Bitte wurde durch Justizministerial-Rescript vom 20. November 1886 genehmigt, und die beiden Bildnisse demgemäß an das Landgericht I abgegeben.[2])

Aus dem Besitze des Ober-Tribunals war ferner noch ein diesem Gerichtshofe vom Könige Friedrich Wilhelm III. geschenktes Portrait, in Lebensgröße gemalt von Gebauer in den Jahren 1833 und 1834,[3])

[1]) Acten des Ober-Tribunals G. 72, Bl. 33; G. 211, Bd. 2, Bl. 33 ff. (jetzt auf dem Geheimen Staatsarchive).

[2]) Acten des Kgl. Kammergerichts II G. 8, Bl. 25 ff.

[3]) Acten des Ober-Tribunals G. 211, Bd. 1, Bl. 26 (jetzt auf dem Geh. Staatsarchive). Das Collegium hatte sich durch Adresse vom 18. Juli 1834 für

Digitized by Google

seit 1879 in den Besitz des Kammergerichts gelangt, welches somit drei Bildnisse dieses Monarchen besaß. Da ein solches dagegen in den Repräsentationsräumen des Justizministeriums fehlte, so gestattete sich der Kammergerichts-Präsident, im eben besprochenen Berichte vom 16. November 1886 dem Justizminister dieses Bild zur Ergänzung jener Lücke zur Verfügung zu stellen. Nach Annahme dieses Anerbietens gelangte das Portrait am 23. November 1886 in die Prachträume des Ministeriums.[1])

c) Chef-Präsidenten des Tribunals und Präsidenten des Kammergerichts seit 1879.

Von hohem geschichtlichen und auch künstlerischen Werthe ist die Sammlung von Ölgemälden (Kniestücken) der Präsidenten des obersten Preußischen Gerichtshofes seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts. Nachdem durch Königliche Ordre vom 25. November 1703 das Ober-Appellations-Gericht als oberste Instanz für die deutschen Ländergebiete, abgesehen von der Mark, gegründet war, stellte der König den Geheimen Staatsrath Eusebius v. Brand an die Spitze des neuen Gerichtshofes. Dieser Mann, ein geschulter Diplomat, welcher einst mit kühner Thatkraft und List den Hochverräther Kalkstein aus seiner polnischen Sicherheit auf das preußische Schaffot geliefert hatte, bekleidete das hohe Amt nur wenige Jahre. Schon im Jahre 1706 folgte ihm als Präsident der ehemalige Gesandte am Kaiserhofe Christian Friedrich v. Bartholdi, von welchem König Friedrich Wilhelm I. nach seinem Regierungsantritte ein Landrecht binnen 12 Monaten erforderte und, als der Präsident dazu außer Stande, dem „Herrn Bartollius" mit seinem höchsten Zorne drohte. Nach Bartholdi's 1714 erfolgten Tode führte dann der bekannte Ludwig Otto

das Geschenk bedankt, dessen Anfertigung dem Hofmaler Gebauer unter dem 1. April 1833 aufgetragen war.

[1]) Acten des Kgl. Kammergerichts II. G. 8, Bl. 39. Es mag manchem unbekannt sein, daß das Justizministerium nicht nur in diesem Bilde eine Erinnerung an das Ober-Tribunal besitzt, sondern daß in seinen Räumen auch das Gedächtniß an das Reichskammergericht zu Wetzlar wachgerufen wird. Aus dem früheren Besitze desselben sind nämlich vier prachtvolle Ölgemälde geistlicher Kurfürsten des 18. Jahrhunderts hierher überwiesen worden. Es war also offenbar auch am Reichskammergerichte damals Sitte, daß Fürsten dem höchsten Gerichtshof ihre Portraits schenkten.

Digitized by Google

Edler v. Plotho das Präsidium bis zu seinem Lebensende im Jahre 1731.[1]) Plotho war berühmt als Sammler der verschiedenartigsten historischen Denkmäler, seine Bibliothek enthielt die reichhaltigsten Sammlungen; nicht nur 11 000 Bände, sondern auch die werthvollsten Manuscripte waren in derselben enthalten. Höchst wahrscheinlich hat dieser mit historischem Sinne begabte Mann den Grund zu der Sammlung der Präsidenten-Portraits gelegt, indem er sein Bild und das seiner beiden Amtsvorgänger nach der damals allgemein werdenden Sitte, Gemälde-Gallerien anzulegen, für die Sitzungsräume des Ober-Appellationsgerichts anfertigen ließ.[2]) Die Gemälde, über welche die Acten leider nichts enthalten, rühren von unbekannter Hand her.[3])

Samuel v. Cocceji, 1731 zum Präsidenten ernannt, trat 1737, als er zum Chef der Justiz ernannt wurde, das Präsidium an George Dietloff v. Arnim ab, der diese Stellung bis zu seiner 1748 erfolgten Pensionirung bekleidete. Diesem folgte Heinrich IX. Graf Reuß, welcher in diesem Amte unter dem 21. Januar 1752 den Charakter als Staats- und Justizminister erhielt und dann im Jahre 1763, als er Ober-Hofmarschall geworden war, den Vorsitz niederlegte. Denselben erhielt damals Karl Joseph Maximilian Freiherr v. Fürst und Kupferberg, welcher 1770 zum Großkanzler aufrückte und am Tribunal durch den Freiherrn v. Zedlitz ersetzt wurde. Dieser bekleidete das Amt indeß nur ganz vorübergehend, denn bereits 1771 trat Ernst Friedemann Freiherr v. Münchhausen an seine Stelle, die er bis zu seinem Tode (1784) bekleidete. Mit Ausnahme des späteren Ministers v. Zedlitz sind die erwähnten Vorsitzenden des Tribunals im Bilde vertreten. Das Gemälde Coccejis zeigt ihn mit dem

[1]) Über die drei ersten Präsidenten vergleiche: Cosmar und Klaproth, der Kgl. Preußische ... Wirklich Geheime Staats-Rath; Berlin 1805, S. 385, 396 und 402.

[2]) Küster a. a. O. Abthlg. 3, S. 427 ff.

[3]) Der Präsident v. Brand ist im Brustharnische dargestellt, und auch sonst erinnert die Auffassung an das oben beschriebene Ritterbild des Königs Friedrich Wilhelm I. Möglich, daß einer der beiden Weidemann die gedachten drei Portraits gemalt hat. Einen Stich dieses Bildnisses enthält die 6. Sammlung von v. Hymmen's Beiträgen zur juristischen Litteratur (1780). Recht mittelmäßige Nachbildungen der im Collegienhause befindlichen Portraits von v. Brand, v. Cocceji und v. Uhden hat Sonnenschmidt seinem Werke über das Tribunal beigegeben.

Digitized by Google

Schwarzen Adler-Orden, kann also frühestens aus dem Jahre 1747 herrühren, da der Großkanzler erst damals diesen Orden empfangen hat. Das Bild ist entweder von Pesne selbst, oder von einem der zahlreichen Schüler dieses Meisters gemalt worden.[1]) Das Bild von Georg Dietloff v. Arnim mag den Maler Syfang zum Urheber haben;[2]) die Künstler der Bildnisse der übrigen Präsidenten konnten hier nicht ermittelt werden, auch die Acten ergeben hierüber leider nichts. Mit Ausnahme des v. Münchhausen,[3]) welcher im Amte verstarb, sind sämmtliche Präsidenten seit Cocceji bis auf diesen entweder — wie v. Arnim — im Amte pensionirt, oder in andere Stellungen befördert worden; dieselben mögen dann bei ihrem Ausscheiden dem Gerichtshofe ihr Bildniß als ein Erinnerungszeichen geschenkt haben, um so die Gallerie vollständig zu erhalten. Nur v. Zedlitz, welcher allerdings nur kurze Zeit im Amte gestanden, macht hier eine Ausnahme. Mit dieser Vermutung stimmt auch das Lebensalter, in welchem die Präsidenten, von Cocceji abgesehen, auf ihren Bildern erscheinen.

Unter dem 30. December 1784 berief König Friedrich II. an Stelle des in diesem Jahre verstorbenen Freiherrn v. Münchhausen Eberhard Friedrich Christoph Ludwig Freiherrn v. d. Recke zum Präsidenten des Tribunals. Derselbe wurde indessen schon im folgenden Jahre in diesem Amte durch den Freiherrn v. Dörnberg ersetzt, der bis 1788 an der Spitze des Ober-Tribunals gestanden hat. Im letztgedachten Jahre trat v. d. Recke wieder an diese Stelle und bekleidete dieselbe bis zum Jahre 1802.

[1]) Es sei hier erwähnt, daß auf einem von Haid in Augsburg nach einem Gemälde von Liseckh gestochenen Bildnisse des Großkanzlers v. Cocceji das Collegienhaus im Hintergrunde erscheint. Daß Pesne ebenfalls den Großkanzler gemalt hat, beweist der Stich von Sturm, welcher der 2. Sammlung von v. Hymmens Beiträgen zur juristischen Litteratur (1778) nach einem Gemälde Pesne's beigegeben ist.

[2]) Ein sehr schönes quartblattgroßes Portrait des Präsidenten v. Arnim im Kupferstich, offenbar nach dem Gemälde auf dem Collegienhause gestochen, enthält der diesem Manne gewidmete 48. Band von Zedler's großem Universal-Lexicon. (Leipzig und Halle 1746).

[3]) Portraits von Münchhausen haben sich auf den reichhaltigen Sammlungen der Kgl. Bibliothek zu Berlin nicht ermitteln lassen. Einen schönen Stich des Bildnisses von Fürst enthält der Berliner Historisch-Genealogische Kalender (Stecher Haas).

Digitized by Google

Nachdem v. d. Recke im Jahre 1816 verstorben war, schenkte der Domcapitular Freiherr v. d. Recke auf Obernfelde bei Minden, ein Sohn des Verstorbenen, dem Gerichtshofe die Copie eines Portraits seines Vaters. Zur Annahme wurde unter dem 29. Mai 1835 die justizministerielle Erlaubniß ertheilt.[1])

Auf v. d. Recke folgte im Jahre 1802 als Präsident v. Könen, welcher indeß dies Amt nur bis 1805 bekleidete. Sein Sohn, der Obermedicinal-Rath Dr. v. Könen, machte auf Bitte des Chef-Präsidenten Sack im Februar 1835 dem Gerichtshofe ein Geschenk mit einem in seinem Besitze befindlichen Original-Portrait seines Vaters, welches in der Größe die übrigen Gemälde der Präsidenten etwas übertrifft. Die Genehmigung des Justizministers zur Annahme dieser Schenkung und zur Aufstellung im Sitzungszimmer erfolgte unter dem 29. Mai 1835.

Vom Jahre 1805—1833 stand Heinrich Dietrich v. Grolman an der Spitze des höchsten Gerichtshofes; nach seiner im letztgedachten Jahre erfolgten Pensionirung führte sein Nachfolger, der Präsident Sack, einen Beschluß der Räthe herbei, seinen Vorgänger v. Grolman zu bewegen, sich für den Gerichtshof auf Kosten der Räthe malen zu lassen. Nachdem v. Grolman hierzu seine Einwilligung ertheilt hatte, wurde im August 1834 der damals namhafteste Berliner Portraitmaler Professor Karl Begas mit der Anfertigung des Portraits beauftragt, welcher es Ende September 1834 vollendete. Nachdem das Gemälde, welches von den Zeitgenossen als sprechend ähnlich gehalten wurde, noch auf der Kunstausstellung des Jahres 1834, wo es vielen Beifall fand, ausgestellt gewesen war, der Maler auch noch eine Copie desselben angefertigt hatte, wurde es am 25. Februar 1835 im Sessionssaale des Tribunals aufgestellt.

Auf v. Grolman folgten von 1833—1844 Dr. Sack, von 1844—1854 Heinrich Gottlob v. Mühler und von 1854—1878 v. Uhden als Chef-Präsidenten des Ober-Tribunals. Allen dreien war es vergönnt, in dieser Stellung das fünfzigjährige Dienstjubiläum

[1]) Die Angabe bei Sonnenschmidt (a. a. O. S. 445), daß dieses Portrait eine Schenkung des Grafen Stolberg-Wernigerode, eines Schwiegersohnes des Ministers, gewesen sei, ist demnach nur soweit richtig, als der Graf sich im Besitze des Originals jenes Portraits befunden hat.

Digitized by Google

zu feiern, und jedesmal beschloß das ihnen unterstellte Collegium, zur Feier ein Bildniß des Jubilars als eine Ehrengabe für seinen Sitzungssaal malen zu lassen. Diesen Beschlüssen verdanken die Ölgemälde des Dr. Sack und v. Mühlers von der Hand des schon erwähnten Professors Karl Begas und das v. Uhdens vom Professor Julius Schrader ihre Entstehung.[1])

Als in Folge der Justizreorganisation vom Jahre 1879 das Ober-Tribunal als solches einging, gelangten die Bildnisse seiner Chef-Präsidenten in den Besitz des Kammergerichts. Da gleichzeitig an dieses in Folge der 1879 eingeführten Gerichtsverfassung ein Theil von der Zuständigkeit des Ober-Tribunals überging, so befindet sich das Kammergericht seitdem als höchster Preußischer Gerichtshof in einer gewissermaßen eine Verbindung des ehemaligen Kammergerichts und des Ober-Tribunals bildenden Stellung. Der kurz zuvor an die Spitze des Kammergerichts berufene Präsident Meyer trat demnach bei der Reorganisation in die Reihe der Präsidenten des obersten Preußischen Gerichtshofes ein, und es war demnach folgerichtig, wenn das bei seinem Jubiläum (27. März 1883) gestiftete, vom Professor Begas dem Sohne gemalte, sehr lebenswahre Portrait desselben nicht in die Reihe der bisherigen Kammergerichts-Präsidenten, sondern in die der Chefs des obersten Preußischen Gerichtshofes aufgenommen wurde. Von den beiden Nachfolgern Meyers, dem jetzigen Präsidenten des Reichsgerichts, Dr. v. Oehlschläger (1884—1889) und dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrathe Drenkmann (seit 1889) sind bisher noch keine Bildnisse in der gedachten Gallerie vorhanden, in welcher sonst nur noch diejenigen der Chef-Präsidenten v. Zedlitz und v. Dörnberg fehlen.

Es wird indeß bald das Bild des Chef-Präsidenten Drenkmann an die ihm gebührende Stelle gebracht werden, da das Kammergericht in alter löblicher Gepflogenheit beschlossen hat, zum Dienst-Jubiläum seines Chefs (16. October 1896) dessen Bildniß für den Sitzungssaal malen zu lassen und mit dieser ehrenvollen Aufgabe den bekannten

[1]) Vergleiche: Sonnenschmidt a. a. O. S. 447 ff. Über v. Grolman siehe Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 9. S. 713, Ersch und Gruber Encyclopädie, Bd. 92, S. 72 f.; über v. Mühler Biographie Bd. 22, S. 468; ersterer beging sein Dienstjubiläum am 27. December 1815, letzterer am 8. Juni 1851.

Digitized by Google

Professor Koner in Berlin betraut hat. Die eigenartige werthvolle Gallerie der Chef-Präsidenten befindet sich im Saale III, dem ehemaligen Sitzungssaale des Ober-Tribunals.

d) Präsidenten und Mitglieder des Kammergerichts bis zum Jahre 1879.

Von Ölgemälden der Präsidenten des Kammergerichts bis zu seiner theilweisen Verschmelzung mit dem Ober-Tribunale (1879) sind nur vier aus dem 19. Jahrhunderte vorhanden;[1]) nämlich die Bildnisse der Präsidenten Woldermann, Trützschler v. Falkenstein, Wilhelm Heinrich v. Grolman[2]) und v. Strampff. Das Portrait v. Trützschlers ist vom Professor Fritz Hummel gemalt und ein Geschenk der sechs Kinder des am 25. December 1830 verstorbenen Präsidenten. Als v. Grolman (Chef-Präsident seit 1840) am 1. Juli 1845 aus dem Staatsdienste schied, beschloß das ihm unterstellte Collegium, sein Andenken in der gleichen Weise zu ehren, wie 12 Jahre früher das Ober-Tribunal seinen Vater, den Chef-Präsidenten Heinrich Dietrich v. Grolman geehrt hatte. Auch dieses Mal wurde Professor Karl Begas mit Herstellung des Gemäldes beauftragt, und die Aufstellung desselben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. September 1845 genehmigt. Herr v. Strampff, welcher seit dem 9. Januar 1846 an der Spitze des Kammergerichts gestanden hatte, überwies bei seinem im Jahre 1870 stattfindenden Amts-Jubiläum sein von Begas dem Sohne gemaltes Bildniß dem Gerichtshofe. Diese drei Portraits hängen im Sitzungssaale VI.

Beim Amts-Jubiläum des Präsidenten des Instructionssenates Woldermann am 20. April 1823 wurde beschlossen, das Bildniß des-

[1]) Es ist hier von den Präsidenten nicht die Rede, welche später zu Chef-Präsidenten des Ober-Tribunals befördert wurden, was bei v. Cocceji und v. Münchhausen der Fall gewesen war.

[2]) Tafel 2 der vom Vereine für die Geschichte Berlins herausgegebenen namhaften Berliner enthält einen Lebensabriß und ein recht mittelmäßiges Portrait v. Grolman's. Über seine juristische Laufbahn sind hier indeß nur kurze Daten gegeben, während seiner Thätigkeit als Landwehr-Major im Befreiungskriege ausführliche Erwähnung geschieht. v. Grolman starb am 1. Januar 1856. Eberty in seinen Jugend-Erinnerungen eines alten Berliners gibt eine treffliche Charakteristik dieses verdienten Mannes. Er war ein Sohn des oben besprochenen Chef-Präsidenten des Ober-Tribunals und ein Bruder des bekannten Generals, des General-Quartiermeisters Blüchers bei Belle-Alliance.

Digitized by Google

selben auf gemeinsame Kosten des Gerichtshofes und des damals noch mit demselben verbundenen Pupillen-Collegiums durch den Professor Kretschmar zu Berlin anfertigen zu lassen, nachdem die erbetene Aufstellung bereits durch Cabinets-Ordre vom 29. Juli 1822 genehmigt war. Das Portrait zeigt den Präsidenten sitzend in ganzer Figur. Da die übrigen Portraits nur Kniestücke sind, so konnte dieses Bild nicht, ohne den Kunstsinn allzusehr zu verletzen, in deren Reihe aufgenommen werden. Mit Recht ist deshalb Woldermann's Bildniß seit 1880 im Lesesaal der Bibliothek aufgehängt worden. Von Ölgemälden sonstiger Mitglieder ist nur das Bild des Kammergerichtsraths Ludendorf vorhanden. Im März 1869 bot nämlich die einzige damals noch lebende Tochter des Geheimen Justiz- und Kammergerichtsraths Ludendorf ein Portrait (Brustbild) ihres verstorbenen, mannigfach verdienten Vaters dem Kammergerichte zum Geschenke an.[1]) Der damalige Chef-Präsident v. Strampff nahm dasselbe dankend an, welches darauf im Mai 1869 dem Gerichtshofe zugestellt wurde. Beide Bildnisse schmücken jetzt den Lesesaal der Bibliothek, nachdem sie bis 1880, zugleich mit demjenigen des Kammergerichts-Präsidenten v. Grolman im Sitzungssaale des Criminalsenates aufgestellt gewesen waren.

e) Gemälde von Rode und Niedlich.

Das Kammergericht besitzt drei als Reliefs in Grau gemalte kreisrunde Bilder, welche jetzt im Parteienraum hinter dem Sitzungssaale V (derselbe dient auch für die öffentlichen Prüfungen der Rechtskandidaten) aufgehängt sind, nachdem sie sich in früherer Zeit lange auf dem Flure befunden haben. Dieselben rühren vom Director Bernhard Rode her, dem berühmtesten Maler Berlins am Schlusse des 18. Jahrhunderts. Was sie darstellen sollen, ergibt sich nicht ganz leicht. Das eine soll offenbar den Coriolan vorstellen, wie er von seiner Mutter und Gemahlin zum Aufgeben der Feindseligkeiten

[1]) Acten des Kgl. Kammergerichts II. G. 8. Bl. 143—144. Da dem Kammergerichte die Verwaltung der von diesem ehemaligen Mitgliede testamentarisch errichteten reichen Ludendorf-Stiftung für Studirende der Theologie und Jurisprudenz zusteht, so wird sein Andenken auch hierdurch dauernd lebendig erhalten. Auch Präsident Woldermann, dessen Portrait jetzt mit dem Ludendorfs im nämlichen Raume hängt, hat sich durch eine, ebenfalls der Verwaltung des Kammergerichts unterstehende wohlthätige Stiftung (für Referendarien) verewigt.

Digitized by Google

gegen Rom bewogen wird, das andere die Ermordung Cäsars und das dritte den Scipio Africanus, wie er nach der Eroberung Carthagenas in Spanien eine gefangene Jungfrau ihrem Geliebten, dem celtiberischen Prinzen Allucius unversehrt und ohne Lösegeld zurückgibt. Daß Rode obige Stoffe bearbeitet hat, ergibt sich auch aus der ihm von seinem Freunde, dem bekannten Ramler, gewidmeten Ode,[1]) in welcher es am Anfange heißt:

„Der du dem blutenden Cäsar beym Dolche des Freundes das Antlitz,"
„Das noch den Mörder liebreich straft, in Purpur hüllst;"
— — — — — — — — — — — — —
„Verlaß die keusche Großmuth Deines Scipio,"
„Deines Coriolans gefahrenvollen Gehorsam;"

Als im Jahre 1790 das Sessionszimmer des Kammergerichts mit einem Kostenaufwande von 400 Thalern neu decorirt wurde, schenkte Rode, welcher kurz zuvor auch der Luisenstädtischen Kirche zu Berlin zwei Gemälde seiner Hand verehrt hatte, diese drei Bilder dem Gerichtshofe zum Schmuck des Sessionssaales.[2])

Die Gemälde, eine passende Zierde eines Gerichtslokales, da sie die mit Milde gepaarte Gerechtigkeit zur Darstellung bringen, tragen durchaus den Charakter der sonstigen von diesem Künstler geschaffenen Bilder, namentlich fällt die eigenthümliche Schlankheit aller Personen und die etwas kegelförmige Zuspitzung der Köpfe auch hier in die Augen. Als im September 1815 der Justizminister Kircheisen das Kammergericht besuchte, fiel ihm der traurige Zustand der Sessionsstube und des mit schwarzen geflickten Wänden versehenen Vorgemaches auf und er schrieb deshalb dem Kammergerichts-Senats-Präsidenten Woldermann: „So großes Verdienst muß nicht mit *solcher*! Schaale umgeben sein", ihn zugleich auffordernd, sein Erscheinen auf dem Kammergerichte durch Neumalen der gedachten Zimmer, wenn auch nur mit Braunschweiger Grün zu feiern. In Folge dieses Anstoßes wurden im Herbst 1815 mit einem Kostenauf-

[1]) Ausgabe der Oden von Ramler, Berlin bei Sander, 1800, I. Theil S. 30 ff., vergleiche hierzu die Erläuterungen a. a. O. S. 179 ff.

[2]) Acten des Kgl. Kammergerichts II. D 1, Bl. 222. Über die Schenkung Rode's an die Luisenstädtische Kirche siehe Bachmann, Die Luisenstadt, Berlin 1838, S. 141.

Digitized by Google

wande von 385 Thalern und einigen Groschen die beiden Zimmer neu eingerichtet und dabei auch vom Professor Niedlich die Rodeschen Reliefs restaurirt.

Von demselben Maler wurden damals in dem Sessionszimmer neue figurenreiche, heute spurlos verschwundene Malereien an den Wänden angebracht, nachdem die alten, im Jahre 1790 hergestellten abgekratzt waren. Über die Art der Ausführung aller dieser Schildereien und ihren Vorwurf läßt sich nichts Näheres feststellen. Da indeß die sowohl im Jahre 1790 als auch 1815 für die ganze Restaurirung gezahlten Preise kaum einige Hundert Thaler erreichen, so werden sich diese Malereien nicht über das Niveau gewöhnlichster Decoration erhoben haben.

f) Das Bild des Cambyses.

Vielleicht das an Kunstwerth bedeutendste, jedenfalls das geschichtlich interessanteste Gemälde ist in diesem Jahrhunderte aus dem Besitze des Kammergerichts, in dem es sich seit April 1643 befunden hatte, gekommen, nämlich das einst vielbesprochene Bild des Cambyses. Über die Gründe, aus denen Kurfürst Friedrich Wilhelm im April 1643 einen lebhaften Unwillen auf das Kammergericht, namentlich auf dessen damaligen Vorsitzenden, den Vicekanzler Andreas Kohl, geworfen hatte, ist an anderer Stelle berichtet worden.[1]) Über die Art, in welcher der Kurfürst seinem Unwillen damals Ausdruck gegeben, sind wir durch zwei Aufzeichnungen unterrichtet; zunächst eine, offenbar sofort abgefaßte, welche neuerdings Meinardus veröffentlicht hat[2]) und die vom Archivar Schönebeck, einem Schwager des Vicekanzlers Kohl herrührt, und durch den allgemeiner bekannt gewordenen Bericht M. F. Seidels in seiner kurzen, 1660 verfaßten Geschichte des Kammergerichts.[3]) Der Kurfürst ließ nämlich am 10. April (alten Stils) 1643 durch den Schloßhauptmann Johann Ludwig v. d. Gröben ein bisher in anderen Räumen des Schlosses vorhanden gewesenes Bild

[1]) Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. 2 S. 176 ff.

[2]) Meinardus, Protocolle und Relationen des Brand. Geheimen Raths aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Bd. 2, S. 37 (Publicationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 54).

[3]) Küster collectio opusculorum historiam Marchiae illustrantium 21. Stück; Holtze a. a. O. S. 372 ff.

Digitized by Google

in die Sessionsstube des Kammergerichts bringen. Das Gemälde stellte den Cambyses dar, wie er dem ungerechten Richter Sisamnes die Haut abziehen, mit derselben den Richterstuhl beziehen läßt und diesen dem Sohne des Getödteten Otanes mit der Mahnung anweist, er möge sich stets an das Geschick seines Vaters erinnern und sich dadurch zur Gerechtigkeit ermahnen lassen. Das Kammergericht hatte das Aufhängen des Bildes, welches der Schloßhauptmann übrigens in eigener Person während der Abwesenheit des Collegiums selbst besorgt hatte, sehr bitter empfunden. Es hatte einige Tage die Sitzungen eingestellt, die Vermittlung der Geheimen Räthe Striepe, Seidel und v. Götze um Beseitigung des Bildes gesucht, eine Petition an den Kurfürsten geplant; aber, da das Collegium unter der Hand erfuhr, daß dieser die Abnahme nicht bewilligen werde, vielmehr das Bild für einen sehr passenden Schmuck eines Gerichtslokales hielt, so hatte man sich schweren Herzens gefügt und das verhaßte Bild dann einige Jahre später (1655) in die neuen Räume des Kammergerichts an der westlichen Seite des Schlosses hinübergenommen.

Daß Martin Friedrich Seidel noch im Jahre 1660 mit großer Erbitterung des Vorganges aus dem April 1643, wo er dem Kammergerichte noch gar nicht angehört hatte, gedenkt, ist bei ihm, dem Schwiegersohne des verletzten Andreas Kohl, sehr erklärlich. Im Übrigen ist bald hernach die Erinnerung an jenen Vorgang geschwunden, zumal Seidels Geschichte des Kammergerichts in seinem Schreibtische und Schönebecks Bericht im Archive begraben blieben. So wurde denn 1698 das Cambyses-Bild aus dem Schlosse in das Collegienhaus in der Brüderstraße mitgenommen, obgleich damals die beste Gelegenheit gewesen wäre, das aus den Beständen im Schlosse stammende Gemälde in demselben zurückzulassen. Im Jahre 1735 war dann das Bild nach der Lindenstruße mitgenommen worden, als ein unbeachtetes Inventarstück, dessen niemals Erwähnung gethan wird. Da gab Küster 1753 Seidel's Geschichte des Kammergerichts von 1660 heraus und verarbeitete dieselbe dann drei Jahre später in seinen Bemerkungen über diesen Gerichtshof.[1]) Diese Veröffentlichungen, namentlich die letztere, drangen in die weitesten Kreise und

[1]) Küster, Altes und Neues Berlin, 3. Abthlg. S. 369.

Digitized by Google

erweckten das Interesse für das völlig vergessene Bild des Cambyses. Dieses Interesse hatte indeß für das Gemälde die ungünstige Folge, daß es zunächst in eine Verhörsstube verbannt, wo es sich 1779 befand,[1]) und endlich in ein entlegenes Büreau verwiesen wurde. Auf diese Weise wollte man es offenbar den Blicken des aufmerksam gemachten Publikums möglichst entziehen. Aber auch dieses Plätzchen wurde dem Gemälde nicht dauernd vergönnt, denn am 4. October 1815 richtete der Präsident des Kammergerichts, Woldermann, an den Minister des Innern v. Schuckmann, und zwar offenbar nach eingeholter Bewilligung des Justizministers v. Kircheisen, welcher das Kammergericht im September zuvor besucht hatte, folgendes Schreiben:[2])

Auf dem Kammergerichte in der Secretarien-Stube befindet sich ein aus der ehemals churfürstl. Gemählde-Sammlung herstammendes Original-Gemählde von Lucas Cranach.

Martin Friedrich Seidel erzählt davon in seiner brevis historiola camerae electoralis brandenburgicae. 1660:
(in Küster's collect. script. histor. marchicam illustrantium)

„Hiebey kann ich ungemeldet nicht lassen, daß, da anno 1646 auf Zuschirren eines misgünstigen aulici I. L. V. D. G. (vermutlich v. d. Groeben oder v. d. Goltz), welcher endlich mit schlechten Ehren vom Hofe kommen, die große annoch gemahlte Tafel mit der Historie des Königs Cambyses, welcher dem ungerechten Vater die Haut abziehen und den Sohn auf dem mit dieser Haut bezogenen Richterstuhl setzen lassen, in die vorige Audienz-Stube gehänget worden; die sämtliche Herren camerales sich ziemlich darüber alteriret und, ob sie schon solches, als gereichte es zu ihrer Verkleinerung, bei churfürstl. Durchlaucht unterthänigst klagen wollen, so ist es doch endlich auf Gutbefinden der meisten nachblieben, indem sie gemeinet, daß ihre Unschuld

[1]) v. Hymmen a. a. O. 3. Sammlung S. 183, Note 3. Aus den hier und den von M. F. Seidel gemachten Bemerkungen kann man darauf schließen, daß es sich um ein großes Gemälde gehandelt hat. Zu bedauern ist, daß niemals genau angegeben wird, was auf demselben im Einzelnen dargestellt gewesen, sondern daß statt dessen immer nur mit den Worten Seidels das Geschichtchen von der Bestrafung des Sisamnes erzählt wird.

[2]) Acten des Kgl. Kammergerichts II. G. 8, Bl. 1 ff., früher bei den Miscellanacten Sect. II. Lit. F. No. 9 Bd. 2.

Digitized by Google

und Aufrichtigkeit viel stärcker und unbeweglicher seyn müßte, als daß sie durch dergleichen unrühmliches Angeben und Vornehmen eines argwöhnischen, oder vielmehr neidischen Höflings könnte bewegt oder verunruhigt werden."

Daß indessen die Stimmung, in welcher dies Gemählde von den damahligen Herren cameralibus aufgenommen worden ist, seiner Conservation eben so wenig vortheilhaft gewesen sey, als die seitdem eingetretene vielfache Versetzung des Kammergerichts vom Schloß in die Brüder Straße, auf den Molckenmarkt und endlich in die Linden Straße, läßt sich erwarten, zumahl es selbst da noch von einem Zimmer in das andere versetzt worden ist, bis es zuletzt an den unbemerktesten Ort in die Secretarien-Stube gediehen ist. Es ist gleichwohl zu bewundern, daß es seit mehr als anderthalb Jahrhunderten noch so wenig beschädigt geblieben ist, daß eine unbedeutende Reparatur dasselbe noch wieder zu seinem alten Glanz verhelfen kann.

Auf dem jetzigen Standpunkt ist dies Gemählde für die Kunst verlohren und wird nie bemerkt. Es fehlt auch sogar an einem schicklichen Platz zur zweckmäßigen Aufstellung, wenn das Kammergericht auch einen fond für die Reparatur hätte. Dagegen ist es in der Königl. Sammlung als Original höchst schätzbar, und ich zweifle nicht, daß des Herrn Justiz Ministers Excellenz die Zurückgabe dieses Gemählde zu Ew. Excellenz Befehlen behufs der Wiedervereinigung mit der Königl. Sammlung genehmigen wird.

Ew. Excellenz muß ich ganz gehorsamst anheimstellen, ob Sie das Gemählde selbst besehen lassen und dann mit des Herrn Justiz Ministers Excellenz darüber in Correspondenz treten wollen.

Berlin, den 4. October 1815."

Die Sache scheint dann ohne Schriftwechsel in die weiteren Wege geleitet worden zu sein, denn es befindet sich bei den Acten nur noch folgende Empfangs-Bescheinigung des Hofmarschall-Amtes:

Daß nach gefälliger Anzeige Sr. Excellenz des Herrn Minister v. Schuckmann vom 2. d. Ein Gemählde von Lucas Kranach aus der Secretarien Stube des Kgl. Kammergerichts

Digitized by Google

zur Königl. Sammlung im Königl. Schlosse allhier nun wirklich abgeliefert worden ist, solches wird hierdurch quittirend bescheiniget.

Berlin, den 9. Novbr. 1815.

Königl. Preuß. Hofmarschall Amt
v. Maltzahn.

Seit dieser Abgabe verliert sich die Spur des Cambyses-Bildes, denn in den Sammlungen des Schlosses ist es nicht mehr ermittelt worden. Ob Präsident Woldermann und das Hofmarschall-Amt dieses Bild richtig als von Lucas Kranach herrührend bezeichnen, ist nicht ganz sicher, indeß wahrscheinlich. Dieser Meister hatte, wie bekannt, in mannigfachen Beziehungen zum Cardinal-Erzbischofe Albrecht von Mainz, dem Bruder des Kurfürsten Joachim I., und zu andern Hohenzollern-Fürsten gestanden, so daß gar wohl Bilder aus seinem sehr productiven Pinsel im Schlosse vorhanden gewesen sein können, als Kurfürst Friedrich Wilhelm im April 1643 das Kammergericht drohend an seine Pflicht, welche der Fürst für verletzt erachtete, erinnern zu müssen meinte. Ferner hat Lucas Kranach, später sein gleichnamiger Sohn, viele Gemälde mit verwandten Vorwürfen gemalt, und endlich ist wohl anzunehmen, daß Woldermann und v. Maltzahn, als jener einen Lucas Kranach anbot, dieser darüber quittirte, so weit Kunstverständige gewesen sind, um das bekannte Malerzeichen desselben (die geflügelte Schlange) zu kennen, und, wenn letzteres auf dem Bilde gefehlt haben sollte, wenigstens aus der charakteristischen Manier diesen Künstler als den Urheber jenes Gemäldes feststellen zu können.

Jedenfalls ist zu bedauern, daß seit dem Herbste 1815 ein Gemälde von offenbar nicht unbedeutendem Kunstwerthe und eine dem Kammergerichte nicht zur Unehre gereichende geschichtliche Erinnerung, nachdem diese sich 172 Jahre in seinem Besitze befunden, aus demselben gekommen und seitdem, wie es scheint, spurlos verschollen ist.

7. Bemerkenswerthe Meubles.

a) Thronsessel mit Baldachin.

Bei der Errichtung des Ober-Appellationsgerichts hatte König Friedrich I. demselben außer seinem Bildnisse (siehe S. 56) einen

Digitized by Google

Thronhimmel, d. h. einen Thronsessel unter einem Baldachin, geschenkt. Auch das Preußische Ober-Appellationsgericht (Tribunal) zu Königsberg war von diesem Fürsten mit einem Thronhimmel ausgestattet worden, unter welchem der König Platz genommen, als er in den Jahren 1690, 1697 und 1701 an Sitzungen dieses Gerichtes theilgenommen.[1]) Der diesem Symbole zu Grunde liegende Gedanke war der, daß an den höchsten Gerichten des Landes der Königliche Justizthron allezeit offen bleiben müsse, um vom Landesherrn, sobald es ihm beliebe, benutzt werden zu können.[2]) Das Bild des Königs im Sessionszimmer sollte dann gewissermaßen die körperliche Anwesenheit desselben ersetzen und es zum Ausdruck bringen, daß an dieser Stelle im Namen und unter den Auspicien des Königs Recht gesprochen werde.

Im Collegienhause war der Justizthron unter dem Baldachin stets im Sessionszimmer des Tribunals aufgestellt gewesen, schon im Jahre 1780 wird er als ein rothsammetner mit silbernen Tressen besetzter Sessel unter einem rothsammetnen Baldachin geschildert.[3]) Ihn bestieg Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen, als er am 26. Januar 1768 das Tribunal mit seinem Besuche beehrte. (Näheres unten.)

Seit dem Ausbau des Plenar-Sitzungssaales für das Ober-Tribunal befindet sich der Thronhimmel an der nördlichen Wand desselben; er erscheint, obgleich mannigfach in den Einzelheiten restaurirt, noch jetzt in der ursprünglichen Form.

Neben diesem Symbole der königlichen Macht hat das Collegienhaus auch bis 1807 dasjenige der kurfürstlichen Würde, den märkischen Kurhut, in seinen Mauern aufbewahrt. (Siehe hierüber oben S. 12.)

Was aus dem vergoldeten, mit rothem Sammet beschlagenen und mit goldenen Tressen besetzten Armstuhl geworden ist,[4]) welchen

[1]) Sitzungsberichte der Alterthums-Gesellschaft Prussia im 43. Jahresberichte, Königsberg 1888, S. 99.

[2]) Vergleiche den ersten Artikel des unter Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1721 von Cocceji verbesserten Landrechts des Königreichs Preußen. Der Königsberger Justizthron wird jetzt als ehrwürdigste Reliquie beim Oberlandesgerichte zu Königsberg aufbewahrt.

[3]) v. Hymmen a. a. O. 6. Sammlung S. 257.

[4]) v. Hymmen a. a. O. 6. Sammlung S. 250—251.

Digitized by Google

das Kammergericht anfertigen ließ, als es im Januar 1768 ebenfalls vom Prinzen Friedrich Wilhelm besucht wurde, ließ sich nicht feststellen.

b) Stuhl des Cocceji.

Seit Mitte October 1886 befindet sich im Präsidialzimmer des Kammergerichts ein ziemlich wohl erhaltener Sessel, gepolstert, mit geschnitzten Lehnen und Füßen, anscheinend aus der Mitte des 18. Jahrhunderts herrührend. Derselbe ist dem Kammergerichte damals vom Hauptmann Büchtemann, einem Sohne des verstorbenen Vice-Präsidenten des Gerichtshofs aus dem väterlichen Nachlasse mit der Angabe geschenkt worden, daß dieser Stuhl seiner Zeit vom Großkanzler Samuel v. Cocceji benutzt worden sei.

Nach einer gefälligen Mittheilung des Geschenkgebers an den Verfasser hat sein Vater den Stuhl auf einer vom Chef-Präsidenten v. Strampff angeordneten Versteigerung alter Inventarstücke des Kammergerichts erstanden und stets als Stuhl des v. Cocceji hoch in Ehren gehalten. Diese Thatsache ist indeß zum Beweise dafür, daß der Stuhl wirklich von Cocceji benutzt sei, ziemlich unzureichend, denn es ist kaum anzunehmen, daß ein so feiner Kenner der preußischen Rechtsgeschichte wie der Präsident v. Strampff, einen Sessel als überflüssiges Meuble hätte versteigern lassen, welchen die Tradition mit dem Namen Cocceji's in Zusammenhang gebracht hatte. Trotz dieser Bedenken ist derselbe immerhin des pietätvollen Aufbewahrens werth, da er jedenfalls zu den im vorigen Jahrhunderte benutzten Inventarstücken des Collegienhauses gehört, und zugleich die Erinnerung an den verdienten Vice-Präsidenten Büchtemann wachzuhalten geeignet ist.[1])

c) Die Standuhr.

Die innere Einrichtung war im Jahre 1735, wie schon erwähnt, den Zeitverhältnissen entsprechend, eine spartanisch-einfache gewesen, das bei weitem beste Stück war wohl schon damals die noch heute vorhandene, im Sitzungssaale III aufgestellte große Standuhr. Dieselbe, vielleicht aus der Fabrik des berühmten Berliner Uhrenfabrikanten Bauer,[2]) ist etwa 7 Fuß hoch, das Obertheil zeigt die vergoldete Figur

[1]) Acten des Kgl. Kammergerichts II. G. 8.

[2]) Eine sehr ähnliche von Bauer gefertigte Uhr kam als Geschenk Friedrich Wilhelm's I. an den Kaiserhof zu Petersburg (Schriften des Vereins für die

Digitized by Google

der Gerechtigkeit, kenntlich an der Waage, am Untertheil ist der Reliefkopf des Athenischen Gesetzgebers Solon angebracht, wie die Umschrift ΣΩΛΩΝΟΣ ergiebt. Das Ganze, zweckmäßig restaurirt, macht noch heute in den Formen des frühen Roccoco einen vornehm-prächtigen Eindruck. Die Uhr gehörte stets dem Kammergerichte, denn sie stand schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts im Sessionszimmer dieses Gerichtshofes.[1])

d) Der Bücherschrank.

Der heute im Berathungszimmer des Sitzungssaales III stehende Glasschrank in Roccocoformen rührt, wie die an ihm angebrachte Jahreszahl beweist, aus dem Jahre 1744 her.[2]) Da derselbe um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Sitzungssaale III, dem damaligen Audienzzimmer des Tribunals, gestanden hat, so folgt hieraus, daß er diesem Gerichtshofe gehört hat und der Bücherssammlung desselben zu dienen bestimmt gewesen ist. Letztere verdankte dem Präsidenten George Dietloff v. Arnim ihre Entstehung, und so ist es wahrscheinlich, daß dieser auch den Schrank entweder im Jahre 1744 geschenkt hat, oder ihn doch mit Rücksicht auf die von ihm gestifteten Bücher hat anschaffen lassen.[3])

8. Die Bibliothek.

Schon bei der Erwähnung des alten kunstvollen Schrankes von 1744 ist der Anfänge der Bibliothek im Collegienhause gedacht worden. Es war eine löbliche Übung, daß die bei dem Kammergericht und beim Ober-Tribunale angestellten Räthe und die bei jenem im Vorbereitungsdienst beschäftigten Referendare fast ausnahmslos durch Geschenke meist seltener Werke oder durch Geldgaben das Anwachsen der Bücherssammlungen förderten.[4]) So besitzt — um nur ein Beispiel zu

Geschichte Berlins, Heft 20, S. 61). Diese Uhr schlug die Sterbestunde der großen Kaiserin Katharina II. von Rußland.

[1]) Nicolai a. a. O. 1. Ausgabe, S. 594.

[2]) Sonnenschmidt a. a. O. S. 477 (Anmerkung 65) hat wohl nur einen Druckfehler unverbessert gelassen, wenn er angibt, daß in der Spitze des Schrankes die vergoldete Zahl 1844 stehe.

[3]) Nicolai a. a. O. 3. Ausgabe, S. 769 ff. Vergleiche auch den folgenden, die Bibliothek behandelnden Abschnitt.

[4]) Die Geschichte der Bibliothek bis 1879 gibt Sonnenschmidt a. a. O. S. 474—482.

Digitized by Google

erwähnen — das Kammergericht seit dem Jahre 1775 als eine Gabe des Kammergerichtsraths C. F. Ransleben ein Manuscript des Zacharias Zwanzig über „Anfang und Aufnehmen der Mark Brandenburg und der in sie incorporirten Herrschaften", in 8 stattlichen Foliobänden. Dieses Werk (II B 98), verfaßt um das Jahr 1690, als erstes größeres Staats- und Verwaltungsrecht der damals vom Kurfürsten von Brandenburg beherrschten Gebiete, ist bisher viel zu wenig benutzt worden und eines gekürzten Abdruckes wohl würdig.[1]) Auch in neuester Zeit ist die Freude an der Bibliothek unter den Räthen nicht geschwunden; so vermachte der Tribunalsrath Scheele seinen gesammten Bücherschatz der Tribunals-Bibliothek, wodurch sich die sonst auffällige Thatsache erklärt, daß sich in derselben auch einzelne Novellen und Romane befinden; und der namhafte Kenner des Handelsrechts, der Geheime Justiz- und Kammergerichtsrath Keyssner hat seit vielen Jahren eine Fülle von Büchern, namentlich aus den Gebieten des Handelsrechts und der Volkswirthschaft, geschenkweise der Bibliothek überwiesen, so daß ihm allein die Bibliothek eine Bereicherung um viele hundert Nummern zu verdanken hat.

Bis zum Jahre 1862 bestanden im Collegienhause drei selbstständig verwaltete Bibliotheken, die des Ober-Tribunals, des früheren Kgl. Revisions- und Cassationshofes zu Berlin, die 1853 mit diesem hierher überführt war, und des Kgl. Kammergerichts. Die Rücksicht auf die Vereinfachung der Verwaltung und der Benutzung ließ es aber dringend geboten erscheinen, die sämmtlichen Bücherbestände zu einer Bibliothek zu vereinigen. Mit dem Auftrage, diese Vereinigungsarbeiten vorzunehmen, wurde der Bibliothekar des Ober-Tribunals, der spätere Kanzleirath Heidenreich, von den damaligen Chef-Präsidenten der Gerichtshöfe v. Uhden und v. Strampff betraut; zur Aufnahme wurde das eben ausgebaute obere Stockwerk des Quergebäudes bestimmt. Heidenreich erfüllte diesen Auftrag mit ebensoviel Fleiß als Geschick. In vier langen auf einander folgenden Sälen wurden, unter Freilassung eines ausreichend breiten mittleren Ganges, die mit beweglichen Fächern ausgestatteten, sehr einfachen Doppelspinden nach

[1]) Eine andere Handschrift (I D 81b), eine Materialiensammlung vom Jahre 1586, ist ausführlich besprochen bei Holtze, Kammergericht, Bd. 2, S. 102—110.

Digitized by Google

beiden Seiten rechtwinklig zu dem Verbindungsgange aufgestellt, dazu kamen auf der den Fenstern gegenüberliegenden fensterlosen Wand einzelne Spinden zwischen den Querreihen. Die Aufstellung der Bücher erfolgte in sechs Abtheilungen: I. Adels- und Lehnrecht, II. Kirchenrecht, III. Proceßrecht, IV. Strafrecht, V. Sonstige Rechtsdisciplinen und VI. Staatswissenschaften. In jeder Abtheilung stehen die Bücher alphabetisch nach dem Namen des Verfassers geordnet, anonyme Werke sind nach einem Stichwort eingeschaltet. Diese Art der Aufstellung ermöglicht selbst einem noch ungeschulten Bibliotheksdiener das schnelle Auffinden jedes einzelnen Buches, wenn auch andrerseits dabei nicht zu vermeiden ist, daß Werke verwandten Inhalts an die verschiedensten Stellen zerstreut sind. Letzterem Übelstande wurde indeß durch einen systematischen Katalog vorgebeugt, den Heidenreich auf Grund seiner Vorarbeiten im Mai 1862 fertig stellte. Derselbe enthält ein enggedrucktes Inhaltsverzeichniß von 16 Seiten in Großoctav, 1098 Seiten Text und ein alphabetisches Autoren-Register von 58 Doppelseiten. Nicht aufgenommen in diesen Katalog war die dem Revisionshofe gehörig gewesene Sammlung von etwa 22 000 Dissertationen und kleineren Schriften, über die nur ein im Jahre 1843 verfertigtes handschriftliches Verzeichniß vorhanden war. Diese Schriften wurden indeß in den ebenfalls von Heidenreich bearbeiteten ersten Nachtragskatalog über die Zugänge der Jahre 1862—1873 aufgenommen, und zwar unter Zugrundelegung des im Hauptkataloge befolgten Systems. Dieser Nachtrag in Großquart enthält eine Inhaltsverzeichniß von 14 enggedruckten Doppelseiten und 533 Seiten Text, auf denen — von den Dissertationen abgesehen — 6165 Werke verzeichnet sind. Heidenreich verfaßte im Januar 1875 noch einen zweiten Nachtrag in gleicher Ausstattung (35 Doppelseiten: 933 Werke) und im folgenden Jahre einen dritten (29 Doppelseiten: 693 Werke), dem ein Inhaltsverzeichniß und ein alphabetisches Autorenverzeichniß zum zweiten und dritten Nachtrage beigegeben ist. Seit dieser Zeit ist ein weiterer Nachtrag nicht gedruckt worden; gewiß mit Recht, denn die Kosten der Drucklegung würden ziemlich hohe und der Vortheil, nach einem Werke dann fünf zum Theil umfangreiche Kataloge durchsuchen zu können, ein unverhältnißmäßig geringer sein. Außerdem ist das früher befolgte System heute unanwendbar geworden, deshalb auch

Digitized by Google

ein im Sommer 1891 in vier handschriftlichen Bänden hergestellter Katalog über die Erwerbungen der Jahre 1876—1891 nach einem anderen Systeme bearbeitet worden.

Die Justizreorganisation des Jahres 1879 hat auch für die Bibliothek mancherlei Veränderungen im Gefolge gehabt; mit der Auflösung des Ober-Tribunals wurde das Kammergericht alleiniger Besitzer der seit einem halben Menschenalter gemeinsam mit jenem besessenen Bibliothek, zudem kamen in dieselbe die von den einzelnen Tribunals-Senaten in den Sitzungen benutzten Gesetzsammlungen, Commentare u. s. w. Einen weiteren Zuwachs erhielt die Bibliothek durch Ueberweisung eines großen Theils der bis dahin dem ebenfalls im Jahre 1879 aufgelösten Appellationsgerichte zu Frankfurt a. O. gehörig gewesenen Bücher. Diese Vereinigungen haben es dann bewirkt, daß eine große Anzahl von Werken in mehreren Exemplaren auf der Bibliothek vorhanden waren. Seitdem ist es eine mit vieler Mühe verbundene, jetzt gelöste Aufgabe gewesen, diese Dubletten in andere fiskalische Bibliotheken zu bringen, an denen sie noch nicht vorhanden waren und Nutzen stiften können. Nach diesen Abgaben, die sich im Ganzen auf einige Tausend Bände belaufen, steht zu erwarten, daß die Bibliotheksräume den durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von etwa 500 Bänden noch auf Jahre werden aufnehmen können.

Die Bibliothek ist keine öffentliche im eigentlichen Sinne des Wortes, dennoch ist die Benutzung ihrer reichen Schätze jedem Juristen nach eingeholter, in liberalster Weise stets ertheilter Genehmigung des Präsidenten gestattet. Die Mitglieder und Hilfsrichter des Gerichtshofes haben das Recht, die Bücher im Hause zu benutzen; im Übrigen besteht der sehr vortheilhafte Grundsatz, im Allgemeinen die Bücher in einem geräumigen, gut erleuchteten Saale, der den westlichsten Theil der Bibliothek an der Hollmannstraße bildet, benutzen zu lassen. Hierdurch haben die Rechtskandidaten, welche namentlich für ihre Prüfungsarbeiten die Bibiothek zu benutzen pflegen, den großen Vortheil, daß die gewünschten Bücher regelmäßig vorhanden sind, und daß so eine intensive Benutzung der in geschicktester Weise stets auf dem Laufenden erhaltenen Bibliothek ermöglicht ist.

In der Bibliothek wird auch die im Anfange dieses Jahrhunderts angelegte Sammlung der Präsidenten und Räthe des Kammergerichts

Digitized by Google

in sechs prächtigen Albums aufbewahrt. Die Bildnisse, seit 50 Jahren vorwiegend photographische Aufnahmen, werden regelmäßig von den gedachten Beamten bei ihrer Anstellung gegeben und die Albums aus kleinen Überschüssen beschafft; ein vom Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rathe Keyssner gefertigtes alphabetisches Verzeichniß erleichtert die Benutzung dieser vielleicht einzig dastehenden Bildersammlung.

Schließlich sei mit einigen Worten angedeutet, in welcher Weise die vorstehend besprochenen Besitzthümer zur Ausstattung der einzelnen Räumlichkeiten des Collegienhauses verwendet sind.

Im großen Sitzungssaale des früheren Ober-Tribunals befinden sich Thronsessel und Baldachin (vergleiche 7a) und die Gipsbüsten von Svarez und v. Savigny (5c).

Den Sitzungssaal 2 schmücken die Bildnisse des ersten Königs und Friedrich Wilhelm's III. von Niedlich (6b α und ε).

Der Sitzungssaal 3 ist geziert mit den Portraits der Könige Wilhelm I. von Schramm und Friedrich III. (6b η und ϑ) und denen der Chef-Präsidenten des Ober-Tribunals und des Kammergerichts seit 1879 (6c). Hier ist die Standuhr (7c) und im Berathungszimmer der Bücherschrank von 1744 (7d) aufgestellt.

Im Sitzungssaale 4 ist an den Querwänden, hier das Bildniß Friedrich Wilhelm's III. von Gebauer, dort das Friedrich Wilhelm's IV. (6b ε und ζ) angebracht.

Der Sitzungssaal 5 ist mit den Bildnissen des großen Kurfürsten, sowie der Könige Friedrich Wilhelms I., Friedrichs des Großen nach Huber und Pesne und Friedrich Wilhelms II. ausgestattet (6b β, γ und δ). Im Vorzimmer zu diesem Saale sind die Gemälde von Rode (6e).

Den reichsten Schmuck hat der Sitzungssaal 6, hier sind nicht nur die Marmorbüsten von v. Cocceji und v. Kircheisen (5a und b), die Bildnisse der zwölf Kurfürsten (6a), das Portrait König Wilhelm's I. nach Winterhalter (6b η), sondern auch die Bildnisse der Präsidenten des Kammergerichts v. Trützschler, v. Grolman und v. Strampff (6d).

Der Stuhl des Cocceji (7b) befindet sich im Präsidialzimmer; die Gemälde des Präsidenten Woldermann und des Kammergerichtsraths Ludendorf im Lesesaale der Bibliothek (6d).

Digitized by Google

IV. Momente aus der Lokalgeschichte.

1. Kriegerische Zeiten.

Von den Schrecken, welche der siebenjährige Krieg für Berlin in seinem Gefolge hatte, wurde auch das Collegienhaus betroffen. Als sich der kühne österreichische General Hadik im October 1757 auf einige Tage in den theilweisen Besitz der Hauptstadt gesetzt hatte, forderte er eine Kriegscontribution von 250 000 Thalern. Dieselbe wurde von einer Commission, welcher auch ein Rath des Tribunals und einer des Kammergerichts angehörten, auf die einzelnen Bürger nach dem Verhältnisse ihres in Berlin befindlichen Vermögens vertheilt; das Collegienhaus blieb indeß dabei unbesteuert. Die Commission nahm nämlich an, daß im Falle des Abbrennens dieses Gebäudes, zu dessen Ablösung die Contribution gezahlt war, der Schaden nur den Staat getroffen und also von der Allgemeinheit hätte reparirt werden müssen. Diese Deduction war indeß insofern unrichtig, als in diesem Falle der Staat, und nicht die Stadt Berlin, die zur Wiederherstellung verpflichtete Allgemeinheit gewesen wäre. Die damalige Gefahr war indeß unbedeutend und schnell vorübergehend gewesen, da Hadik nach wenigen Tagen die Hauptstadt räumte.

Gefahrvollere Stunden erlebte das Collegienhaus indeß, als genau drei Jahre später der Russische General v. Tottleben am 3. October 1760 von den Rollbergen her seine Kugeln in die Friedrichstadt sandte, von denen allerdings nur ein sehr geringer Schaden angerichtet wurde. Noch lange erinnerten drei eingemauerte Kanonenkugeln in dem gegenüberliegenden Hause, Markgrafenstraße Nr. 1, an die Gefahr, in welcher das Collegienhaus damals geschwebt hatte. In der darauf folgenden Nacht warf der Russische Oberst Gleboff aus zwanzig schweren Geschützen Granaten und Brandkugeln von der Hasenhaide her in die Friedrichstadt und setzte mit denselben ein in der Lindenstraße liegendes Nachbarhaus des Collegiengebäudes in Flammen. Zum Glück waren indeß hinreichend Löschmannschaften und genügend Wasser vorhanden, so daß dieser Brand schnell gelöscht, und damit die Gefahr für das Collegienhaus abgewendet werden konnte. Als sich Berlin einige Tage später den Russen ergab und

Digitized by Google

von diesen und dem inzwischen herbeigerückten Corps des österreichischen Generals Grafen Lascy besetzt wurde, blieb das Collegienhaus in Gemäßheit des § 7 der Capitulations-Bedingungen unbehelligt; auch die Österreicher, welche vertragsmäßig die Friedrichstadt besetzten und in diesem Stadttheile mancherlei Unfug und Rohheiten in Privathäusern verübten, namentlich alle Portraits des Königs aus den Fenstern warfen, ließen das mit einer Sauvegarde geschützte Collegienhaus unbehelligt.[1]) Die darin untergebrachten Behörden haben während dieser Kriegsläufte ungehindert ihres Amtes gewaltet und keine besonderen Sicherheitsmaßregeln ergriffen. Nur das Lehnsarchiv, welches dem Feinde die wichtigsten Aufschlüsse über die Besitzverhältnisse des märkischen Adels hätte geben können, wurde nach dem Verluste der Kunersdorfer Schlacht in die Festung Magdeburg gerettet (August 1759), wohin es der damalige Lehnsarchivar und Rath am Ober-Tribunale Scherer begleitete, um es erst nach Beendigung des Krieges von dort wieder in das Collegienhaus zurückzuführen.

Als im Beginn des Jahres 1804 der Flügel in der damaligen Husarenstraße fertig gestellt war, ergab die Feuertaxe des Gebäudes vom 5. Mai 1804 einen Gesammtwerth von 53 850 Thalern, bei welchem das Hauptgebäude mit 20 200 Thalern, jeder der ursprünglichen Seitenflügel mit 9600 Thalern und das neu angebaute Haus mit 13 650 Thalern berechnet waren. Diese Taxe gewann ihre Bedeutung, als im October 1806 die Franzosen Berlin besetzten, und die Hauptstadt die von Napoleon alsbald auferlegte Contribution von $2\frac{1}{2}$ Million Thalern aufbringen mußte. Unter dem 25. März 1807 bestimmte nämlich der französische Kronschatzmeister Esteve, daß die Berliner Hauseigenthümer von dem Rückstande jener Contribution in Höhe einer Million die Summe von 536 665 Thalern zahlen sollten, deren Vertheilung im Einzelnen der von Napoleon eingesetzten Commission der Achtundfünfziger und dem Ausschusse derselben, dem comité administratif, überlassen wurde.[2]) Von den Eigenthümern

[1]) Vergleiche: Der Soldatenfreund, Jahrgang 22, Heft 10. In den wenigen Tagen der damaligen feindlichen Occupation Berlins, denn Friedrich zwang die Feinde alsbald zur Räumung seiner Residenz, schulterten Österreichische Soldaten vor dem Collegienhause.

[2]) Neue Feuerbrände, 13. Heft, S. 44 ff.

Digitized by Google

der zu einem Feuerkassenwerthe von 25 000 Thalern und darüber abgeschätzten Gebäude sollten nun 2 Procent des Werthes in drei Terminen (bis zum 30. April, 15. Mai und 30. Mai 1807) an das comité administratif gezahlt werden. Schon Ende Januar 1807 waren nun zwei Deputirte des Comités auf dem Collegienhause erschienen und hatten vom Kammergerichte, als dem Haupteigenthümer des Gebäudes, verlangt, aus der Sportelkasse den auf letzteres entfallenden Beitrag zu bezahlen und dann die von den Miteignern zu zahlenden Quoten von diesen beizutreiben. Die vom Kammergerichte um Verhaltungsmaßregeln angegangene Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer erklärte unter dem 23. Februar 1807, daß das Collegienhaus als öffentliches Gebäude nichts zu jener Contribution beizutragen habe, auch sei ja niemand vorhanden, welcher zur Leistung eines Vorschusses ermächtigt wäre. In Folge dieser Mittheilung erklärte das Kammergericht unter dem 5. März 1807, daß es jede Contribution verweigere. Dies blieb indeß ohne Wirkung und Anfang Juni 1807 bezahlte das Kammergericht unter erneutem Proteste aus der Salarienkasse das erste Drittel der geforderten Contribution mit 268 Thalern. Eine Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1807 befahl darauf die Rückforderung dieses Geldes vom comité administratif; dieses verwies das Gericht indes an die französische Regierung, da diese das Geld bereits empfangen habe. Letztere aber verweigerte die Rückzahlung, da sie nicht für die Fehler aufkommen könne, welche von dem comité administratif bei der Repartition gemacht worden seien. Als auch noch der Rest der Kontribution mit 536 Thalern vom Kammergerichte unter dem 12. August 1807 gefordert wurde, erhielt die zum Abschlusse des Friedens eingesetzte Immediat-Commission am 1. September 1807 den Befehl, für die Niederschlagung dieser Summe zu wirken, und zugleich wurde das Comité um vorläufige Stundung angegangen. Unter dem 5. September 1807 erfolgte aber ein abweisender Bescheid der Immediat-Commission an den Großkanzler v. Goldbeck, welcher zu Gunsten des Kammergerichts von dieser den Befehl an das Comité verlangt hatte, jene Summe niederzuschlagen. Dieser Bescheid wurde damit begründet, daß die Contribution eine Brandschatzung sei, und daß ein Brand das Collegienhaus ebenso wie Privatgebäude vernichtet haben würde. Erst auf erneute Beschwerde

Digitized by Google

erfolgte unter dem 27. September 1807 der Befehl der Immediat-Commission an das Comité, den Rest vorerst zu stunden; derselbe ist dann niemals eingezogen worden. Man ersieht hieraus, wie sich seit genau fünfzig Jahren die Ansichten über das Wesen der Brandschatzung gewandelt hatten.

Noch andere Übelstände hatten die damaligen Zeitverhältnisse für das Collegienhaus zur Folge. Die Bewachung desselben geschah seit jeher durch eine Schildwache, welche von der Halleschen Thorwache bezogen wurde, und zwar, wie erwähnt, in erster Linie zur Sicherung der auf dem Boden befindlichen Montirungs-Kammern. Während jener französischen Invasion stellte nun die Berliner Bürgergarde, deren Einsetzung Napoleon bereits im October 1806 befohlen hatte, die Wachen. Hierbei ereigneten sich die ärgsten Unzuträglichkeiten, da die schlecht controllirten Bürgergardisten, welchen es nur auf die ihnen für den Dienst verheißene Einquartierungs-Freiheit ankam, in der lässigsten und schlechtesten Weise den Dienst versahen, bisweilen auch den dem Collegienhause gehörigen Wachtmantel stahlen, Tabak im Gebäude rauchten und stets willkürlich den Posten verließen.

Seit Ende Mai 1812 bezogen dann die Französischen Truppen, welche auf Grund des Pariser Tractates damals mit Preußen gegen Rußland verbündet waren, in Gemäßheit jenes Allianzvertrages die Wachen in Berlin. Diese Schildwachen, oft von eingeborenen Franzosen bezogen, scheinen bisweilen ohne genügende Instruction seitens ihrer Vorgesetzten gewesen zu sein und einen Scherz in allerhand Chicanen gesucht zu haben. So verboten sie z. B. das Vorfahren von Wagen auf die Rampe des Gebäudes, nahmen auch jedem, welcher dasselbe mit einem Stock oder Degen betreten wollte, diese Gegenstände mit vieler Brutalität und mit der Begründung fort, daß in Frankreich niemand mit Waffen ein Gerichtslokal betreten dürfte. Namentlich die Boten wurden durch diese Chicanen sehr betroffen und erklärten, ohne einen Stock zur Transportirung von Acten und Geldbeuteln unfähig zu sein. Auf dringende Bitten erließ deshalb der französische Platz-Commandant Capitain Frank am 4. September 1812 eine Ordre, welche das Einbringen von Stöcken gestattete und in deutscher und in französischer Sprache am Collegienhause angeschlagen wurde. Als dann im Februar 1813 die Einnahme Berlins

Digitized by Google

durch die Russischen Truppen in Aussicht stand, wobei Kämpfe zu erwarten waren, bat der Präsident Woldermann, daß der Posten vor dem Collegienhause außer von der französischen Schildwache, deren Abzug unmittelbar bevorzustehen schien, auch von einem Bürgergardisten bezogen würde. Der Oberst der Bürgergarde Jordan willfahrte unter dem 23. Februar 1813 diesem Ansuchen und erklärte zugleich, daß er wegen der im Collegienhause befindlichen Kassen dasselbe in Stunden der Gefahr durch einen Unteroffizier und 12 Mann der uniformirten Bürgergarde besetzen lassen werde.[1])

Wie verständig diese Maßregel war, ergibt sich aus der Thatsache, daß kurz vor dem Abzuge der Franzosen sich Gesindel vor dem Collegienhause sammelte und den französischen Wachtposten, welcher sich in das Schilderhaus flüchtete, mit Steinen bewarf. Diese Ausschreitung wurde indeß von den Franzosen, welche damals genug mit ihrem Rückzuge zu thun hatten, stillschweigend hingenommen.[2]) Die damals der Hauptstadt drohende Gefahr ging aber bald vorüber, da die Franzosen dieselbe, ohne einen Kampf zu versuchen, räumten.

Die glühende Begeisterung, welche damals das Vaterland ergriffen hatte, wurde auch am Kammergerichte auf's Lebhafteste empfunden; schon am 13. März 1813 konnte Präsident Woldermann anzeigen, daß die Mitglieder bisher an Beiträgen zur Equipirung der Freiwilligen 1041 Thaler 18 Groschen gezeichnet hätten. Einzelne Mitglieder gingen auch selbst in den Kampf, so in erster Reihe der damalige Rath und spätere Chef-Präsident v. Grolman, welcher ein Landwehr-Bataillon bei Hagelsberg und später bei Wavre mit solcher Auszeichnung führte, daß er das Eiserne Kreuz zweiter und erster Klasse erwarb, mit denen er auch auf seinem oben besprochenen Portrait geschmückt erscheint. Aber der Anfang des Krieges war ein für die verbündeten Preußischen und Russischen Waffen ungünstiger; in den ersten Tagen des Mai drohten die bei Lützen siegreichen Franzosen von Sachsen und von der Unterelbe her auf Berlin loszurücken, um hier den Herd des gegen sie entbrannten Kampfes zu zerstören. Bei diesen Zeitläuften erschien es angezeigt, die Behörden aus der Hauptstadt zu flüchten, und der General-Postmeister v. Seegebarth

[1]) Acten des Kammergerichts Sect. II. D I, Bl. 200 ff.

[2]) Acten a. a. O. Bl. 306 f.

Digitized by Google

wurde beauftragt, für den dazu nothwendigen Vorspann zu sorgen. Diesem zeigte am 13. Mai 1813 der Präsident v. Trützschler an, daß das Kammergericht sich entschlossen habe, bei der dringender werdenden Gefahr seinen Sitz einstweilen nach Wrietzen an der Oder zu verlegen. Indem v. Trützschler sich die Bestimmung des Termins der Abreise noch vorbehielt, ersuchte er den General-Postmeister, dem Gerichtshofe für diesen Fall „sechs vierspännige Wagen mit Flechten und Stroh" zur Verfügung zu stellen. Die Gewährung des beantragten Vorspanns wurde sofort bewilligt, von dieser Bewilligung indeß kein Gebrauch gemacht.[1])

Einige Zeit darauf (Ende August 1813) standen die Franzosen dicht vor den Thoren Berlins, aber diesmal wurde keine Flucht der Behörden in Aussicht genommen. Im Gegentheil hielt das Kammergericht in den Stunden, „als der Kanonendonner der Schlacht bei Großbeeren nach der Hauptstadt herüberdrang, unbeirrt seine Sitzungen und verfaßte mit gründlichster Ruhe Erkenntnisse, deren Datum noch vor der spätesten Nachwelt ein ehrenvolles Zeugniß von der Pflichttreue dieser Männer ablegen wird." [2])

Das Collegienhaus wurde während der Kriegszeit von Bürgergardisten bewacht, welche zu den alten Klagen über gestohlene Wachtmäntel neue Veranlassung boten; nach dem Kriege trat wieder die Bewachung durch das reguläre Militär der Berliner Garnison ein. Im December 1820 wurde aber der Garnisondienst in Berlin beschränkt, und auch der Posten vor dem Collegienhause, in welchem ja jetzt keine Militäreffekten mehr aufbewahrt wurden, sollte eingezogen werden. Trotz der Bitte des Kammergerichts vom 7. December 1820, den Posten mit Rücksicht auf den hohen Werth der im Gebäude untergebrachten Acten und Kassen zu belassen, ging derselbe damals doch ein, zumal der Justizminister v. Kircheisen mit Rücksicht darauf, daß die Kassen vorzüglich befestigt und gehörig bewacht seien, in der Entfernung des Postens keine Gefährdung zu erblicken vermochte.

---

[1]) Acten des Kgl. Kammergerichts Sect. II. Lit. F. Nr. 9, Bd. 1, Bl. 25. Bei diesen Acten befindet sich auch der vom 13. Mai 1813 datirte, unbenutzt gebliebene Vorspann-Paß, welcher zur Beförderung des Kammergerichts-Archivs nach Wrietzen sechs vierspännige Wagen anweist.

[2]) Siehe Eberty: Erinnerungen eines alten Berliners, S. 363.

Digitized by Google

Mit dem Schlusse des Jahres 1820 hörte demnach die seit 1735 bestandene militärische Bewachung des Collegienhauses auf; 28 Jahre später sah aber das Collegienhaus wieder Bürgergardisten zu seinem Schutze in und vor seinen Mauern.

Schon während des Aufstandes vom 18. März 1848 war das Collegienhaus gefährdet gewesen, da in seiner unmittelbaren Nachbarschaft Militärinstitute lagen, gegen welche die Volksmassen Ausschreitungen unternahmen; nämlich das Militär-Arrestlokal an der Ritterstraßen-Ecke und das Zeughaus des Berliner Garde-Landwehr-Bataillons in der Lindenstraße 4. Nachdem schon am Abend des 18. März, zur Erschwerung des Anmarsches des Militärs nach der Lindenstraße, unmittelbar vor dem Collegienhause in der Höhe der Markgrafenstraße, eine Barrikade aufgeworfen war, erfolgte in der Nacht zum 19. März der Angriff auf die beiden Militär-Gebäude. Das schwach besetzte Arresthaus wurde alsbald eingenommen, dagegen vertheidigten wenige Garde-Kürassiere das Zeughaus mit großer Thatkraft und fügten den Angreifern empfindlichen Schaden zu. Letztere wollten darauf das eingenommene Arresthaus in Brand stecken und das Gleiche beim Zeughause versuchen, um die Kürassiere zur Aufgabe der Vertheidigung zu zwingen. Zum Glück gelang es einsichtigen Leuten, diese Brandstiftungen, welche in einer belebten Straße und bei der Verwirrung jener Nacht unberechenbaren Schaden hätten verursachen können, zu hintertreiben und damit auch die Gefahr für das Collegienhaus zu beseitigen.[1])

Als dann vor dem Kammergerichte die Straffachen gegen die in jenen Tagen häufigen Preß-Delinquenten verhandelt wurden, erschien es geboten, zur Sicherung des Gerichtshofes gegen unliebsame Ausschreitungen von Gesinnungsgenossen der Angeschuldigten Mannschaften der soeben gebildeten Berliner Bürgerwehr aufzubieten. Als z. B. gegen den damals vielgenannten Studenten Monecke, welcher eine heute vergessene Schrift unter dem Titel „Thronrede" verfaßt hatte, wegen Preßvergehens am 30. Juni 1848 vor dem Criminalsenate, und dann am 17. Juli 1848 vor dem Ober-Appellationssenate des Kammergerichts verhandelt wurde, waren nicht nur im Sitzungssaale vier Mann

[1]) Näheres über die Kämpfe in der Lindenstraße bei Braß: Berlins Barrikaden S. 69 ff. und bei v. Prittwitz und Schulz: Die Berliner Märztage S. 52 ff.

Digitized by Google

Bürgerwehr aufgestellt, sondern weitere 100 Mann auf dem Flure und auf dem Hofe des Collegienhauses. Wie nothwendig diese Vorsichtsmaßregeln gewesen, zeigte sich, als der zu 2½jähriger Freiheitsstrafe und zum Verluste der preußischen National-Kokarde verurtheilte Monecke am 17. Juli den auf der Rampe vorgefahrenen Wagen bestieg, um wieder in das Hausvogtei-Gefängniß geschafft zu werden. Zahllose Studenten begrüßten nämlich mit wüstem Beifallslärm den Verurtheilten und bewarfen den mit dem Verlust der preußischen Kokarde Bestraften derartig beim Wegfahren mit schwarz-roth-goldenen Bändern und Kokarden, daß die Rampe davon wie übersäet erschien.[1])

Die glorreichen Kriege der Jahre 1866 und 1870 haben dem Collegienhause nur frohe Gelegenheit geboten, seine Front in bescheidenwürdiger Weise bei den Siegeseinzügen zu illuminiren. Möge es so auch in Zukunft bleiben!

2. Besuche der Thronfolger.

Ehrenvolle Tage hat das Collegienhaus seit seinem Bestehen viele erlebt; jede Gabe eines königlichen Bildnisses bedeutete eine Anerkennung treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung des beschenkten Gerichtshofes, und das mit einfach-würdigen Feierlichkeiten enthüllte Portrait konnte jedes Mitglied als einen auch ihm geltenden königlichen Dank mit Recht betrachten. Ebenso sind die Bildnisse, welche nach ehrenreicher Dienstzeit den Präsidenten von ihrem Collegium gewidmet sind, ebensoviele Erinnerungen an festliche Tage des Collegienhauses, denn wohl jedes derselben wurde mit entsprechender Feierlichkeit dem Gerichtshofe als ein Ehrendenkmal des Gefeierten übergeben. Aber diese Tage haben gewissermaßen nur den Charakter von Familienfesten, von denen das Publikum kaum etwas erfahren. Anders verhält es sich mit den Besuchen, welche drei zukünftige Preußische Könige als Thronfolger im Collegienhause abgestattet haben, nicht um hier das Gebäude und seine Kunstschätze zu besichtigen, sondern um die Thätigkeit der hier tagenden höchsten Gerichtshöfe

[1]) Wolff: Berliner Revolutions-Chronik, Bd. 3, S. 521 ff. Monecke hatte in Studentenkreisen einen großen Anhang, auch aus seinen ergebensten Anhängern eine „Rotte Monecke" genannte Schaar gebildet, welche sich damals mannigfach bemerkbar machte.

Digitized by Google

Preußens durch eigene Anschauung kennen zu lernen.[1]) Diese Tage haben nicht nur für die Gerichtshöfe selbst, sondern auch für die preußische Rechtsgeschichte ihre Bedeutung.

a) Besuche in den Jahren 1768 und 1769.

Anfangs Januar 1768 ertheilte Friedrich der Große dem späteren Großkanzler, damaligen Chef-Präsidenten des Ober-Tribunals, Freiherrn v. Fürst den Auftrag, dem Thronfolger, dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, dem späteren Könige Friedrich Wilhelm II. einen Überblick über die Justizpflege des Staates zu geben und ihn von der Art und Weise, wie bei den Justizbehörden verfahren werde, in Kenntniß zu setzen. Da der Prinz 23 Jahre alt war, so ist die Annahme gewiß zutreffend, daß Friedrich der Große, welcher bekanntlich in gewissenhafter Weise die Erziehung seines Neffen zum einstigen Könige überwachte, mit diesem Befehle an v. Fürst ebenfalls für die Ausbildung seines Thronerben Sorge tragen wollte. Irgend eine weitere Absicht lag dabei wohl nicht zu Grunde. Der Prinz erschien darauf an fünf Tagen im Collegienhause, am 15., 18. und 20. Januar 1768, um das Kammergericht, am 26. Januar 1768, um das Tribunal zu besuchen, und am 5. Januar 1769, um der mündlichen Prüfung von vier Referendaren durch die Immediat-Justiz-Examinationscommission beizuwohnen. Der Prinz kam am 15., 18. und 20. Januar 1768 Morgens 8 Uhr in Begleitung des Freiherrn v. Fürst zu Wagen an; am ersten Tage empfingen ihn der damalige Chef-Präsident des Kammergerichts, Staatsminister v. Dorville, der Präsident v. Rebeur und sämmtliche auf der Rampe aufgestellten Räthe des Kammergerichts, um sich dann mit dem hohen Besucher in den großen Sessionssaal, links vom Eingange zu verfügen. Hier war für den Prinzen unter dem Gemälde Friedrichs ein eigens zu diesem

[1]) Der phantasievolle Leutinger (Ausgabe seiner Commentare von Küster, S. 622 ff.) weiß von einer im Juli 1568 gehaltenen Sitzung des Consistoriums zu berichten, bei welcher Kurfürst Joachim II. den Vorsitz geführt und seine beiden Nachfolger, sein Sohn Johann Georg und sein Enkel Joachim Friedrich, theilgenommen hätten. Joachim soll an diese eine mit klassischen Reminiscenzen erfüllte, lange aber inhaltlose Rede bei dieser Gelegenheit gehalten haben. Es unterliegt indeß keinem Zweifel, daß Leutinger diese ganze Rede ohne jede historische Berechtigung erfunden hat.

Digitized by Google

Zwecke verfertigter vergoldeter Armstuhl, von rothem Sammet mit goldenen Tressen, an der Schmalseite der Sitzungstafel aufgestellt; auf der rechten Seite des Prinzen saß die adelige Bank, demselben zunächst v. Fürst, dann v. Rebeur, zur Linken die gelehrte Bank, an ihrer Spitze, also links vom Prinzen, Minister v. Dorville. Zunächst fand jetzt eine Berathung des Plenums statt, bei welcher 102 schriftliche Vorstellungen, sog. Memorialien (das Verzeichniß derselben war dem Prinzen mitgetheilt) von den durch v. Dorville dazu bestimmten Räthen stehend vorgetragen wurden. Als diese Vorträge beendet waren, entfernten sich die Räthe des zweiten und dritten Senats, und der Prinz wohnte den Verhörsterminen vor dem im Saale verbliebenen ersten Senate bis gegen 11 Uhr bei und begab sich dann zum dritten Senate, wo er einige Relationen und Correlationen ablesen hörte.

Am 18. Januar besuchte der Prinz den zweiten Senat, um dort vier Verhandlungen in Ehe-, Schuld- und Lehnssachen beizuwohnen; nach dem Vortrage jeder Sache sammelte Herr v. Rebeur die Stimmen und ließ dann jedesmal den von dem vortragenden Rathe mit Gründen entworfenen Verhörsbescheid dem Prinzen vorlegen, welcher hier somit ein lehrreiches Bild vom inneren Mechanismus der Rechtsprechung empfing. Nachdem noch zwei schriftliche Relationen verlesen waren, wurde die Sitzung um 12 Uhr geschlossen, und sämmtliche Mitglieder begleiteten den hohen Gast bis zum Wagen.

Zwei Tage später hörte der Prinz auf dem dritten Senate einige Relationen in Criminalsachen verlesen und wohnte der Beeidigung eines Juden mit dem im Rescripte vom 29. Mai 1760 vorgeschriebenen Ceremonien bei.[1]) Dem erziehlichen Zwecke dieser vom Thronfolger besuchten Sitzungen wurde auch insoweit Rechnung getragen, als in allen mündlichen und schriftlichen Vorträgen sorgfältig alle fremdsprachlichen Ausdrücke vermieden, und möglichst nur die deutsche Sprache angewendet wurde. Dem Prinzen, welcher keine juristische Schulung durchgemacht hatte, mußten die Kunstausdrücke in der lateinischen Sprache ungeläufig sein, und so erforderte es schon die gebotene Rücksicht, daß dieselben möglichst umschrieben wurden. Es lag hier aber vielleicht auch die Absicht zu Grunde, daß der

[1]) Einen Bericht eines Augenzeugen über diese dreitägigen Besuche gibt v. Hymmen, a. a. O. 6. Sammlung, S. 281 ff.

Digitized by Google

Thronfolger seinem königlichen Onkel gegenüber ja keine Veranlassung zur Bemerkung haben möge, daß er beim Kammergerichte das vom Könige so hart getadelte Juristenlatein vernommen habe.[1])

Am 26. Januar 1768 besuchte der Prinz sodann, ebenfalls von v. Fürst begleitet, das damals diesem unterstellte Ober-Tribunal. Als er Morgens gegen 8 Uhr auf der Rampe vorfuhr, empfingen ihn die damals anwesenden sechs Räthe des Gerichtshofes und führten ihn in den, im Obergeschosse zur rechten Hand belegenen Sitzungssaal. Hier wurde dem jungen Fürsten ein Verzeichniß der anwesenden Mitglieder nach der Sitzordnung vorgelegt, worauf derselbe auf dem historischen Thronsessel Platz nahm.[2]) Herr v. Fürst eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Ansprache an den Prinzen, in welcher er der Freude des Collegiums über die ihm durch den hohen Besuch widerfahrene Ehre zum Ausdruck brachte, dann ward in sieben Sachen aus verschiedenen Provinzen des Staates in letzter Instanz verhandelt. Referent und Correferent verlasen ihre Berichte, der vorsitzende Präsident v. Fürst entwarf eine kurze Übersicht des Streitverhältnisses (status controversiae) und ließ sodann abstimmen. Da in einigen Sachen Referent und Correferent verschiedener Meinung waren, so kam es dabei zu lebhaften Debatten, bis dann endlich durch abermalige Abstimmung der Majoritätsbeschluß festgestellt werden konnte.

Der Prinz folgte mit großem Interesse diesen lebhaften Auseinandersetzungen, bei welchen die Gründe sehr eingehend erwogen waren, und sprach bei seinem Fortgange um 12 Uhr seine Zufriedenheit darüber aus. Der Präsident und alle Räthe begleiteten ihn sodann an seinen auf der Rampe haltenden Wagen.[3])

[1]) Einen vielleicht bisher übersehenen weiteren Beweis für die bekannte Abneigung Friedrichs gegen die lateinischen Kunstausdrücke bringt eine von ihm am 20. April 1742 aus dem Feldlager von Chrudim an den Staatsminister v. Arnim erlassene Ordre. In derselben erklärt sich Friedrich damit einverstanden, daß v. Arnim in der Wittenberg'schen Lehnssache nach seinem Vorschlage vom 13. April verfüge, und fährt dann fort: „In Euren inskünftige an Mich abzulassenden Vorstellungen aber werdet Ihr Euch bemühen, so viel als mögl. ist, Euch der Lateinischen Ausdrücke, so Ich nicht eigentl. verstehe, zu enthalten, und Euch auf Teutsch zu exprimiren."

[2]) Seit jenem Tage hat der Thronsessel nicht mehr dieser Bestimmung gedient.

[3]) v. Hymmen a. a. O. 6. Sammlung, S. 250—251.

Digitized by Google

Am 5. Januar 1769 erschien der Prinz zum fünften und letzten Male auf dem Collegienhause, um hier der mündlichen Prüfung von vier Referendarien, welche sich zu Rathsstellen gemeldet hatten, durch die Immediat-Justiz-Examinationscommission beizuwohnen. Es dürfte dies das erste und bis jetzt letzte Mal gewesen sein, daß ein preußischer Thronerbe bei dieser Prüfung zugegen gewesen ist.

b) Besuche im Jahre 1792.

Als im März 1792 Kronprinz Friedrich Wilhelm (später König Friedrich Wilhelm III.) auf dem Collegienhause erschien, hatten sich die Zeiten seit 1768, namentlich auf dem Gebiete des Rechtslebens durchaus gewandelt.[1]) Herr v. Fürst, einst im verdienten Vertrauen Friedrichs, war bereits im December 1779 in Folge der Processe des berüchtigten Müllers Arnold, in Ungnaden seiner Ämter entsetzt worden, und sein langjähriger Rivale, der berühmte v. Carmer, stand seitdem an der Spitze der Rechtspflege. Dieser hatte noch zu Friedrich's Tagen eine durchgreifende Änderung der Verfassung der obersten Gerichtshöfe vorgenommen und im Verfahren an die Stelle der Verhandlungs-Maxime die Instructions-Maxime zu setzen unternommen. (Corpus iuris Fridericianum. 1. Buch. Von der Proceßordnung 1781.) Er hatte sodann unter der Regierung Friedrich Wilhelm's II. mit einer Reihe fähiger Mitarbeiter das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten im Wesentlichen vollendet. Diese Friedensarbeit schien indeß durch das in Frankreich aufsteigende Wetter der Revolution gestört werden zu sollen, und die Frage lag nahe, ob es zweckmäßig sei, in dieser Zeit ein Gesetzbuch zu erlassen. Denn ein solches mußte bedeutungslos sein, wenn nicht die Krone selbst sich an dasselbe band und auf die bisher unvermeidbare Cabinets-Justiz verzichtete; dieser Verzicht aber war in jener schwülen Zeit nicht ohne Bedenken. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob der Gedanke, dem damals 21jährigen Kronprinzen Friedrich Wilhelm an feierlicher Stelle in Sitzungen der höchsten Gerichtshöfe Preußens die Gründe zu entwickeln, daß es sich empfehle, wenn die Krone jenen Verzicht

[1]) Eine Übersicht über die damalige Verfassung des Ober-Tribunals und des Kammergerichts gibt der Aufsatz von Holtze „Das juristische Berlin beim Tode Friedrichs des Großen" in der Festschrift des Deutschen Anwaltstages (1896).

Digitized by Google

leiste, von Svarez, welcher damals dem Prinzen rechts- und staatswissenschaftliche Vorträge hielt, ausgegangen ist, oder nicht;[1]) jedenfalls wurden die Besuche, welche der Prinz im März 1792 den höchsten Gerichtshöfen abstattete, ausgiebig dazu benutzt, um in den ihm hier gehaltenen Ansprachen die Nothwendigkeit zu betonen, daß der Fürst auf Cabinets-Justiz (die sog. Machtsprüche) verzichten müsse. Hierdurch erhalten diese Besuche ein politisches Moment, welches denen im Jahre 1768 völlig abgeht.[2])

Am 6. März 1792 Morgens zwischen 8—9 Uhr erschien der von seinem Sousgouverneur Major v. Schack begleitete Prinz zum ersten Male auf dem Collegienhause zum Besuche des Kammergerichts. Auf der Rampe empfingen ihn beim Aussteigen aus dem Wagen der greise Großkanzler Freiherr v. Carmer, der Kammergerichts-Präsident Baron v. Schrötter und der Kammergerichts-Director Kircheisen,[3]) während sich die Mitglieder des Gerichtshofes von der Eingangsthür bis an den Sitzungssaal des Instructionssenates in zwei Reihen aufgestellt hatten; nach dem Vorgange des von ihren Vorgesetzten begleiteten Prinzen folgten die Mitglieder des Instructionssenates und nahmen im Sitzungssaale ihre gewöhnlichen Plätze ein. Dem Kronprinzen wurde der Präsidentenstuhl angeboten, den er annahm, ihm zur Rechten nahm der Großkanzler, darauf der Präsident Platz; zu seiner Linken zunächst der Major v. Schack, dann Director Kircheisen. Nach Eröffnung der Sitzung sprach zunächst der Großkanzler über die Wichtigkeit des Tages, dann gab Präsident v. Schrötter eine gedrängte Übersicht von der Verfassung des Gerichtshofes. Endlich erhielt der Director Kircheisen das Wort zu folgender Ansprache:

---

[1]) Vergleiche Stölzel: Carl Gottlieb Svarez, S. 333—335; bemerkenswerth ist namentlich, daß Svarez bei der später zu erwähnenden Ansprache Kircheisens an den Kronprinzen vom Redner zu Rathe gezogen worden ist.

[2]) Den ausführlichen Bericht über diese Besuche bringen die von Klein herausgegebenen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, 9. Bd. Berlin und Stettin, 1792. S. 293 ff. Die heute im Geh. Staatsarchiv befindlichen General-Acten E. 54, Bl. 56 ff. enthalten den diesem gedruckten Berichte zu Grunde liegenden aus der Feder des Kammergerichtsraths v. Raumer. Derselbe ist hier zur Ergänzung herangezogen worden.

[3]) Kircheisen, der spätere Justizminister, war damals Vorsitzender des Instructions-Senates, geadelt wurde er im Jahre 1795.

Digitized by Google

„Durchlauchtester Kronprinz!

Ew. Kgl. Hoheit beglücken heute einen Gerichtshof mit Ihrer Gegenwart, der nun schon 300 Jahre lang seine Bestimmung erfüllt, als das erste Landes-Justiz-Collegium die Gerechtigkeit verwaltet, Unschuld und Eigenthum schützt, die Übertreter des Gesetzes aber in ihre Schranken zurückführet.

Wir zeichnen den heutigen Tag um so mehr als einen festlichen in unsern Annalen auf, da wir die Bestätigung der großen Erwartung bekommen, daß, wenn dereinst unsere Nachfolger im Amte (und so leite es die Vorsehung) Ew. Kgl. Hoheit als ihrem Könige huldigen, sie sich eines Regenten werden erfreuen können, der schon in frühern Jahren die Rechtsverwaltung seiner Aufmerksamkeit gewürdiget, und auch hierdurch sehr deutlich zu erkennen gegeben hat, daß die Tugenden der glorreichsten Vorfahren mit unserm Throne vererbt werden.

Durch den schätzbarsten Eifer, gute Justiz in ihren Landen verwalten zu lassen, haben sich unsre Fürsten die Denkmäler errichtet, mit welchen noch jetzt die Sammlungen unsrer alten Verordnungen geziert sind, und wodurch sie das Glück ihrer Unterthanen gewiß beförderten, weil sie ihre Uneinigkeiten und die kleinen bürgerlichen Kriege verringerten und verkürzten, welche zu den Volkskrankheiten gezählt zu werden verdienen.[1])

Der schwerfällige, unnatürliche, der Chikane günstige und willkommene Gang, auf welchem in älteren Zeiten die Beendigung ererbter Rechtsstreite noch von den Enkeln öfter gewünscht als erlebt wurde, ist schon durch die Proceßordnung erleichtert und einfacher gemacht, welche unter dem Namen des Codicis Fridericiani den damaligen Großkanzler Freiherrn v. Cocceji zum Verfasser hatte.

So gut diese Arbeit auch ist, so deutlich zeigte es sich doch, daß alle menschlichen Bemühungen nur stufenweise zum Ziele führen; sie hatte ihre Mängel, es sollte ihnen einzeln abgeholfen

[1]) Den Kenner der brandenburgisch-preußischen Rechtsgeschichte wird mit Recht manche historische Bemerkung in dieser Anrede Kircheisens befremden. Es darf indeß nicht übersehen werden, daß vielleicht zu keiner Zeit die Kenntniß der Rechtsgeschichte eine mangelhaftere gewesen ist, als zu der, in welche dieser Besuch fiel.

Digitized by Google

werden. Dreißig Jahre lang wurden die Gerichtshöfe mit neuen Verordnungen, Erklärungen, Verbesserungen überhäuft, und ein Theil unserer Gelehrsamkeit bestand darin, dies Heer von Gesetzen im Gedächtnisse zu behalten.

Wenn ein Übel seinen höchsten Grad erreicht hat, so pflegt die Hilfe nicht entfernt zu sein — so geschah es auch hier.

Der König Friedrich II. verlangte eine Justizreform, welche der Großkanzler Freiherr v. Carmer auf's Glücklichste bewirkte.

Der König wollte nämlich, daß statt der künstlichen Vorträge der Advokaten, bei welchen kein andrer Zweck zu Grunde lag, als dem entscheidenden Richter das Factum so vorzustellen, oder zu verdunkeln, wie es ihren Clienten am vortheilhaftesten war, der Richter die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung selbst hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisthümer gegen einander halten und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreite Anlaß gegeben, eruiren sollte. Alsdann sollten den Streitenden den Rechten und der Billigkeit gemäße Vergleichs-Vorschläge gemacht, in deren Entstehung aber die Acten zur Entscheidung gebracht werden.

Nach diesem Plane ist der erste Theil des Corporis iuris Fridericiani ausgearbeitet, und eine lange Erfahrung bestätigt seinen Werth.

Sobald sich jemand zur Klage anmeldet, vernimmt ihn ein dazu ernannter Deputirter über den ganzen Zusammenhang der Sache und über seine Beweismittel, dann wird sein Gegner gehört und mit dem Kläger zusammengestellt.

Über streitig bleibende, bei der Entscheidung von Einfluß seiende Facta werden nach Verschiedenheit der Fälle die Urkunden vorgelegt, die Zeugen vernommen, der Streitort besichtigt. Bedürfen wir in landwirthschaftlichen oder Kunstsachen zu richtiger Übersicht derselben des Gutachtens sachverständiger Männer, so wird es eingeholt, und während dieser ganzen Einleitung ist der Deputirte pflichtmäßig bemüht, den Parteien, insofern nicht eine von beiden das klare Recht auf ihrer Seite hat, Vergleichs-Vorschläge zu machen und den Zwist in Güte zu beendigen.

Digitized by Google

Schlägt dies fehl, so kommt der Proceß bei dem Collegio zum Vortrage und wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Von dieser Seite wurde dem Volke geholfen, und wir sind in unserm Amte mit einem neuen Eifer belebt, da des jetzt regierenden Königs Majestät in den ersten Tagen der Thronbesteigung zu erklären geruht hat, daß die Justiz fernerhin in sämmtlichen Staaten auf dem bisherigen Fuße regelmäßig, promt und unparteiisch verwaltet, und über die genaue Beobachtung der mit gutem Succeß eingeführten Proceß-Ordnung mit allem Nachdruck gehalten werden solle.

Dieser verbesserten Form ungeachtet blieb uns noch das Wesentlichste zu wünschen übrig, da wir fortgesetzt unter dem Joche alter fremder Rechte, welche, in Ermanglung vaterländischer, seit Jahrhunderten bei uns aufgenommen sind, und unter der Last der sich so oft widersprechenden Meinungen ihrer Ausleger seufzten. Die alte Geschichte erwähnt eines Regenten (möchte es doch zur Ehre der Menschheit eine Fabel sein!), welcher seine Gesetze an einem so erhabenen Orte anschlagen ließ, daß sie nicht gelesen werden konnten; und doch verlangte er Befolgung derselben und Gehorsam des Volks. Bei dem besten Willen unsrer Monarchen war unser Zustand in der Hauptsache damit zu vergleichen. Der größte Theil unserer Gesetze, nämlich das aufgenommene Römische Gesetzbuch, ist in lateinischer Sprache geschrieben. Das deutsche Volk, dessen Handlungen nach diesen Vorschriften entschieden wurden, versteht sie nicht, und viele Richter verstehen sie nur zur Hälfte, weil diese Gesetze selbst oft dunkel, unvollständig und in einer schweren todten Sprache gefaßt sind. Es gehören zu ihrer vollständigen Erklärung so viele Kenntnisse der Alterthümer, der Geschichte, der damaligen Staatsverfassung und überhaupt ein Grad von Scharfsinn und Gelehrsamkeit, die als seltenes Talent nicht überall zu finden sind.

Auch zur Vertilgung dieses Übels ist unter der vorigen Regierung der Grund gelegt; des jetzt regierenden Königs Majestät ist es aber vorbehalten gewesen, diesem Segen die Sanction zu ertheilen.

Digitized by Google

Wir deutsches Volk haben nun ein deutsches Gesetzbuch. Der Unterthan, dessen natürliche Fähigkeiten durch Erziehung nur einigermaßen ausgebildet sind, wird sich oft selbst überzeugen, daß ein von ihm als Kläger anzustellender, oder als Beklagtem abzuwartender Proceß nur Kosten, Zeitverlust und Nachtheil zur Folge haben werde. Die Regeln, nach welchen die bürgerlichen Geschäfte einzurichten sind, wenn sie zu Recht beständig sein sollen, sind darin faßlich, deutlich, vollständig bestimmt; und es läßt sich mit Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß nun eine reichhaltige Quelle von Processen verstopft sein dürfte.

Die Ausführung dieses wichtigen Geschäftes, woran sich in dieser Art noch kein deutscher Fürst noch Fürsten-Rath gewagt hat, verdanken wir den großen Einsichten und der rastlosen Thätigkeit eines erhabenen Staatsmannes, der nur in seinen vortrefflichen Handlungen das würdigste Lob finden kann.

Mit Zuziehung erfahrener Rechtsgelehrter und der Gesetz-Commission ist ein Entwurf zum Gesetzbuche von ihm ausgearbeitet. Die Landes-Collegia und die Stände der Provinzen sind mit ihren Erinnerungen dagegen gehört. Alle Gelehrte und sachverständige Männer sind aufgefordert und durch festgesetzte Preise aufgemuntert, ihre Bemerkungen darüber einzusenden; und das gelehrte Deutschland hat mit vorzüglichem Eifer dieser Aufforderung ein Genüge geleistet.

Diese Erinnerungen und Bemerkungen sind geprüft und benutzt, die Umarbeitung ist hiernach geschehen, und unsere ungeduldigen Erwartungen sind durch die Bekanntmachung dieses Gesetzbuchs erfüllt.

Auch hierin hat der Preußische Staat sein erleuchtendes Licht voran getragen, und die Glückseligkeit anderer Völker durch das Beispiel der in so vieler Rücksicht von ihnen beneideten Wohlfahrt des unsrigen befördert.

Durchlauchtigster Kronprinz!

Wenn ich, so viel die eingeschränkte Zeit es erlaubt, bis hierher versucht habe, Ew. Königl. Hoheit einige Züge der Preußischen Justizverwaltung unterthänigst vorzutragen, so bleibt mir

Digitized by Google

zum Beschlusse noch die heute so zweckmäßige Erörterung der wichtigen Frage übrig:

Ob der Landesherr selbst sich mit Entscheidung der Rechtsstreite bei uns unmittelbar zu befassen befugt sei?

Wo sollte Freimüthigkeit und Wahrheit im Vortrage anzutreffen sein, wenn Ew. Kgl. Hoheit auch hier vor Schmeicheleien nicht sicher zu sein, befürchten müssen.

Mein gnädigster Herr! Auch Sie dürfen in Zukunft Gehorsam und Liebe von Millionen erwarten. Auch in Ihnen wird der Unterthan seinen Gesetzgeber verehren, und sich in eben dem Grade unter dem Gesetze willig beugen, in welchem er die Güte desselben erkennt. Auch Sie werden den zu ihrer Ausübung berufenen Richter wählen, durch Ihren Befehl seinen Ausspruch vollziehen lassen, aber auch Verurtheilte begnadigen und dann ein Recht ausüben, welches (mag es doch mit Mißbilligung der Unvollständigkeit des Gesetzes, worauf der Urtheilsspruch beruht, verknüpft sein), zu den köstlichsten Vorzügen des Throns gehört und nur, wie ein Schatz, eine sparsame Verwaltung erfordert. Aber unmittelbare Schärfung einer durch's Gesetz gelinder bestimmten Strafe oder unmittelbare Entscheidung der kleinsten Rechtsstreits würde Ihnen mit Recht das Vertrauen des Volkes auf Ihre Gerechtigkeit entziehen, auf welchem Vertrauen doch ein so großer Theil der Glückseligkeit eines Königs beruht. Die gesittete Welt, dies mächtige Tribunal, ist dahin übereingekommen, sich mit dem Worte Machtspruch — Ungerechtigkeit als verschwisterte Ideen zu denken.

Welcher mit den Regierungsgeschäften belastete König darf sich mit Entscheidung der Rechtssachen befassen, ohne jene zu verabsäumen, ohne sich den Irrthümern, den Überraschungen, den Verleitungen seiner, oder anderer Leidenschaften Preis zu geben? Welcher König kann sich mit den langweiligen Verhandlungen der Parteien, mit Abwägung der sich so oft widersprechenden Beweismittel beschäftigen und der zu den Entscheidungen erforderlichen, vollständigen Kenntniß der Gesetze sich rühmen, auf deren Erlernung, noch mehr aber auf die Kunst,

Digitized by Google

sie richtig anzuwenden, wir unsere ganze Lebenszeit verwenden, weil es unsere einzige Bestimmung ist?

Gesetzt, die unmittelbare Entscheidung wäre zufällig recht, würde sie um deshalb regelmäßig, gesetzmäßig sein? und wäre sie ungerecht, was kann ein König von einem durch Gesetze im Zaum gehaltenen Volke erwarten, wenn er selbst das Beispiel ihrer willkürlichen Verletzlichkeit gibt? Der scharfsinnige Montesquieu sagt in seinem Buche über den Geist der Gesetze:

> in den despotischen Staaten darf der Fürst richten, nicht so in monarchischen, sonst würde die Verfassung zerstört, die Form der gerichtlichen Entscheidung aufgehoben, die Gemüther aber mit bleichender Furcht erfüllt werden. Vertrauen, Ehre, Liebe und Sicherheit würden mit der Monarchie selbst verschwinden.

Doch, wo Thaten reden, sind Vernunftschlüsse überflüssig; und warum halte ich mich hiernach mit solchen, vorlängst von philosophischen Staatsmännern erdachten Gründen in einem Lande auf, in welchem die weisheitsvollen Handlungen unserer Fürsten zur Nachahmung aufgestellt zu werden verdienen?

Sie haben von jeher ihre Gewalt darauf eingeschränkt, Gesetze zu geben, sie aufrecht zu erhalten; die Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle aber den gut besetzten Gerichtshöfen überlassen, die sie nicht zu Organen ihrer Willkür hinabzuwürdigen versuchten.

In den Landes-Recessen, welche in den Jahren 1534, 1538, 1540, 1572, 1602 u. s. w. errichtet sind, ist es ausdrücklich vorgesehen, daß die Rechtsverwaltung dem Kammergericht anvertraut, und dem Gerichte und Rechte sein Gang ungehindert gelassen werden solle. Ohne der ausdrücklichen Bestätigungen Erwähnung zu thun, welche diese alten Landes-Recesse in der Folge von Zeit zu Zeit erhalten, wird es den erleuchteten Einsichten Ew. Kgl. Hoheit gewiß nicht entgehen, daß diese Versprechungen minder mächtiger Fürsten auch ihren mächtigern Nachfolgern unverbrüchlich heilig sein müssen, weil diese Versprechungen in der landesherrlichen Eigenschaft gegeben sind. Und wie könnte unter dieser Voraussetzung veränderte Macht auf die Gültigkeit

Digitized by Google

des Vertrages nachtheilig wirken, da im Gegentheil das Zutrauen des Schwächern durch die Größe desjenigen, der die Versprechungen seiner Vorfahren zu erfüllen verpflichtet ist, nothwendig erhöht werden muß!

Bei diesen Recessen allein ist es aber auch nicht geblieben.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große, zu groß, um von sich Unfehlbarkeit zu wähnen, erließ den 30. Januar 1688 einen Befehl an das Kammergericht mit der merkwürdigen Äußerung:

> Ihr thut wohl und recht daran, daß, wenn je zu Zeiten eine oder andere Partei mit Zudringlichkeit einige Rescripte oder Decrete an Euch einseitig erschleicht, daß Ihr Euch dadurch von der Administration der Justiz nicht wendig oder irre machen laßt, sondern Eure Schuldigkeit und Pflicht ungeachtet dessen nach Anweisung der Rechte und der in diesem Lande üblichen Gewohnheiten ohne einzig anderes Absehn beobachtet.

Eben dies befahl der König Friedrich der Erste in der Kammergerichts-Ordnung vom 1. März 1709. Der hochselige König, der so oft durch ungestümes Andringen zu Machtsprüchen verleitet werden sollte, erklärte im voraus jeden seiner Befehle, durch welchen auch nur der gesetzliche Gang der Rechtspflege verändert würde, für erschlichen, nichtig und dergestalt ohne Wirkung, daß dadurch kein Besitz erworben und keine Verjährung angefangen werden könne.

Er antwortete den 2. December 1774 einem Supplicanten: „Durch unmittelbare Verfügungen kann Ich euch in eurer Rechtssache nicht helfen. Dies ist offenbar gegen meine so oft bekannt gemachten Gesinnungen, nach welchen Ich alle Rechtspflege dem pflichtmäßigen Ermessen meiner Justiz-Collegiorum überlasse, welche einmal zu aller Unparteilichkeit angewiesen sind, und wobei Ich dem Rechte freien Lauf lasse."

In der Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1780 sagt der König dem Justiz-Ministerio:

> „Ich bin weit entfernt, auf die Original-Anlage der Freifrau v. Rackenitz in ihrer großväterlichen Erbschaftssache mich einer

Digitized by Google

unmittelbaren Entscheidung anzumaßen, dies würde ein Machtspruch sein, und ihr wißt, daß Ich solche verabscheue."

Und dieser erhabene Grundsatz ist in das Gesetzbuch mit den Worten übertragen:

„Machtsprüche, oder solche Verfügungen der obern Gewalt, welche in streitigen Fällen ohne rechtliche Erkenntniß ertheilt worden sind, bewirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten."

Wohl dem Staate, der durch Fürsten regiert wird, die so etwas versprechen und halten! Wohl uns, die wir dieses Glück genießen! Wo ist Ehre, Leben, Freiheit, Vermögen des Unterthanen sicherer als bei uns, unter dem Schutze des gerechtesten Königs, und wo werden diese Güter in der Folge sicherer sein als bei uns, wenn es erlaubt ist, die Zukunft aus untrüglichen Merkmalen zu weissagen?""

Nach dieser Ansprache folgten mündliche Vorträge (Memorialien), welche mit Rücksicht auf den hohen Besucher so ausgewählt waren, daß derselbe ein ungefähres Bild vom Gange des Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen empfangen konnte.[1]) Aus diesem Grunde wurden zunächst die Anmeldungen verschiedener Klagen, dann Klagebeantwortungen vorgetragen. Hieran schlossen sich die Vorträge einiger Sachen, in denen Bescheide zu erlassen waren, sodann nahm man Gelegenheit, dem Prinzen an einigen zur Berathung stehenden Sachen den Unterschied zwischen Appellation und Revision, sowie den zwischen den ordentlichen Rechtsmitteln und bloßen Beschwerden[2]) gegen richterliche Anordnungen klar zu machen.

Als der Kronprinz die Sitzung gegen 11 Uhr verließ, wurde ihm in gleicher Weise wie beim Empfange das Geleit bis an seinen Wagen gegeben.

[1]) Klein's Annalen a. a. O. S. 295 ff. geben kurze Berichte über die wichtigeren, damals vorgetragenen Sachen.

[2]) Es handelte sich um „die chikanösen" Beschwerden des Colonisten R. gegen verschiedene Gerichte. Da es damals in allgemeiner Erinnerung lebte, daß 13 Jahre früher Friedrich sich durch solche chikanöse Beschwerden der Müller Arnold'schen Eheleute zu seinem bekannten Machtspruch hatte bewegen lassen, so lag in der Erinnerung, die sich dem Prinzen beim Vortrage dieser Sache aufdringen mußte, eine Unterstützung der Ansichten über Machtsprüche, welche Kircheisen kurz zuvor entwickelt hatte. Dies war offenbar beabsichtigt gewesen.

Digitized by Google

Am nächsten Tage besuchte der Prinz mit derselben Begleitung und den nämlichen Empfangsfeierlichkeiten den Instructionssenat. Hier entwickelte der Director Kircheisen zunächst in kurzen Zügen die Criminalverfassung des Staates, darauf wurden verschiedene Criminalsachen vorgetragen, über dieselben berathen und abgestimmt.[1]) Es war wohl eine Rücksicht für den hohen Besucher, daß jeder Votant diesmal unter ausführlicher Angabe der Gründe und Gegengründe abgab. Hieran schloß sich die Berathung in einigen Hypotheken- und Depositalsachen, wobei dem Kronprinzen das Sachverhältniß und die hier maßgebenden Punkte unter Vorlegung der Hypotheken- und Depositalbücher erläutert wurden; der junge Fürst scheint an diesem Theile der richterlichen Thätigkeit ein ganz besonderes Interesse genommen zu haben, denn er besichtigte alsbald das Deposital-Expeditions-Registratur- und Kanzleizimmer des Gerichtshofes.

Bei dieser Gelegenheit ertheilte der Kronprinz auch dem Director Kircheisen den Befehl, ihm eine Abschrift der am 6. März gehaltenen Ansprache zu übersenden, der Director genügte alsbald dem ehrenvollen Befehle und sandte eine Abschrift derselben ein, welcher er einige Citate zur Erleichterung des Nachschlagens der von ihm angeführten Gesetzesstellen und benutzten Schriftsteller beifügte. Bereits unter dem 8. März 1792 dankte ihm der Prinz in einem sehr huldvollen Schreiben, in welchem er namentlich betonte, daß er die mit der Anrede verbundene gute Absicht ganz empfinde, und daß sein Vertrauen zum Kammergerichte sich noch vermehrt habe, seitdem er von der Behandlung der Rechtsfälle bei demselben Zeuge gewesen sei.[2])

Am 10. März 1792 beehrte der Kronprinz, vom Großkanzler v. Carmer, seinem Oberhofmeister, dem Grafen Brühl und dem schon erwähnten v. Schack begleitet, den Ober-Appellationssenat und das mit dem Kammergerichte in Verbindung stehende Pupillen-Collegium mit seinem Besuche. In jenem hörte der Prinz das Verlesen von Relationen an; im Pupillen-Collegium entwarf zunächst dessen Director, der Geheime Justizrath Ballhorn, einen Überblick über die Entstehung,

[1]) Klein's Annalen a. a. O. bringen ausführliche Relationen über einige an diesem Tage verhandelte Criminalsachen S. 325—378. Ein anderer damals vorgetragener Fall betraf die Aussetzung eines Kindes.

[2]) Klein's Annalen a. a. O. S. 313.

Digitized by Google

die Bedeutung und den Geschäftsgang vor demselben,[1]) worauf einige wichtigere Vormundschaftssachen vorgetragen wurden.

Am 13. März 1792 besuchte darauf der Kronprinz in derselben Begleitung wie am 10. März das Ober-Tribunal. Der Präsident desselben, Staatsminister Freiherr v. d. Recke, hielt, bevor er in die Verhandlung einiger Sachen eintreten ließ, an den hohen Besucher eine Ansprache, in welcher er eine kurze Geschichte des ihm unterstellten Gerichtshofs entwarf, das Verfahren vor demselben erläuterte und die Gründe entwickelte, aus denen es bei den hier in dritter Instanz gefällten Erkenntnissen sein unabänderliches Bewenden haben müsse. So empfingen auch von dieser Seite hier Kircheisens Ausführungen über die Verwerflichkeit der Machtsprüche eine weitere Unterstützung. Abgesehen von diesen Ansprachen politischen Inhalts, durch welche die Redner den Besuchen des Thronerben eine Bedeutung gegeben zu haben hofften, welche dem folgenden Geschlechte die vortheilhaftesten Folgen verspräche,[2]) ähnelt sich dieser Besuch mit dem vom Jahre 1768 in auffälliger Weise. Hier wie dort innerhalb weniger Tage drei Besuche der verschiedenen Senate des Kammergerichts, dann kurz darauf ein gleicher beim Ober-Tribunale; auch die Empfangsfeierlichkeiten sind in beiden Fällen einander so ähnlich, daß man annehmen darf, sowohl bei Hofe, als auch bei den besuchten Gerichtshöfen sei nach dem Ceremoniale des Januar 1768 verfahren worden, als es sich im März 1792 darum handelte, dem erlauchten Sohne des damaligen hohen Gastes durch eigenen Augenschein ein Bild von der Thätigkeit der höchsten Gerichtshöfe des demnächst von ihm beherrschten Landes zu geben.

c) Besuche in den Jahren 1860 und 1861.

Es ist auffällig, daß trotz der Vorgänge der Jahre 1768 und 1792 der mit einem so feinen historischen Gefühle begabte Kronprinz Friedrich Wilhelm (der spätere König Friedrich Wilhelm IV.) dem Collegienhause keinen Besuch abgestattet hat. Sein Nachfolger, der

[1]) Klein's Annalen a. a. O. S. 314—317. Diese Anrede ist für die Geschichte des Pupillen-Collegiums von großem Interesse, da sie sehr zuverlässige statistische Notizen bietet.

[2]) Klein's Annalen a. a. O. S. 293.

Digitized by Google

spätere Kaiser Wilhelm I., hat dagegen als Prinz von Preußen die Absicht zu einem solchen Besuche gehabt, welcher indeß durch zufällige äußere Umstände verhindert worden ist. Als nämlich bald nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's IV. eine durchgreifende Änderung der landrechtlichen Bestimmungen über die Ehescheidung geplant wurde, wünschte der Prinz von Preußen, sich durch eigene Anschauung vom Verfahren in Ehesachen zu unterrichten und er beabsichtigte deshalb, einer Sitzung des Kammergerichts in Ehestreitsachen beizuwohnen. Es kam indeß, wie erwähnt, nicht zur Ausführung dieses Vorhabens, und ist so dem Collegienhaus dieser ihm zugedachte Ehrentag nicht zu Theil geworden.[1])

Während der Prinz von Preußen das Kammergericht zur eigenen Information über einen Theil der Civilrechtspflege hatte besuchen wollen und die Besuche seines Großvaters und seines Vaters in erster Linie zu dem Zwecke veranstaltet worden waren, um diesen im Jünglingsalter stehenden Thronerben einen gedrängten Überblick über die praktische Rechtspflege zu ihrer Ausbildung zu geben, so tragen die Besuche, welche der Prinz Friedrich Wilhelm (der spätere Kaiser Friedrich III.) am 5. März 1860 dem Ober-Tribunale und am 27. März 1861 dem Kammergerichte abgestattet hat, einen völlig anderen Charakter. Schon der zeitliche Zwischenraum, welcher zwischen den Besuchen der beiden Gerichtshöfe liegt, die Kürze der Zeit, welche auf dieselben verwendet wurde, sprechen deutlich dagegen, daß der damals fast dreißigjährige Fürst den Zweck eigener Ausbildung mit diesen Besuchen verknüpfte.

Es war vielmehr offenbar eine pietätvolle Erinnerung an seine erlauchten Ahnen, welche den Prinzen Friedrich Wilhelm bewog, der an ihn unter dem 25. Februar 1860 gerichteten, auf die früheren Besuche Bezug nehmenden Einladung des Tribunals-Präsidenten Uhden zu entsprechen und die Sitzung des Tribunals vom 5. März 1860, bei welcher der neue große Sessionssaal eröffnet werden sollte, mit seiner Gegenwart zu beehren. Der Prinz erschien am gedachten

[1]) Acten des Kgl. Kammergerichts II. G. 8, Bl. 124. Der Präsident v. Strampff hat mit Rücksicht hierauf am 3. Mai 1861 den König, dem Kammergerichte sein Portrait zu schenken und so wenigstens im Bilde auf dem Gerichtshofe zu erscheinen. (Vergleiche S. 54.)

Digitized by Google

Tage gegen Mittag auf dem Collegienhause, wurde am Wagen durch den Justizminister Simons und den Chef-Präsidenten Uhden empfangen, die Räthe, auf Befehl des Prinzen in bürgerlicher Festkleidung, hatten sich im Treppenhause aufgestellt, begrüßten hier den vorüberschreitenden Fürsten und schlossen sich ihm dann paarweise zum Gange in den neuen Sitzungssaal an. Hier wurde dem Prinzen der damals restaurirte Thronsessel unter dem Baldachin zum Sitze angeboten, er schlug ihn indeß aus und nahm auf dem Sessel des Chef-Präsidenten Platz. Dieser begrüßte darauf den hohen Gast, gab darauf einen kurzen Abriß der Geschichte und der Verfassung des Ober-Tribunals und eröffnete dann die gewöhnliche Sitzung, über welche der Tribunalsrath Heinsius das Protocoll führte. Später wurde dem Prinzen eine Abschrift dieses Protocolls zugesandt.[1])

Bereits am 1. März 1860, als der Besuch des Prinzen auf dem Tribunale feststand, richtete der damalige Chef-Präsident des Kammergerichts v. Strampff an denselben die Bitte, auch das Kammergericht mit einem Besuche beglücken zu wollen, indem er dabei auf die Besuche im Januar 1768 und im März 1792 Bezug nahm.[2]) Es kam indeß in diesem Jahre zu keinem Besuche des Kammergerichts, dagegen ließ der seit dem 2. Januar 1861 Kronprinz gewordene Fürst Mitte Februar 1861 Herrn v. Strampff wissen, daß er jene Bitte nunmehr erfüllen werde. Nachdem in einer vom Präsidenten nachgesuchten Audienz am 20. März 1861 die näheren Befehle des Kronprinzen eingeholt waren, wurde zum Besuche die Mittagsstunde des 27. März 1861 festgesetzt, um welche eine Plenarsitzung des Gerichtshofes stattfinden und in welcher die Räthe in bürgerlicher Festkleidung erscheinen sollten. Eine Vorstellung der Mitglieder sollte nicht stattfinden, vielmehr nach einer Anrede des Präsidenten mit den gewöhnlichen Geschäften begonnen werden.

---

[1]) Das über diesen Besuch angelegte Actenstück des Ober-Tribunals ist an das Justizministerium abgegeben worden. Vergleiche auch: Entscheidungen des Ober-Tribunals, Bd. 45 S. 481.

[2]) Acten des Kgl. Kammergerichts I. G. 7 (Beiacten). Auffällig ist die Meinung v. Strampff's, daß im Jahre 1768 das Ober-Tribunal noch nicht bestanden habe, deshalb auch nicht besucht worden sei, während damals doch dieser Gerichtshof am 26. Januar 1768 besucht worden ist.

Digitized by Google

Nachdem dieses vom Kronprinzen genehmigte Programm nur insofern eine Änderung erlitten hatte, als derselbe wegen Theilnahme an einer vom Könige präsidirten Staats-Ministerial-Sitzung erst um 2 Uhr Nachmittags erscheinen konnte, gelangte es am 27. März zur Ausführung.[1])

Der Kronprinz erschien an diesem Tage, begleitet vom Adjutanten, dem Major v. Obernitz, zu Wagen auf dem Collegienhause; beim Aussteigen wurde er an der Rampe vom Justizminister v. Bernuth, dem Chef-Präsidenten v. Strampff und dem Vice-Präsidenten Büchtemann empfangen und von diesen in den Sitzungssaal des Kammergerichts (vom Eingange links im Erdgeschoß) geleitet. Hier war das Collegium einschließlich der Hilfsrichter bereits vollzählig versammelt, nur vier zum Ober-Tribunal eingezogene Räthe und ein erkrankter Rath fehlten; der Kronprinz wurde nach ehrfurchtsvoller Begrüßung durch die Anwesenden zu seinem Sitze in der Mitte des Saales geführt, rechts von ihm nahmen der Justizminister und der Vice-Präsident, links der Chef-Präsident ihre Plätze; die Räthe ordneten sich nach ihrer Anciennetät. Bevor man sich niedersetzte, hielt Präsident v. Strampff an den Prinzen folgende Anrede:

„Durchlauchtigster Kronprinz!
Gnädigster Kronprinz und Herr!

Die uns hochbeglückende Anwesenheit Ew. Kgl. Hoheit in unserer Mitte und in diesem alterthümlichen Saale, von dessen Wänden die Bildnisse mancher, um die Rechtspflege vielverdienter Ahnen Ew. Kgl. Hoheit auf uns und unsere Amtsthätigkeit niederblicken, ruft uns in die Erinnerung zurück zwei ähnliche hohe Besuche, womit die nachmaligen Könige Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. in den Jahren 1768 und 1792 unsere Vorgänger im Amte in diesen nämlichen Räumen beehrt haben. Wie indeß jede Ähnlichkeit auf eine Verschiedenheit hinweist, so verhält es sich auch mit jenen Besuchen und dem heutigen. Unseren Amtsvorfahren ist es nicht vergönnt gewesen,

[1]) Die Angabe im Tagebuche des Kronprinzen S. 39, daß der Besuch des Kammergerichts am 27. Mai 1861 stattgefunden habe, beruht wohl nur auf einem Druckfehler. Dasselbe thut des im Jahre zuvor geschehenen Besuches des Ober-Tribunals keine Erwähnung.

Digitized by Google

einen der das Kammergericht besuchenden Prinzen des königlichen Hauses gewissermaßen als Fachgenossen ehrfurchtsvoll begrüßen zu dürfen; uns wird diese große Freude zu Theil, indem Ew. Kgl. Hoheit durch ein dreijähriges Studium der Rechte in umfassender Weise mit unserer Wissenschaft Sich vertraut gemacht haben.

Seit jenen hohen Besuchen, seit den Jahren 1768 und 1792 wie ganz anders, wie neu, haben sich die wichtigsten Beziehungen zwischen den Völkern unter einander, zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen gestaltet! Das Völkerrecht scheint in seinen Grundfesten erschüttert, und im Staatsrecht haben sich neue Ideen Eingang und Geltung zu verschaffen gewußt.

Gestatten mir Ew. Königl. Hoheit, daß ich an dieser Stelle und in der mir kurz zugemessenen Zeit, von dem eben gedachten Umschwung im Völker- und im Staatsleben absehend, nur einige der Änderungen in's Auge fasse, welche uns als Richter zunächst berühren, Änderungen, welche seit 1768 und 1792 unser Civilverfahren betroffen haben, und auch diese nicht erschöpfend, sondern nur in wenigen charakteristischen Eigenthümlichkeiten. Das Civilverfahren, welches 1768 in Kraft war, hatte durch König Friedrich II. eine besondere Färbung erhalten, das ganz veränderte Civilverfahren, welches 1792 galt, muß ganz eigentlich als seine Schöpfung angesehen werden.

Schon König Friedrich Wilhelm I. hatte die Processe möglichst beschleunigt wissen wollen, König Friedrich II. eignete sich diesen Gedanken ganz an und bestand während seiner fast fünfzigjährigen Regierung unabläßig darauf, daß kein Proceß, selbst wenn appellirt und revidirt werde, den Zeitraum Eines Jahres überschreite.

Der große König fand zwei der Rechte kundige, ausgezeichnete Männer, welche die Lösung der schwierigen Aufgabe übernahmen; im Beginn seiner Regierung den Großkanzler v. Cocceji, gegen das Ende derselben den Großkanzler v. Carmer.

Des Ersteren Werk war das 1748 publicirte Project des Codicis Fridericiani Marchici. Nach demselben fand nach wie

Digitized by Google

vor neben einem mündlichen Vorverfahren der ordentliche schriftliche Proceß nach dem Verhandlungs-Princip statt.

Es verblieb bei dem Grundsatz der Eventual-Maxime — wie der Kläger in die Klage alle Thatsachen, worauf er seinen Anspruch gründete, niederlegen mußte, so mußte der Beklagte mit der Beantwortung der Klage sofort alle seine Einwendungen, welcher Art sie auch sein mochten, entgegenstellen; Angriff und Vertheidigung war auf gewisse, in bestimmten Fristen einzureichende Schriften beschränkt. Es galt der Advokatenzwang, die Nöthigung der Parteien, die Processe durch Advokaten führen zu lassen; aufgehoben waren mehrere, den Gang der Processe aufhaltende Förmlichkeiten und Eide; neu war die eidliche Verpflichtung der Richter, alle Processe möglichst in Einem Jahre zu Ende zu bringen, die eidliche Verpflichtung der Advokaten, sich jeder Verzögerung der Processe zu enthalten, endlich Belohnungen der Richter und Advokaten für zu Stande gebrachte Vergleiche.

Der Erfolg dieses Verfahrens schien gesichert: Cocceji hatte nach dem Generalplane des Königs, welcher dem Projecte zum Grunde lag, bereits vor dessen Publication, im Jahre 1747, in Pommern in der kurzen Zeit von 8 Monaten 2400 alte Processe beendet, und groß war die Freude des Königs, als ihm am 1. Januar 1750 berichtet wurde, daß bei dem hiesigen Tribunale gar keine Processe mehr schwebten.

Indeß war mit anerkennenswerther Vorsicht vorgegangen; es war nur ein Project publicirt worden, welches monirt und revidirt werden sollte.

Bei dem hohen Besuche im Jahre 1768 war dieses Project, obschon vielfach modificirt, noch in Kraft; v. Cocceji war aber längst todt, und seine in dankbarer Erinnerung an ihn vom großen König dem Kammergericht geschenkte, jetzt in diesem Saale aufgestellte Marmorbüste hatte seit zwei Jahren nach Allerhöchstem Befehle den ihr angewiesenen Platz im Hofe dieses Gebäudes, des sog. Collegienhauses. Die Processe hatten allmälig wieder begonnen, weit länger als Ein Jahr zu dauern.

Kein Wunder, daß der Kronprinz Friedrich Wilhelm bei seinem Besuche 1792 ein ganz verändertes Verfahren vorfand.

Digitized by Google

Dasselbe beruhte auf völlig neuen Rechtsanschauungen des Königs Friedrichs II. und seines Großkanzlers v. Carmer.

Carmer war dem im December 1779, in Folge des bekannten Müller Arnold'schen Processes plötzlich entlassenen Großkanzler v. Fürst im Amte gefolgt, und an ihn erging die denkwürdige Cabinetsordre König Friedrichs II. vom 14. April 1780, in welcher derselbe sich über die Bedingungen einer guten Rechtspflege umständlich ausspricht. Darauf basirt die schon 1781 publicirte neue Proceßordnung, das erste Buch des Corpus iuris Fridericianum. Der Richter soll nach dem Untersuchungsprincip — im Widerspruch mit dem bisherigen Verhandlungsprincipe — die Wahrheit von Amtswegen erforschen; damit er dies könne, sollen die Advokaten, deren Interesse die Vervielfältigung und die Hinhaltung der Processe erfordere, abgeschafft, und die Parteien, mit seltenen Ausnahmen, verpflichtet sein, vor dem Richter in Person zu erscheinen und ihm auf alle seine Fragen getreulich Auskunft zu geben. Der Richter werde alsdann, hoffte man, bei der genauesten Kenntniß von der Sachlage in den bei weitem meisten Fällen im Stande sein, die Processe gütlich zu schlichten.

Die rechtshängig bleibenden sollten innerhalb Jahresfrist beendet werden.

Beweis-Erkenntnisse, unvereinbar mit der richterlichen Ermittelung der Wahrheit in jedem Stadium des Processes und ein Aufenthalt der Entscheidung der Hauptsache, sollten nicht ferner stattfinden.

Somit blieb es bei dem alten Grundsatz, daß alle Processe binnen Jahresfrist rechtskräftig entschieden werden sollten. Man wollte aber, was im Project nicht beabsichtigt, zugleich jede Ursache künftigen Streites möglichst entfernen, und dies gedachte man durch die Untersuchungsmaxime, d. h. durch die Ermittelung der Wahrheit vom Amtswegen und, um diese zu ermöglichen und zu erleichtern, durch den Zwang des persönlichen Erscheinens der Parteien und durch die Abschaffuug des Advokatenstandes zu erreichen.

Digitized by Google

Gewiß ist es bemerkenswerth, daß, um zu dem nämlichen Ziel zu gelangen, zur Beendigung der Processe binnen Jahresfrist, vom Project und vom Corpus iuris Fridericianum diametral entgegengesetzte Wege eingeschlagen wurden, vom Project: strenge Fristen zur Anbringung der Thatsachen und Beweise und Advokatenzwang; vom Corpus iuris Fridericianum: Wegfall fast jeder Frist und Abschaffung der Advokatur.

Noch merkwürdiger ist es, daß mit so entgegengesetzten Mitteln anfänglich wenigstens der nämliche Zweck wirklich erreicht wurde — ein neuer Beleg dafür, daß ausgezeichnete Männer auch wenig geeignete Werkzeuge ihrem Willen dienstbar zu machen wissen.

Bald zeigte sich indeß das Fundament des Corpus iuris Fridericianum nicht fest und dauerhaft; schon im Jahre 1783 mußte durch eine Verordnung von dem Zwang des persönlichen Erscheinens der Parteien in vielen Fällen abgesehen werden; unter dem Namen der Justiz-Commissarien erstanden von Neuem die Advokaten. Nun war es dem Richter, was immer schwer, oft vollends unmöglich, die Wahrheit zu ermitteln.

Das Princip des neuen Verfahrens war umgestoßen.

So war unser Civilproceß bei dem zweiten hohen Besuch im Jahre 1792 gestaltet.

Doch wie steht es heute, da wir uns des Besuches Ew. Kgl. Hoheit erfreuen?

Die 1793 publicirte Proceß-Ordnung hatte trotz aller Schwierigkeiten die Untersuchungsmaxime des Corpus iuris Fridericianum beibehalten; jetzt ist das Gebäude jener Proceßordnung nur noch eine Ruine mit wenigen, baldigem Einsturz drohenden Mauern. Das Verfahren hat sich unter gänzlicher Aufhebung der Untersuchungsmaxime wieder dem Project genähert.

Abermals sind feste, nicht zu überschreitende Grenzen für das Vorbringen von Thatsachen und Beweisen gesteckt; das mündliche Verfahren ist erweitert und bildet auf einer schriftlichen Grundlage die fast ausnahmslose Regel; Advokatenzwang ist nicht wieder eingeführt; völlig neu ist das Princip der Öffentlichkeit.

Digitized by Google

Gnädigster Herr!

Darf ich einen prophetischen Blick in die Zukunft wagen und nach einer Antwort auf die Frage suchen, wie es mit unserm Civilverfahren bestellt sein wird, wenn vielleicht nach 30 oder 40 Jahren unsern Amtsnachfolgern das Glück zu Theil werden wird, den Sohn Ew. Kgl. Hoheit, welchen Gott segnen und erhalten wolle, als Kronprinzen in diesen Räumen zu sehen!

Zum Prinzip der Gerichtsordnung wird man sicher nicht zurückgekehrt sein. Zwar hat der Gedanke unsers großen philosophischen Königs, daß die Processe allemal zu den Übeln der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, und daß deshalb dasjenige Gesetz das beste sei, welches den Processen vorbeuge und die anhängigen in möglichst kurzer Frist zu Ende führe, unstreitig seine volle Berechtigung, auch mag die Untersuchungsmaxime der Idee nach zur Erreichung dieser Zwecke dienlich sein.

Aber zwei Betrachtungen zeigen sofort die Unhaltbarkeit des Princips:

Faßt man die Stellung des Richters in's Auge, so wird von ihm verlangt, daß er die Interessen beider Theile mit der nämlichen Unparteilichkeit wahrnehme; und damit wird ihm fast das Unmögliche zugemuthet.

Sodann liegt ein unberechtigter Eingriff in die Freiheit der Parteien darin, daß nicht Jedem gestattet sein soll, sein Recht jederzeit nur soweit geltend zu machen, als es ihm beliebt, daß der Richter, die Parteien bevormundend, über ihre Anträge hinaus, von Amtswegen die Wahrheit erforschen soll.

Freilich ist auch unser jetziges Verfahren noch fern von der Vollkommenheit. Tagtäglich erleben wir es, daß eine nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei, vermeintlich oder wirklich ihr gutes Recht verliert, weil sie Thatsachen und Beweise gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit vorgebracht hat. Unser Verfahren beruht auf dem Axiom, oder, um mich juristisch auszudrücken, auf der praesumtio iuris et de iure, daß Jeder die gehörig bekannt gemachten Gesetze kenne, daß ihm der Complex seiner Rechte und Pflichten in jedem Rechtsstreit jederzeit gegen-

Digitized by Google

wärtig sei, während doch die Menge der sich aufhebenden, kreuzenden und widersprechenden Gesetze es dahin gebracht hat, daß selbst tüchtige, wissenschaftlich und praktisch gebildete Richter selten in der ganzen Rechtssphäre sich gleich heimisch fühlen. Obschon nun freilich die kleine Rechtssphäre, aus welcher im einzelnen Fall der Streiter den Apparat seiner Angriffs- oder Schutzwaffen zu entnehmen hat, sich bei weitem leichter übersehen und beherrschen läßt, so ist doch die Behauptung nicht gewagt, daß auch dies dem Laien kaum möglich, und daß er, zumal einem Rechtskundigen gegenüber, selbst bei einer gerechten Sache des Sieges nichts weniger als sicher ist. Durch den Advokatenzwang würde er die nöthige Garantie erhalten, daß seine Rechte vollständig wahrgenommen würden. Sollte deshalb, wie mir nicht unwahrscheinlich, der Advokatenzwang — obschon darin unbestreitbar eine Bevormundung der Parteien zur Sicherung ihres Rechtes auf ihre Kosten liegt — mit der Zeit wieder eingeführt werden, so würde man dann, nach Verlauf von mehr denn hundert Jahren, im wunderbaren Kreislauf der Dinge zu den wesentlichen Principien des Projects zurückgekehrt sein, freilich mit sehr erweitertem mündlichen Verfahren, welches sicher einer noch größeren Ausdehnung entgegensieht, und mit der Zuthat der Öffentlichkeit, welche für die Gerichte, indem sie von ihren Verhandlungen den sie verdächtigenden Schleier des Geheimnisses hinweghebt, von ganz unschätzbarem Werthe ist."

Nach dieser Ansprache, welche der Kronprinz stehend angehört hatte, nahm er auf seinem Lehnsessel Platz und auf das von ihm gegebene Zeichen setzten sich nunmehr auch die Anwesenden nieder. Herr v. Strampff entwarf nun einen kurzen Überblick über die Verfassung des Kammergerichts und des damit verbundenen Geheimen Justizraths und des Staatsgerichtshofes und gab statistische Notizen über die Zunahme der Geschäfte seit 1852. Hierauf fand die Einführung des zum Kammergerichtsrathe ernannten, bisherigen Stadtgerichtsraths v. Herford und die Beeidigung bez. Einführung von zwei Assessoren, drei Referendaren und drei Rechtskandidaten statt, von denen letztere als Auskultatoren beeidigt wurden; ein vierter Auskultator, welcher dem Kammergerichte zur weiteren Vorbereitung überwiesen war, wurde

Digitized by Google

der Versammlung vorgestellt. Der Kronprinz und der Justizminister erhielten ein Verzeichniß dieser einzuführenden Beamten, denen das seltene Glück zu Theil geworden, ihrem Könige den Treueid in Gegenwart des Thronerben leisten zu dürfen.

Hieran schloß sich sodann der Vortrag, die Berathung und Beschlußfassung in sieben Vortragssachen (Memorialien), welche von den Berichterstattern stehend vorgetragen wurden. Auch ein Verzeichniß dieser Sachen war dem Kronprinzen und dem Justizminister überreicht worden. — Um der Sitzung einen möglichst reichhaltigen Inhalt zu geben, war für angezeigt erachtet worden, auch einige, sonst nur vom Plenum des Criminal-Senates zu erledigende Vorträge in dieser Plenar-Sitzung vortragen zu lassen. Deshalb gab zunächst der Vorsitzende des Criminal-Senates, Vice-Präsident Büchtemann, eine Zusammenstellung der Entscheidungen in Bezug auf Strafgesetze, welche neben dem Strafgesetzbuche Gültigkeit haben, und berichtete sodann über die Abnahme und Zunahme der Delicte in der Hauptstadt und in den übrigen Theilen des Departements während der letzten Geschäftsjahre, so die statistischen Notizen des Chef-Präsidenten über die Civilrechtspflege im Bezirke ergänzend. Die Vorträge bewegten sich auf den Gebieten des Strafrechts, der allgemeinen Justizverwaltung und des Vormundschaftsrechts. Unter ihnen rief namentlich die Frage, ob ein sujet mixte, welches nach dem Rechte des Königreichs Sachsen wegen erreichten 21sten Lebensjahres für majorenn erklärt sei, in Preußen (hier trat die Mündigkeit erst nach vollendetem 24sten Lebensjahre ein) zu bevormunden sei, oder nicht, die lebhaftesten Debatten hervor, denen der Kronprinz mit großer Theilnahme folgte. Um 4½ Uhr hob derselbe sodann die Sitzung auf und richtete einige huldvolle Worte an die Versammlung, in denen er betonte, daß es ihn gefreut habe, heute die auf der Universität erworbenen Rechtskenntnisse aufzufrischen. Im Hause der Hohenzollern sei „das Recht" der unwandelbare Wahlspruch, auf dem Rechte müßten alle Gesetze beruhen, und an diesem Grundsatze werde auch sein Sohn, dessen heute gedacht worden sei, festhalten.

Nach diesen Worten, welche die Versammlung stehend mitangehört hatte, verließ der Kronprinz in Begleitung des Justizministers und der beiden Präsidenten den Sitzungssaal, besichtigte noch die Bibliothek

Digitized by Google

und den Saal des Criminal-Senates, um gegen 4¾ Uhr seinen Wagen zu besteigen, welcher ihn unter den Jubelrufen der zahlreich herbeigeströmten Menge entführte.

Über den Gang der denkwürdigen Sitzung vom 27. März 1861 hatte der Chef-Präsident eine Registratur aufgenommen,[1]) von welcher er am 2. April 1861 dem Kronprinzen eine Abschrift zusandte.

Die damals ausgesprochene Hoffnung, daß nach 30 Jahren der erlauchte Sohn des hohen Besuchers ebenfalls dem Kammergerichte als Kronprinz die Ehre seines Besuches schenken werde, hat sich nicht erfüllt, nicht erfüllen können, da Höchstderselbe nach dem Rathe der Vorsehung nur wenige Wochen Kronprinz sein sollte. Im Übrigen haben sich alle damals ausgesprochenen Erwartungen in einem Maße erfüllt, welches damals kaum für möglich angenommen werden konnte. Das Civilverfahren hat sich genau in der damals prophetisch angedeuteten Weise entwickelt, aber es gilt nicht nur für die 15 Millionen des damaligen Preußen, sondern für 52 Millionen Deutsche, und, daß dies geschehen konnte, verdanken wir nicht zum geringsten Theile dem hohen Besucher des Jahres 1861, dem siegreichen Feldherrn von Königgrätz, Wörth und Sedan. Des Weiteren ist aber auch ein Wort Kircheisen's vom Jahre 1792 in volle Erfüllung gegangen, denn seit wenigen Tagen dürfen wir uns in Wahrheit rühmen:

„Wir deutsches Volk haben ein deutsches Gesetzbuch"!

[1]) Acten des Kgl. Kammergerichts I. G. 7 (Beiacten); die damals noch bestehende Haude- und Spenersche Zeitung vom 29. März 1861, Nr. 75, brachte an leitender Stelle einen eingehenden Bericht über die Plenar-Sitzung vom 27. März aus der Feder des Kammergerichtsraths v. Merckel, also eines Augenzeugen. Von den damaligen 40 Räthen des Gerichtshofes ist heute keiner mehr im Amte, dagegen sind zwei der damaligen Hilfsrichter, die Gerichtsassessoren Petsch und Kette, zur Zeit, jener als Kammergerichtsrath, dieser als Rechtsanwalt, am Gerichtshofe thätig.

Digitized by Google

Personen-Verzeichniß.

Adam, Bildhauer S. 40 f.
Albrecht Achill, Kurfürst S. 44 ff.
Albrecht, Erzbischof von Mainz S. 69.
Albrecht, Kabinetsrath S. 53.
Alfanz, Bildhauer S. 22.
v. Arnim, Trib.-Präsident S. 58 f. 72.
Arnold, Querulant S. 88.

Ballhorn, Präsident S. 98 f.
Bardeleben, Landger.-Präsident S. 56.
v. Barfuß, General S. 50.
v. Bartholdi, Trib.-Präsident S. 57.
Bauer, Uhren-Fabrikant S. 71.
Beckmann, Historiker S. 4.
v. Beeren, Kammergerichts-Rath S. 4.
Begas, Professor S. 60 ff.
Begas, der Jüngere, Professor S. 61.
v. Benckendorf, Vice-Kanzler S. 4.
v. Bernuth, Justizminister S. 102.
v. Brand, Trib.-Präsident S. 57.
Brühl, Graf, Oberhofmeister S. 98.
Büchtemann, Hauptmann S. 71.
Büchtemann, Vice-Präsident S. 71.
Bußler, Geh. Hofrath S. 50.

v. Carmer, Großkanzler S. 42. 88 ff.
Cernitz, Archivar S. 45 ff.
v. Cocceji, Großkanzler S. 8 ff. 16 ff. 24 ff. 39 ff. 58 f.
Cremer, Bauinspector S. 34.

v. Danckelman, Ober-Präsident S. 12.
v. Derschau, General-Adjutant S. 19 f.
Distelmeier, Lampert, Kanzler S. 12.
v. Dörnberg, Minister ꝛc. S. 59.
Dorotheus, Professor S. 23.
v. Dorville, Minister S. 85.
Drenkmann, Präsident S. 55. 61 f.

Engelbrecht, Kupferstecher S. 21.
Esteve, Kronschatzmeister S. 78.
Eugen v. Württemberg, Regiment S. 37.

Faltz, Medailleur S. 22.
Fidicin, Historiker S. 39.
Fossenhol, Familie S. 2.
Frank, Capitain S. 80.
v. Friedberg, Justizminister S. 41. 43. 52.
Friedrich V., Burggraf S. 45 ff.
Friedrich I., König S. 6. 13 f. 30. 44. 48 f. 55 f. 69 f.
Friedrich II., König S. 36. 40. 43. 51.
Friedrich III., König S. 55. 100 ff.
Friedrich I., Kurfürst S. 44.
Friedrich II., Kurfürst S. 1. 44 f.
Friedrich Wilhelm I., König S. 8 ff. 13. 16 ff. 24 ff. 28. 36. 49 f.
Friedrich Wilhelm II., König S. 52. 70 f.
Friedrich Wilhelm III., König S. 43. 52 f. 56.
Friedrich Wilhelm IV., König S. 53. 56.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst S. 5. 14 f. 43 ff. 65 ff.
v. Fürst und Kupferberg, Großkanzler S. 58. 85 ff.

Gebauer, Hofmaler S. 48. 51. 53. 56.
Gebell, Sergeant S. 27.
Georg Wilhelm, Kurfürst S. 44 ff.
Gérard, Maler S. 53.
Gercken, Historiker S. 39.
Gerlach, Ober-Baudirector S. 18 ff. 25.
Gerresheim, Stadtgerichts-Director S. V.
Gläser, Zeichner S. 21.

Digitized by Google

Gleboff, Oberst S. 78.
v. Goldbeck, Großkanzler S. 79.
v. Goetze, Kanzler ꝛc. S. 66.
v. d. Groeben, Schloßhauptmann S. 65. 67.
v. Grolman, Kammergerichts-Präsident S. 53. 62.
v. Grolman, Trib.-Präsident S. 60.

Haas, Kupferstecher S. 59.
v. Hadik, General S. 77 f.
Heidenreich, Bibliothekar S. 73.
Heinsius, Tribunalsrath S. 108.
v. Herford, Kammergerichtsrath S. 101.
Honthorst, Maler S. 51.
Huber, Hofmaler S. 51.
Hummel, Professor S. 62.
v. Hymmen, Kammergerichtsrath S. 86 ff.

Joachim I., Kurfürst S. 1. 44.
Joachim II., Kurfürst S. 1. 3. 8. 10 f. 39. 44. 85.
Joachim Friedrich, Kurfürst S. 3 f. 44.
Johann, Burggraf S. 46.
Johann Cicero, Kurfürst S. 44 ff.
Johann Georg, Kurfürst S. 10. 44. 85.
Johann Sigismund, Kurfürst S. 4. 11. 44.
Jordan, Oberst der Bürgergarde S. 81.
v. Itzenplitz, Regiment S. 37.
Justinian, Kaiser S. 23.

v. Kalkstein, Oberst S. 57.
Katharina II., Kaiserin S. 72.
Kette, Justizrath S. 110.
Keyssner, Geh. Justizrath S. 73. 76.
v. Kircheisen, Justizminister S. 42, 64 f. 67. 89 ff.
Klein, E. F., Geheimer Rath ꝛc. S. 89 ff.
v. Kleist, Ewald S. 2.
v. Kleist, Regiment S. 37.
Kohl, Vice-Kanzler S. 5. 65 f.
Köhler, Vice-Präsident S. 51.
v. Könen, Ober-Medicinalrath S. 60.
v. Könen, Trib.-Präsident S. 60.
Koner, Professor S. 62.
v. Kötteritsch, Lehnssekretär ꝛc. S. 39.
Kranach, Lucas S. 67 ff.
Kranach, Lucas, der Jüngere S. 69.
Kretschmar, Professor S. 63.
Kriele, Bürger in Ruppin S. 4.
Krüger, Professor S. 55 f.
Küster, Historiker S. 30. 66.

Lascy, Graf, General S. 78.
Leopold I., Kaiser S. 13.
Leutinger, Chronist S. 85.
Lisiecky, Maler S. 59.
Ludendorf, Geh. Justizrath S. 63.
v. Ludewig, Kanzler ꝛc. S. 23.

v. Maltzahn, Hofmarschall S. 69.
v. Meinders, Minister S. 17 ff.
v. Merckel, Kammergerichtsrath S. 110.
Meyer, Präsident S. 52. 61.
Michel, Bildhauer S. 41.
v. Möllendorf, Regiment S. 37.
Monecke, Student S. 84.
Montesquieu, Philosoph S. 95.
v. Mühler, Justizminister ꝛc. S. 53. 60.
Müller, Advokat S. 30.
v. Münchhausen, Trib.-Präsident S. 58 f.

Napoleon I., Kaiser S. 78 ff.
Nicolai, Historiker S. V.
Niedlich, Professor S. 53. 65.

v. Obernitz, Flügel-Adjutant S. 102.
v. Oehlschläger, Reichsgerichts-Präsident S. 55. 61.
Otto, Professor S. 53.

Permoser, Bildhauer S. 22.
Pesne, Hofmaler S. 51. 59.
Petsch, Kammergerichtsrath S. 110.
v. Pfuel, Regiment S. 37.
Plotho, Edler zu, Trib.-Präsident S. 58.
Poroschin, Gesandter S. 3.

Radtke, Maler S. 53.
v. Rahden, Vice-Kanzler S. 15.
Ramler, Dichter S. 64.
Ransleben, Kammergerichtsrath S. 73.
Rauch, Bildhauer S. 42.
v. Raumer, Kammergerichtsrath S. 89.
v. Rebeur, Präsident ꝛc. S. 85.
v. d. Recke, Domkapitular S. 60.

Digitized by Google

v. d. Recke, Minister ꝛc. S. 59 f. 99.
Reinbeck, Probst S. 22.
Reuß, Graf Heinrich IX. S. 58.
Richter, Maler S. 53. 55.
Riedel, Historiker S. 39.
Rode, Director S. 63 ff.
Rollos, Kupferstecher S. 45.

Sack, Trib.-Präsident S. 33. 60.
v. Savigny, Minister S. 43.
v. Schack, Major S. 89.
Schadow, Gottfried, Bildhauer S. V.
Schadow, Wilhelm, Maler S. V.
Scheele, Tribunalsrath S. 73.
Scherer, Lehnsarchivar ꝛc. S. 78.
Schleuen, Maler S. 37.
Schmettau, Graf S. 16. 21.
Schönebeck, Archivar S. 65.
Schrader, Professor S. 61.
Schramm, Maler S. 55.
v. Schrötter, Präsident S. 89.
v. Schuckmann, Minister S. 67.
Schwarzenberg, Graf, Statthalter S. 6.
v. Schwerin, Geh. Rath, S. 6 ff.
v. Schwerin, Graf, Feldmarschall S. 40 f.
v. Seegebarth, General-Postmeister S. 81 f.
Seidel, Geh. Rath S. 66.
Seidel, Kammergerichtsrath S. 6. 65 ff.
Simons, Justizminister S. 101.
Simony, Bildhauer S. 43.
Sonnenschmidt, Tribunalsrath S. VI.
Steinbrecher, Lehnssekretär S. 39.
Stolberg-Wernigerode, Graf S. 60.
v. Strampff, Präsident S. 34. 50. 53 f. 62. 71. 73. 101 ff.
zur Straßen, Bildhauer S. 43.
Stridbeck, Maler S. 6. 17.
Striepe, Geh. Rath ꝛc. S. 12. 39. 66.
Stublinger, Kanzler S. 1.
Sturm, Kupferstecher S. 59.
Svarez, Geh. Justizrath ꝛc. S. 43. 89.
Sysang, Kupferstecher S. 59.

Theodosius II., Kaiser S. 23.
v. Thile, Regiment S. 37.
Tornow, Lehnssekretär ꝛc. S. 12. 39.
v. Tottleben, General S. 78.
Tribonian, Kammerherr ꝛc. S. 23.
v. Trützschler und Falkenstein, Präsident S. 52. 62.

v. Uhden, Trib.-Präsident S. 34. 43. 55. 60 f. 73. 100 f.

Vielitz, Bürgermeister S. 4.
Vischer, Gießer S. 46.

Wäsemann, Bauinspector S. 34.
Weidemann, Hofmaler S. 25. 50. 58.
Weidemann, Maler S. 50. 58.
Wichmann, Bildhauer S. 43.
Wilhelm I., König S. 54. 100.
Wilhelm II., König S. 55.
Winterhalter, Maler S. 54.
Woldermann, Präsident S. 62 ff. 67. 81.
Wolff, Maler S. 51.
v. Wülknitz, Kämmerer S. 21.

v. Zedlitz, Minister ꝛc. S. 58 f.
v. Zemen, Achaz S. 39.
Ziegler, Maler S. 54.
v. Zieten, Husaren-Regiment S. 32.
Zwanzig, Historiker S. 73.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Plan du Rez de Chaussée de la Maison des Colleges à Berlin.

a. Cour.
b. Poile de Protonotaires.
c. Archiv.
d. Poile de Conference
e. Cabinet de Justice privé du College.
f. Poile des Parties.
g. Chambre de Justice.
h. Vestibule.
i. Conference de la Chancelerie des biens feudataires.
k. Corridor.
l. Archives de la Chancelerie des biens feudataires.
m. Poile pour les parties de la Chambre de Justice.

a

N°. 3. Grund zu einer Erden des Collegien-Hauses zu Berlin.

a. Hof.
b. Protonotarius Stube.
c. Archiv
d. Conferenz Stube
e. Geheime Iuſtiz Collegii Seſſions Stube.
f. Partheyen Stube
g. Kamer Gerichts Seſſions Stube.
h. Tenne
i. Lehns Cangeley-Conferenz.
k. der Gang.
l. Lehns-Cangeley-Archiv
m. Kamer Gerichts Partheyen Stube.

a

Digitized by Google

Plan du premier Etage de la Maison des Colleges à Berlin

N°. 4.

Grund des ersten Stocks des Collegien-Hauses zu Berlin

a. Poile pour les Ecrivains de la Diette
b. Archiv
c Poile des Archivistes
d. Vestibule.
e. Corridor
f. Le Bureau de l'Intendance des Batimens
g Poile de la Conference
h Poile du Consistoire
i. pour les Parties du Consistoire
k. Poile de la Session des Tribunaux.
l. pour les Parties des Tribunaux.

a. Craiß-Schreiber-Stube
b Archiv.
c. des Archivarii-Stube.
d Tenne.
e. der Gang.
f. Saal-Collegium.
g. Conferenz Stube.
h. Consistori-Sessions-Stube.
i. Consistori-Partheyen-Stube.
k. Tribünals-Sessions-Stube.
l. Tribünals-Partheyen-Stube.

a b c d e f g h i k l

Verges de Rhynl.

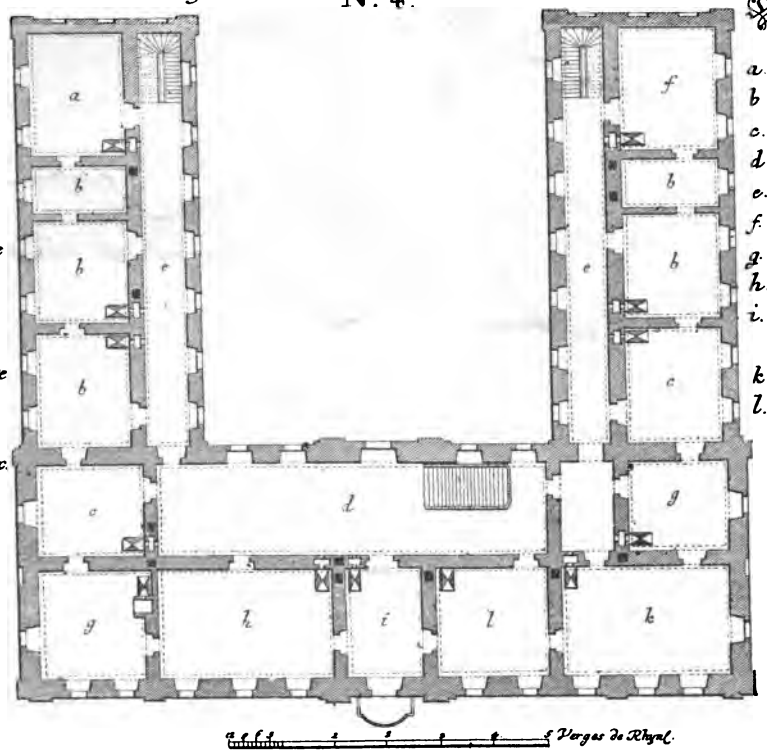

Inv. par Gerlach C.P. et P. auli du Roy. A. Gläßer fec. C.P.S.C. Maj. Mart. Engelbrecht excud. A.V.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book was water and mold damaged in the summer of 1997. It was freeze dried and the original cloth was lifted from the warped boards, lined with Japanese tissue and used to recase the book.

Dorothy Africa
Conservation Assistant
Dec. 1997

Digitized by Google

Digitized by Google